

Werk

Titel: Besprechungen und Anzeigen

Ort: Köln ; Graz

Jahr: 1957

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0013|log43

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Besprechungen und Anzeigen

Inhalt

I. Allgemeines	543
II. Hilfswissenschaften und Quellenkunde	547
III. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters	571
IV. Rechts- und Verfassungsgeschichte	586
V. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	592
VI. Landeskunde	594
VII. Kultur- und Geistesgeschichte	603

1. Allgemeines

1. Festschriften S. 543. 2. Forschungsberichte S. 546. 3. Wissenschaftsgeschichte S. 546.

Festschrift Adolf Hofmeister zum 70. Geburtstage am 9. August 1953, dargebracht von seinen Schülern, Freunden und Fachgenossen, hg. von Ursula Scheil, Halle/Saale 1955, Niemeyer, XVI u. 342 S. — Der fast ausschließlich mittelalterliche Themen behandelnde Band enthält folgende Aufsätze: R. Ahlfeld, Die Herkunft der sächsischen Pfalzgrafen und das Haus Goseck bis zum Jahre 1125 (S. 1—30). — E. Aßmann, Ein rhythmisches Gedicht auf den heiligen Alexius (S. 31—38), druckt das bisher aus einer Admonter Überlieferung bekannte Gedicht nach einer neuen Textüberlieferung im Cod. Vatic. Palat. 828 ab und hält die Verfasserschaft Leos IX., wie sie die Admonter Überlieferung angibt, für immerhin erwägenswert und die Entstehung im Raum von Toul für mindestens sehr wahrscheinlich. — R. Bork, Zu einer neuen These über die Konstantinische Schenkung (S. 39—56) (s. u. S. 575). — N. Fickermann, Über *sino/desino* im Mittellatein (S. 57—62), gibt an einigen Beispielen für den Gebrauch von *sino* = *desino* und die umgekehrte Verwendung von *desino* = *sino* einen Einblick in das noch wenig erforschte Gebiet der Präfixe im Mittellatein. — L. Fiesel, Die Borstel südlich der Niederelbe (S. 63—79). Nach der Aufzählung und Untersuchung zahlreicher Beispiele für den Ortsnamen Borstel (= Wohnplatz) oder Namen mit dem Grundwort -borstel kommt Vf. zu dem Ergebnis, daß die so benannten ländlichen Siedlungen nicht vor dem 10. Jahrhundert, fast ausnahmslos in einem Geländestreifen vom Mittelgebirge bis Holstein angelegt worden sind. — F. Herberhold, Die auf den Namen Karls des Großen gefälschte Urkunde für Beuron (BM² Nr. 272) (S. 80—112). Als Vorlagen für die im 18. Jahrhundert gefälschte Urkunde weist Vf. unter Heranziehung älterer Literatur und eigener Textvergleiche echte und unechte Urkunden für Lorsch, Verden und Ansbach nach und untersucht die einzelnen Teile hinsichtlich ihrer Vorlagen; ferner werden die das Kloster Beuron betreffenden historischen An-

gaben in literarischen Quellen ins Auge gefaßt. Das Ergebnis der weit ausholenden Untersuchung, die zugleich einen Einblick in die Geschichte der Diplomatik des 18. Jh.s gewährt, ist, daß die Fälschung wahrscheinlich zwischen 1761 und 1771 entstanden ist und auf den Tübinger Juristen Gottfried Daniel Hoffmann zurückgeht. — R. Hermann, Klassische Religionsbegründungen (Kant, Schleiermacher) (S. 113—126). — D. Kausche, Siegel, Wappen und Farben der Stadt Harburg (S. 127—148). — H. Koeppe, Gewerbe, Beruf, Stand und Volkstum im Spiegel der mittelalterlichen Straßennamen von Stralsund (S. 149—200). — F. v. Lorentz, Das Triumphkreuz in der Nikolaikirche zu Spandau (S. 201—206). — U. Scheil, Die Siegel der einheimischen wendischen Fürsten von Rügen (S. 207—222). — R. Schmidt, Origines oder Etymologiae? Die Bezeichnung der Enzyklopädie des Isidor von Sevilla in den Handschriften des Mittelalters (S. 223—232). Ausgehend von der Frage, ob Eike von Repgow bei der Behandlung der Weltalter sich mit dem Zitat von *Orienes* der Autorität des Kirchenvaters Origenes oder der *Origines* bzw. *Etymologiae* Isidors von Sevilla bedient, weist Vf. auf Grund von Titeluntersuchungen in Handschriftenkatalogen und mittelalterlichen Bücherverzeichnissen nach, daß der ursprüngliche Titel von Isidors Handbuch *Etymologiae* gewesen sein muß und daß die Bezeichnung *Origines* erst auf die ersten Drucke zurückgeht. — R. Schmidt-Wiegand, *Gens Francorum inclita*. Zu Gestalt und Inhalt des längeren Prologes der Lex Salica (S. 233—250), setzt sich mit den Auffassungen von P. C. Boerens und K. A. Eckhart über den längeren Prolog zur Lex Salica auseinander und unterstreicht seinen literarischen Charakter: von einem Geistlichen in altfränkischer Zeit verfaßt, gruppiert er um ein historisches Kernstück andere Quellen. — Fr. Schneider, *Tedeschi lurchi* oder *tedeschi lurchi*? (S. 251—254). — P. E. Schramm, Von der Trabea des römischen Kaisers über das *Lorum* des byzantinischen Basileus zur Stola der abendländischen Herrscher (S. 255—274), verfolgt das Vorkommen und beschreibt die verschiedenen Formen dieses Herrschaftszeichens bei den Römern, Byzantinern, in den Kreuzfahrerstaaten, bei den lateinischen Kaisern von Konstantinopel, im Königreich Sizilien (-Neapel), bei den römischen Kaisern und Königen und in den Königreichen Aragon und England. — F. Sielaff, Der ostfränkische Hof, Berengar v. Friaul und Ludwig v. Niederburgund (S. 275—282). — E. E. Stengel, Über Ursprung, Zweck und Bedeutung der karlingischen Westwerke (S. 283—311), führt aus, daß die Westwerke in erster Linie als Königskirchen anzusehen sind, daß ihnen aber auch ein „bollwerkartiger Charakter“, d. h. als Zufluchtstätte in Angriffsfällen, eigen ist und erörtert dies an den einzelnen Beispielen von Centula (St. Riquier), Lorsch, St. Servaz in Maastricht, Corvey u. a. — K. Wessel, *Vides quanta propter te sustinuerim?* Ein Beitrag zum Verständnis des Naumburger Westlettners (S. 312—324). — Den Abschluß bildet ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen Hofmeisters, bearbeitet von H. Ziegler (S. 325—339) und ein solches der bei ihm Promovierten und Habilitierten, bearbeitet von E. Zunker (S. 340—342). J. A.

Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg, hg. von Hellmut Kretschmar (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 1) Berlin 1956, Rütten & Loening, 439 S. — Der Band wird eröffnet mit der Bibliographie Heinrich Sproembergs (S. 9—14) und enthält neben einigen Beiträgen zur neueren Geschichte folgende Arbeiten über ma. Themen: R. Latouche, *Les Marchés et le Commerce dans le Royaume de France du Xe au XIIe^e Siècle* (S. 15—18). — P. E. Schramm, Die Entstehung eines Doppelreiches: Die Vereinigung von Aragon und Barcelona durch

Ramón Berenguer IV. (1137—1162) (S. 19—50). — E. Müller-Mertens, Die Entstehung der Stadt Stendal nach dem Privileg Albrechts des Bären von 1150/1170 (S. 51—63). — M. Unger, Die Freiburger Stadtgemeinde im 13. Jahrhundert (S. 64—76). — H. Walther, Siedlungsentwicklung und Ortsnamengebung östlich der Saale im Zuge der deutschen Ostexpansion und Ostsiedlung (S. 77—89). — M. Hamann, Wismar — Rostock — Stralsund — Greifswald zur Hansezeit. Ein Vergleich (S. 90—112). — M. Erbstößer, Der Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384 (S. 126—132). — W. Flach, Grundzüge einer Verfassungsgeschichte der Stadt Weimar. Die Entwicklung einer deutschen Residenzstadt. Mit einer Übersicht über die Kodifikation der Stadtrechte in Thüringen (S. 144—239). — G. Heitz, Gründung, Kapazität und Eigentumsverhältnisse der Chemnitzer Bleiche (1357—1471) (S. 240—277). — E. Engelmann und Th. Büttner, Soziale Erhebungen im spätrömischen Reich (S. 371—396). — E. Eichler, Zum Wiederhall religiöser Bewegungen in der altrussischen Literatur (S. 397—403). — E. Werner, *παταρηνοί* -patarini: Ein Beitrag zur Kirchen- und Sektengeschichte des 11. Jahrhunderts (S. 404—419). — B. Töpfer, Reliquienkult und Pilgerbewegung zur Zeit der Klosterreform im burgundisch-aquitaischen Gebiet (S. 420—439). J. A.

Zu Ehren des in den Ruhestand getretenen Historikers an der Universität Palermo hat die Società Siciliana di storia patria eine Festschrift herausgegeben: Studi medievali in onore di Antonino de Stefano (Palermo 1956, Soc. Sic. di stor. patr., XXIV u. 585 S.). Ein großer Teil der Beiträge betrifft das normannische und staufische Sizilien, also Dinge, die uns sehr interessieren, z. B. A. Marongiu, L'héritage normand de l'état de Frédéric II de Souabe (S. 341—349); Giov. Agnello di Ramata, Problemi relativi allo stato normanno (S. 25—38); C. Mirto, Considerazioni sulla fine del regno normanno in Sicilia (S. 547—559); E. Dupré-Theseider, Sugli inizi dello stanziamento cisterciense nel regno di Sicilia (S. 203—218). Ich selbst habe einen Beitrag „Zur Kirchenpolitik König Wilhelms II.“ beige-steuert (S. 289—295). Aus dem Aufsatz von P. Brezzi, Note sulla composizione dei „Gesta Friderici imperatoris“ di Ottone di Frisinga (S. 123—153), ist zu beachten die Erinnerung an die Notwendigkeit einer Überholung des Waitz-Simonschen Textes. W. H.

Archivistica et Mediaevistica, Ernesto Nygren oblata, Stockholm 1956, Norstedts, 483 S. — Die Festschrift für den verdienten Archivmann und langjährigen Betreuer des schwedischen Diplomatariums enthält unter 30 Beiträgen überwiegend archiv- und quellenkundlichen Charakters auch einige, die in Deutschland von Interesse sind. L. M. Bååth gibt einen Überblick über Organisation und Arbeitsweise der als skandinavische Gemeinschaftsvorhaben in den Jahren 1920—1939 durchgeführten Expeditionen nach Rom zwecks Durcharbeitung des Vatikanischen Archivs für die nordischen Urkundenwerke, ein lehrreiches Beispiel für eine übernationale Rationalisierung eines wissenschaftlichen Großunternehmens (S. 53—85). — St. Engström behandelt das Problem primärer und sekundärer Provenienz an schwedischen Archivbeispielen (S. 114—122). — L. Sjödin gelangt anhand paläographischer und orthographischer Eigentümlichkeiten zur Identifizierung der Schreiber einer Reihe wichtiger schwedischer Urkundengruppen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (S. 366—407). — J. Liedgren untersucht das diplomatische Material der gleichen Zeit im Hinblick auf die verschiedenen formalen und inhaltlichen Typen und gibt interessante Hinweise auf den hieraus resultierenden, sehr verschiedenen Grad späterer Wertschätzung und archivalischer Bewahrung dieser Urkunden-

gruppen (S. 248—279). — Die gelehrte Toni Schmid behandelt Fragen der Urkundendatierung mit Bezug auf lokale Kalenderbräuche und eine Anzahl erhaltener ma. Kalenderbruchstücke, von denen eines abgedruckt wird (S. 348—365). — Schließlich kann zu dieser Gruppe von Beiträgen auch noch der als Bericht eines Außenstehenden lehrreiche Überblick von A. Öberg über das gegenwärtige deutsche Archivwesen gerechnet werden (S. 470—483). — Von den quellenkundlichen Beiträgen ist vor allem die scharfsinnige Untersuchung I. Anderssons über dänische Quellen der bekanntesten schwedischen Reimchronik, der Erikschronik, zu nennen (S. 25—38). — G. Carlsson charakterisiert die berühmte politische Vision der hl. Birgitta aus dem Anfang der 1360er Jahre, die im Autograph erhalten ist und das Urteil der schwedischen Historiographie über den König Magnus Eriksson jahrhundertlang beeinflusst hat, als hemmungsloses politisches Aufrührprogramm gegen das Königshaus der Folkunger; einen schwerverständlichen Hinweis der Vision auf vier schwedische Persönlichkeiten bringt er in Zusammenhang mit den Unterhändlern (darunter Birgittas eigener Sohn), die 1361 den vom König nicht gebilligten Greifswalder Vertrag mit den Hansestädten gegen Waldemar IV. von Dänemark abschlossen. — H. Yrwing (S. 451—469) glaubt das abenteuerliche politische Emigrantenschicksal des norwegischen Großen Alf Erlingsson mit einer von ihm in Abschrift aufgefundenen Urkunde weiter erhellen zu können; es handelt sich um ein Schreiben des livländischen Ordensmeisters, der Stadt Riga und der livländischen Kaufleute an den deutschen und gotländischen Rat von Wisby, mit der Bitte um Beistand gegen Friedensstörer. Die Urkunde ist auch für die deutschen und livländischen Verhältnisse sehr bedeutsam. Sie scheint jedoch von Y. um zwei Jahrzehnte fehldatiert und damit in einen falschen Zusammenhang gestellt zu sein; die Sachlage wird demnächst von anderer Seite (P. Johansen) geklärt werden. — S. Tunberg schließlich polemisiert in einem kurzen Beitrag (S. 447—450) gegen H. Krawinkels Deutung von Feudum = *fiscus* zugunsten der Ableitung aus *fehu* + *öd*.
A. v. B.

W. A. Schmidt, Recent Research in Ecclesiastical History in Finland, *Journal of Eccl. Hist.* 7 (1956) 226—237. — Bericht über die Arbeiten zur Kirchengeschichte in Finland in den letzten 20 Jahren, wobei allerdings für das MA. nur ganz wenig zu verzeichnen war.
G. O.

Angelus Walz, *Analecta Denifleana*. Erinnerung an einen Bahnbrecher der Geschichtsforschung, *Angelicum* 32 (1955) 124—140, 220—252, 318—358; auch als Excerptum (96 S.) zusammengefaßt. — Die Schrift ist anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Todestages Heinrich Denifles († 10. Juni 1905) erschienen. In der ausführlichen Biographie ist wichtig das interessante Kapitel über „die literarischen Arbeiten“, ferner die Zusammenstellung von Urteilen zeitgenössischer und späterer Forscher bis zur Jetztzeit über Gesamtwerk und Einzelschriften Denifles und das erschöpfende und zuverlässige Register seiner Schriften.
F. W.

2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Allgemeines S. 547. 2. Bibliographie S. 547. 3. Archive S. 548. 3. Quellensammlungen, Urkunden, Regesten, Diplomatik S. 550. 4. Staatsakten und Verträge S. 555. 5. Rechtsquellen S. 555. 6. Urbare, Rechnungsbücher, Wirtschaftsgeschichtliche Quellen S. 556. 7. Briefe S. 556. 8. Chronikalische Quellen S. 558. 9. Hagiographie S. 560. 10. Liturgische und sonstige kirchliche Quellen S. 562. 11. Theologie und Philosophie S. 565. 12. Literarische Texte und Dichtungen S. 566. 13. Philologie (Sprach-, Namens- und Ortsnamenkunde) S. 567. 14. Paläographie und Handschriftenkunde S. 567. 15. Geographie S. 569. 16. Genealogie S. 569. 17. Siegel- und Münzkunde S. 570.

A. Waas, Aus der Werkstatt des Historikers. Bemerkungen zur Methode der Geschichtswissenschaft, *Welt als Gesch.* 16 (1956) 77—84. — Der Vf., der betont, daß die dargelegten Gedanken nicht von einem Geschichtsphilosophen stammen, sondern von einem Historiker, dem sie aus unmittelbarer Arbeit erwachsen sind, sieht die Aufgabe des Geschichtsforschers in der „Evidenz des Nacherlebens“ und deren überzeugender Darstellung, „um die bejahende Antwort des Lebensgefühles auf das entworfene Lebensbild hervorgerufen zu können“.
K. R.

D. Knowles, R. N. Hadcock, Additions and Corrections to *Medieval Religious Houses: England and Wales*, *EHR.* 72 (1957) 60—87, bringen viele Ergänzungen und Berichtigungen zu dem *DA.* 11 (1954/55) 245 angezeigten Buch.
R. M. K.

Bücherkunde zur Weltgeschichte vom Untergang des Römischen Weltreiches bis zur Gegenwart, unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter bearbeitet von Günther Franz, München 1956, R. Oldenbourg Verlag, 544 S. — Seiner 1951 erschienenen Bücherkunde zur Deutschen Geschichte (vgl. *DA.* 9, 202) läßt der Herausgeber nun ein ähnliches Werk für den gesamten Umkreis der Weltgeschichte folgen, das also als Ersatz für die längst vergriffene „Quellenkunde zur Weltgeschichte“, hg. von P. Herre (1910) angesehen werden kann. Doch bietet es mit 6976 Nrn., die zum Teil außer dem Haupttitel noch einen oder mehrere Nebentitel umfassen, wesentlich mehr als diese (3923 Nrn.), was sich nicht allein aus der Berücksichtigung des inzwischen erschienenen Schrifttums erklärt. Verändert ist auch die Anordnung des Stoffes, der abgesehen von einem vorangestellten Allgemeinen Teil nach Ländern gegliedert ist. Damit war die Möglichkeit gegeben, diese einzelnen Länder oder Ländergruppen besonderen Bearbeitern zuzuweisen, und man darf sagen, daß die Wahl durchweg auf vortreffliche Sachkenner gefallen ist. Besonders erwähnt seien außer dem Herausgeber selber, von dem der Allgemeine Teil sowie der Abschnitt Deutschland stammen, etwa F. Petri, der Belgien, die Niederlande und Luxemburg, M. Seidlmayer, der Italien, und W. Kienast, der die ma. Periode für England und Irland bearbeitet hat. Demgegenüber hätte es noch weniger als bei der Bücherkunde zur Deutschen Geschichte allzu viel Sinn, an Einzelheiten Kritik zu üben, und die nachfolgenden Bemerkungen sind daher auch mehr als Anregungen für eine künftige Neuauflage gedacht. Als ein unbedingter Mangel erscheint mir, daß im Namenweiser anonyme Werke unberücksichtigt geblieben sind, wozu offenbar auch Sammelwerke gerechnet werden, die keinen oder verschiedene Herausgeber nennen. Denn nur so vermag ich es zu erklären, daß ich trotz einigen Suchens weder die Deutschen Reichstagsakten noch die Schriften der M. G. (früher: des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde) gefunden habe. Allerdings sind aus dieser letzteren Reihe einzelne Werke wie W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten MA.*, gesondert und ohne näheren Hinweis genannt, während bei A. Borst, *Die*

Katharer, etwas unvermittelt hinzugesetzt ist: Schriften der MGH 12. Hingegen sind andere, nicht weniger wichtige Bände wie C. Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jh., A. Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert (unter A. Michel sind übrigens im Namenweiser drei verschiedene Forscher zusammengeworfen) und K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, ganz unter den Tisch gefallen. Abhilfe wäre hier am leichtesten zu schaffen, wenn bei solchen Reihen, wie es in manchen, aber nicht in allen Fällen geschehen ist, alle Einzelbände im Petitdruck angeführt würden; mit einer Angabe wie: Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen, hg. von H. Aubin u. a. Bd. 1—22 (Nr. 1009) ist ohnehin wenig anzufangen. Ähnlich sollten bei den nur ganz summarisch erwähnten Neubearbeitungen von Böhmers Kaiserregesten (Nr. 983) jeweils der Name des Bearbeiters und das Erscheinungsjahr genannt werden. Im übrigen scheint mir der Abschnitt über deutsche Geschichte, den der Hg. mit Rücksicht auf nichtdeutsche Benützer „nach einigem Zögern“ eingefügt hat, ganz allgemein einer Ergänzung und Bereicherung zu bedürfen. Besonders stiefmütterlich behandelt ist hier wie üblich das spätere MA. So vermisse ich z. B. V. Samaneks Studien zur Geschichte König Adolfs I., H. Heimpel, Dietrich von Niem, und neben dem unter Nr. 1028 angeführten älteren Werk von J. Aschbach die neueren Spezialuntersuchungen über Sigmund. Bemerkt sei auch, daß F. Hartungs Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart in ihrer jetzigen Gestalt keineswegs, wie unter Nr. 910 angegeben, einen Teil von Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft bildet. Doch soll über all dem zuletzt nicht der Dank an den Herausgeber und seine Mitarbeiter vergessen werden, die zweifellos ein sehr nützliches Hilfsmittel geschaffen haben, wie es bisher auch andere Völker nicht besitzen.

F. B.

J. S y d o w, Studi di storia italiana pubblicati in Germania nel decennio 1945—1955, Arch. Stor. Ital. 114 (1956) 754—762. — Auf diese nützliche bibliographische Zusammenstellung soll kurz hingewiesen werden.

G. O.

Henry B r u n n, Dansk Historisk Bibliografi 1943—1947, Kopenhagen 1956, Dansk Hist. Forening, 594 S. — Erster Band einer neu geplanten Fünfjahresbibliographie, in der Anlage der alten dänischen Bibliographie von Erichsen-Krarup entsprechend, die nur bis 1912 reichte (3 Bde., fotostat. Neudruck 1929); gleich dieser umfaßt das Werk auch Literatur zur schleswig-holsteinischen Geschichte.

A. v. B.

K. A. F i n k, Neue Wege zur Erschließung des Vatikanischen Archivs in: Vitae et Veritati. Festgabe für Karl Adam (Düsseldorf 1956, Patmos-Verlag) S. 187—203, skizziert den — bisher noch sehr unbefriedigenden — Stand der auf Grund früherer Abmachungen eingeleiteten internationalen Gemeinschaftsunternehmen, die jedoch nunmehr durch einen Beschluß des X. Internationalen Historikerkongresses 1955 in Rom neue Antriebe erhalten haben. Vor allem sind die Arbeiten an der seit langem geplanten Vatikanischen Bibliographie auf eine neue organisatorische Grundlage gestellt und auch schon ernsthaft wieder in Angriff genommen worden. Geplant ist daneben ein „Schedario delle lettere pontificie“, für das G. Battelli einen genauen Plan ausgearbeitet hat. Bei der gewaltigen Masse des Materials, um die es sich dabei handelt — die Anzahl der Dokumente, die zu erfassen sind, wird für die Periode von 1198—1378 auf 300 000, für 1378—1503 auf etwa 700 000 geschätzt — wird das Projekt freilich noch sehr genauer Überlegungen bedürfen, wenn es sich als durchführbar erweisen soll.

F. B.

J. Hemmerle, Archiv des ehemaligen Augustinerklosters München (Bayerische Archivinventare 4) München 1956, K. Zink, VIII u. 178 S. — In gewohnt sorgfältiger Weise sind die 277 Urkunden-, 23 Literalien- und 275 Aktennummern aus dem Hauptstaatsarchiv und dem Kreisarchiv München in Regestenform zugänglich gemacht.
R. M. K.

Notizie degli Archivi Toscani. Volume pubblicato in occasione del III Congresso internazionale degli Archivi, Firenze — Settembre 1956, Arch. Stor. Ital. 114 (1956) 147—694. — Der umfangreiche Faszikel, der als Beitrag der toskanischen Archive zum III. internationalen Archivkongreß publiziert wurde, wird durch seinen reichen Inhalt den Beifall aller an der Erforschung der reichen Schätze der Archive in der Toskana interessierten Kreise finden. Wie N. Rodolico in der Einleitung ausführt, sind allerdings nur die Privatarchive in den Kreis der Betrachtung einbezogen, aber da es bei diesen mit Hilfsmitteln sehr schlecht bestellt ist, wird der Forscher hier bequem ein reiches Material beisammen finden, das ihm bei seinen Arbeiten gute Dienste leisten kann. Den Hauptteil des Bandes bilden unter der Redaktion von Giulia Camerani-Marrì zusammengestellte Notizie degli Archivi Toscani (S. 320—682), die von 688 Privatarchiven kurze Angaben über ihre Geschichte und ihre Bestände bieten. Soweit über diese Archive bereits Literatur existiert, ist sie verzeichnet. Gewissermaßen als Einführung in die Probleme der Entstehung der toskanischen Archive sind diesem Hauptteil einige zusammenfassende Aufsätze vorangeschickt, von denen im folgenden die Titel angeführt werden sollen, um dem Benutzer des Bandes einen Überblick darüber zu geben, was er darin erwarten kann: M. Cantucci, Sulla tutela giuridica degli archivi privati (S. 150—179); G. Pampaloni, La legislazione archivistica della Repubblica fiorentina (S. 180—188); D. Corsa, Legislazione archivistica dello Stato di Lucca (S. 189—213); M. Luzzato, La legislazione archivistica del Comune di Pisa (1241—1399) (S. 214—223); G. Cecchini, La legislazione archivistica del Comune di Siena (S. 224—257); Giuliana Giannelli, La legislazione archivistica del Granducato di Toscana (S. 258—289). Die Aufsätze über die Archivgesetzgebung sind dadurch besonders wertvoll, daß sie die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen aufzählen, die sich mit den betr. Archiven befassen. Den Beschluß dieser einleitenden Aufsätze bilden ein Beitrag von V. Passeri, Gli edifici per gli Archivi (S. 290—303), und einer von S. und G. Camerani, Bibliografia degli archivi fiorentini (S. 304—319). Das Auffinden der einzelnen in dem Band behandelten Archive erleichtert ein Indice degli Archivi, und ein weiterer Index zählt die Verfasser auf, die Beiträge geliefert haben. Man kann dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern nicht dankbar genug sein, daß sie der Forschung mit dieser Publikation einen Wegweiser durch die toskanischen Privatarchive in die Hand gegeben haben, der lange seinen Wert behalten wird und hoffentlich zum Vorbild für ähnliche Zusammenfassungen auch für andere italienische Landschaften werden wird.

C. Scaccia Scarafoni, L'Archivio Capitolare di Veroli e la prossima pubblicazione delle pergamene del secolo X—XII, Arch. della Soc. Romana di storia patria 76 (1954) 91—96, gibt einen kurzen Bericht über den ältesten Urkundenbestand des Archivs, den er nächstens zu publizieren hofft. G. O.

G. Besnier, Le cartulaire de Guiman d'Arras. Ses transcriptions. Les autres cartulaires de Saint-Vaast, Le Moyen Age 62 (1956) 453—478, bietet Beiträge zur Rekonstruktion des alten Archivs der Abtei von St. Vaast.

K. R.

Valtionarkiston Yleisluettelo, Översiktskatalog för Riksarkivet I, Helsinki/Helsingfors 1956, 148 S. — Erster Band einer vom finnischen Reichsarchiv herausgegebenen knappen Bestandsübersicht, enthält außer neuzeitlichen Archiven und Kartensammlung ausführlichere Inventarisierung der bis ins nordische Mittelalter (Anfang des 16. Jahrhunderts) zurückreichenden Verwaltungsakten und Rechnungen der Vogteien — alles in finnischer und schwedischer Sprache. A. v. B.

In den QFIAB. habe ich begonnen, unter dem Titel „Papst-, Kaiser- und Normannen-Urkunden aus Unteritalien“ der Forschung zugänglich zu machen, was mir bei der archivalischen Nachlese zu den unteritalienischen Bänden der It. pont. in die Hände fällt. In der ersten Reihe, 35 (1955) 46—85, ist das von Kehr übersehene Archiv von S. Filippo in Agira auf Sizilien ausgebeutet; es ergab allerhand unbekannte späte Staufer. Liebhaber der Papstdiplomatik seien auf das zur Minute umgestaltete Original Hadrians IV. hingewiesen. Aus der zweiten Reihe, 36 (1956) 1—85, dürften in Deutschland besonders die Privilegien für S. Giovanni in Fiore interessieren, das, wie man jetzt sieht, eine Gründung Heinrichs VI. war. Der Abschnitt über die Urkunden des Basilianerklosters S. Elia di Carbone gab ebenfalls Gelegenheit zu einigen kritischen Bemerkungen, die vielleicht unsere Diplomatiker interessieren werden.

W. H. (Selbstanzeige)

E. E. Stengel, Fuldensia III. Fragmente der verschollenen Chartulare des Hrabanus Maurus, Arch. f. Dipl. 2 (1956) 116—124, bespricht das von P. Lehmann entdeckte Fragment des Fuldaer Thüringen-Chartulars und ediert mit Beigabe von Photokopien zwei Tübinger Fragmente des Saalegau-Chartulars, die die Genauigkeit der bisher einzigen Überlieferung, des Druckes P, beweisen.

W. Schlesinger, Bemerkungen zu der sogenannten Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9, Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 5 (1956) 1—38, zeigt, daß DO. I. 76, dessen Charakter als Fälschung seit langem erkannt war, auf St. 3575 zurückgeht und zwischen 1150 und 1179 hergestellt wurde, um dem Bischof von Havelberg ein generelles Zehntrecht in seiner Diözese zu verschaffen.

Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg 1023—1440, bearb. v. Richard Hipper (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission f. bayer. Landesgesch., Reihe 2 a: Urkunden u. Regesten, Bd. 4), Augsburg 1956, Verlag d. Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, XVI u. 439 S., 2 Taf. — Man freut sich, in der Reihe der von der rührigen Schwäbischen Forschungsgemeinschaft herausgegebenen Regestenwerke nun auch den Urkundenbestand des sehr bedeutenden Reichsstifts St. Ulrich und Afra vorgelegt zu bekommen, da die alten Drucke in den Monumenta Boica doch seit langem nicht mehr genügen konnten. Das Stiftsarchiv hat freilich schwere Schicksale durchmachen müssen, weshalb aus der Frühzeit nur mehr wenig vorhanden ist. Auf DK. II. 191 folgt unmittelbar St. 3445! Die Regesten sind sorgfältig gearbeitet und wie alle Bände der Reihe mit ausführlichen Registern versehen. H. E. M.

J. Fischer, Zur Geschichte der Urkunde des Kardinal-Legaten Thomas (zwischen 1127—1145), Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 233—236, teilt mit, daß das Original der von A. Brackmann, ebda. 81 (1906) 118 f.

(vgl. auch 82, 1907, 118 f.) nach einer Abschrift gedruckten, in einem Prozeß der Pfarrer von Bergheim und Kirdorf um den Besitz der Kirche in Glessen erlassenen Urkunde des Legaten Thomas, Kardinalpriester von S. Vitale, (1145/46) im Pfarrarchiv von Sinthern (Kr. Köln-Land) aufbewahrt wird. Leider macht der Vf. keine Angabe, ob dieses Original eine genaue Datierung enthält.
R. E.

Regensburger Urkundenbuch, Band II: Urkunden der Stadt 1351—1378, bearb. v. Franz Bastian (†) u. Josef Widemann (Monumenta Boica Bd. 54 = Neue Folge Bd. 8) München 1956, C. H. Beck, XI u. 663 S. — Nach 45 Jahren Pause ist nunmehr der zweite Band der städtischen Urkunden Regensburgs erschienen, der reichhaltige Aufschlüsse zu Geschichte und Wirtschaftsleben der Stadt bietet. Wie schon im ersten Band mußte die gewaltige Stoffmasse zusammengedrängt werden. Volldrucke wechseln mit Teildrucken und Regesten. Unter den neu hinzugekommenen Quellen sei hier das sog. Gelbe Stadtbuch hervorgehoben, das besonders der Aufzeichnung von Raubüberfällen auf Regensburger Kaufleute diene (S. 486—496). Es ist zu hoffen, daß der dritte Band des großen Unternehmens bald erscheinen wird.

H. E. M.

A. Pratesi, „Chartae rescriptae“ del secolo XI provenienti da Ariano Irpino, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 68 (1955) 165—202, bringt 16 Beispiele von Privaturkunden aus den Jahren 1028—1089/90 aus Ariano Irpino (Prov. Avellino), die aus S. Sofia in Benevent stammen und sich heute teilweise in der Vat. Bibl. und teilweise in einem nicht genannten Privatarchiv befinden und bei denen der Text auf eine radierte ältere Urkunde geschrieben ist. Allerdings ist der Erhaltungszustand der Dokumente sehr schlecht, so daß fast nie eine befriedigende Entzifferung des Wortlautes der ersten Urkunde gelingt. Über die Gründe, die zur Wiederverwendung geführt haben, stellt der Vf. eine ansprechende Hypothese auf. Außerdem kann er vor dem bisher als ersten bekannten Bischof Mainard von Avellino (1069) einen weiteren namens Bonifazius ermitteln, der in einer Urkunde aus dem Jahre 1039 genannt wird. Von zwei Urkunden wird der Text sowohl der radierten als auch der übergeschriebenen Urkunde im Anhang im Wortlaut gegeben, und beide werden auch noch in Faksimile geboten.
G. O.

A. Tappi-Cesarini, La bolla di fondazione del monastero di s. Lucia di Trevi, Benedictina 10 (1956) 75—78, veröffentlicht die Urk. des Bartolo di Bardo, Bischofs von Spoleto, mit der dieser am 30. Juli 1344 die Gründung des Klosters bestätigt.
K. R.

C. Piana, Silloge di documenti dall'Archivio di S. Francesco di Bologna, Arch. Franc. Hist. 49 (1956) 17—76. — Aus dieser Sammlung von Urkunden interessiert ein Stück aus dem 14. Jh., nämlich der ca. 1374—1375 abgefaßte Bericht des Inquisitors in Toskana, Fra Pietro Ser Lippi da Firenze an Papst Gregor XI. über eine Kontroverse zwischen Fra Simone de Puteo O. P. und Fra Nicolò Casucchi d'Agrigento OFM. über Fragen der Rechtgläubigkeit, da sich darin auch Anspielungen auf die politischen Verhältnisse in Sizilien finden. Vf. druckt diesen Bericht mit einer sehr ausführlichen Einleitung ab, die über die äußeren Umstände und die handelnden Personen informiert (S. 37—58). Die Veröffentlichung wird fortgesetzt.
G. O.

Dom N. N. Huyghebaert, O.S.B., Examen des plus anciennes chartes de l'abbaye de Messines, SA. aus Bull. de la Commission Royale d'Histoire 121 (1956) 175—222, weist in einer sehr klaren und methodisch eindrucksvollen

Abhandlung nach, daß die in zwei Ausfertigungen vorliegende Urkunde des Bischofs Drogo von Thérouanne für die Abtei Messines bei Ypern von 1065 Mai 28 eine Fälschung ist, die vermutlich nach dem 2. Februar 1080 zusammen mit einer Urkunde des Grafen Robert I. von Flandern der französischen Königskanzlei vorgelegt wurde, um die Abtei vor den Angriffen Bischof Huberts von Thérouanne zu schützen.
H. E. M.

H. Platelle, *Le premier cartulaire de l'abbaye de Saint-Amand*, *Le Moyen Age* 62 (1956) 301—329, versucht aus späteren Kopien, Inventarien usw. das 1117 von Walterus monachus angelegte Chartular zu rekonstruieren.

G. Despy, *Les chartes privées de l'abbaye de Stavelot pendant le haut moyen âge (748—991)*, *Le Moyen Age* 62 (1956) 249—277, wertet die für das östliche Belgien so wichtigen Urkk. im Hinblick auf ihre Ergiebigkeit für die Diplomatik aus.
K. R.

Oorkonden betreffende een tiental marken, uitgegeven door D. Th. Enklaar en J. Ph. de Monté Ver Loren (*Fontes minores medii aevi*, uitgegeven door het Instituut voor middeleeuwse geschiedenis 4) Groningen u. Djakarta 1956, J. B. Wolters, 80 S. — Es werden hier für Übungszwecke 35 Urkunden ediert, die die verschiedenen Formen der Grundherrschaft in den Niederlanden illustrieren. Bei Nr. 9 (= DH. III. 44) fehlt die Angabe des Druckes der MGH.
H. E. M.

A. Amore, *La predicazione del B. Matteo d'Agrigento a Barcelona e Valenza*, *Arch. Franc. Hist.* 49 (1956) 255—335, veröffentlicht, in der Hauptsache aus den Registern der Könige von Aragon im Kronarchiv von Barcelona, 104 Dokumente aus den Jahren 1427—1434, die sich auf den ersten Aufenthalt des Matteo in Aragon und auf seine dortige Tätigkeit für die Ausbreitung der Minoritenobservanz beziehen.
G. O.

K. E. Demandt, *Moderne Regestentechnik*, *Der Archivar* 10 (1957) 34—43. — Anhand des Regestenwerkes von A. Schmidt, *Quellen zur Geschichte des St.-Kastorstiftes in Koblenz*, Bd. I, Bonn 1954, begründet der Vf. erneut seine schon mehrfach vorgetragenen Ansichten über Publikationsgrundlagen, drucktechnische Einrichtung und inhaltliche Gestaltung von Regesten. Die angestrebte Klarheit als oberster Grundsatz ist wünschenswert, aber bei Eigennamen wird man zugunsten der Namensforschung auf die Originalformen doch nicht verzichten können, weshalb die MGH. seit Kehr eigens aus diesem Grunde die kopiale Überlieferung bis hinauf ins 18. Jh. für die Diplomata heranziehen.
H. E. M.

Franz Dölger, *Byzantinische Diplomatik*. 20 Aufsätze zum Urkundenwesen der Byzantiner, Ettal 1956, Buch- und Kunstverlag, XVI u. 419 S. mit 27 Tafeln. — Die byzantinische Diplomatik ist eine junge Wissenschaft. Vor kaum 50 Jahren hat K. Brandt den wohl ersten Versuch unternommen, eine byzantinische Urkunde nach den Grundsätzen der modernen Diplomatik zu behandeln (*Der byz. Kaiserbrief aus St. Denis*, *AUF.* 1, 1908, 1—86, vgl. jetzt S. 204 ff. des vorlieg. Bandes). Damals hatte der Begründer der deutschen Byzantinistik Karl Krumbacher soeben den Plan eines „Corpus der griechischen Urkunden des MA. und der Neuzeit“ entworfen und die Bearbeitung mit Unterstützung mehrerer Akademien, von denen die Münchener dem Unternehmen bis heute treu geblieben ist, begonnen. Die sehr schwierige Sammlung des Materials, mit der Paul Marc betraut wurde, geriet während des ersten

Weltkrieges ins Stocken. Erst 1924 konnte Franz Dölger einen ersten Faszikel von Regesten der byzantinischen Kaiserurkunden veröffentlichen, dem er 1925 und 1932 zwei weitere Faszikel folgen ließ, während die beiden Faszikel, welche die Regesten von 1282 bis 1453 enthalten sollen, leider bis heute noch ausstehen und an die ehemals geplante vollständige Edition aller erhaltenen Texte wohl nicht einmal gedacht werden darf. Der Bearbeiter dieser Regesten hatte ein ungeheures Quellenmaterial zu bewältigen. Dabei sah er sich vor die erste und vornehmste Aufgabe aller Urkundenforscher gestellt: echte und unechte Urkunden voneinander zu unterscheiden. Und so hat er, zuerst in dem wichtigen Aufsatz über den „Kodikellos des Christodulos in Palermo“ (1929; hier S. 1—47), in seinen „Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden“ (München 1931), in zahlreichen Aufsätzen und schließlich in dem monumentalen Werk „Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges“ (2 Bde. München 1948, neuerdings zu einem mäßigen Preise erhältlich und erst dadurch allgemein zugänglich geworden) den Grund für eine Diplomatik der byzantinischen Urkunden gelegt, die als rechte „ars diplomata vera ac falsa discernendi“ durchaus den Namen ihres abendländischen Vorbildes verdient. Aus der Fülle einschlägiger Aufsätze des Vf. (vgl. die Aufzählung S. XII, wo die zahlreichen Erörterungen von Einzelfragen im Besprechungsteil der *Byzantin. Zs.* nicht erwähnt sind) wurden zwanzig ausgewählt und als Festschrift zu seinem 65. Geburtstage neu gedruckt. Wenn in den Büchern und Schriften des Vf. noch keine handbuchmäßige Darstellung des byzantinischen Urkundenwesens vorliegt, sondern die Leser gezwungen werden, sich selbst aus Einzelerörterungen und Zusammenfassungen ein Bild des Ganzen zu erarbeiten, so ist der Grund dafür zu suchen in der für die Vorstellungen eines „lateinischen“ Diplomaten geradezu trostlosen, jedenfalls aber außerordentlich dürftigen Überlieferung der griechischen Urkunden. Nur wenige Originale haben, vor allem in den Athosklöstern, alle Wechselfälle der bewegten Geschichte des byzantinischen Reiches und der Türkenherrschaft überstanden. Diese wenigen Originale sind nicht nur sehr schwer zugänglich (vgl. z. B. S. 65 ff.); ihre Größe (ein 5 m langes Stück ist S. 40 Anm. 10 erwähnt) und der durch den vergänglichen Schreibstoff (Bombyzinpapier u. ä., selten Pergament) bedingte schlechte Erhaltungszustand verhindern eine das Original weitgehend ersetzende Reproduktion (wie sie bei den meisten abendländischen Urkunden möglich ist). Die dem Neuling zugänglichen Abbildungen (hier Taf. I—XXVII; ferner bes. Dölger, *Facsimiles*; Dölger, *Schatzkammern*) sind oft so stark verkleinert, daß sie kaum mehr als die, freilich wichtigen, Rotworte und Unterschriften erkennen lassen; gelegentlich sind sie infolge der schwierigen Aufnahmebedingungen auch unscharf, sodaß sie nur einen ganz allgemeinen Eindruck des betr. Stückes vermitteln (z. B. Taf. XV Abb. 8; XVI, 9; XVII, 12). Die eingehenden Schriftanalysen und Schriftvergleiche des Vf. zu veranschaulichen, sind diese Abbildungen fast nie geeignet. Wenn D. einmal (*Aus den Schatzkammern*... S. 7) gesagt hat: „In der Diplomatik ist, wie in der Kunstgeschichte, Anschauung alles“, dann kann man nur die Bitte an ihn richten, eine Sammlung von Facsimiles ma. griechischer Urkunden zu veröffentlichen, deren Vorlagen wenigstens annähernd in Originalgröße wiedergegeben sind (dabei wird weitgehende Beschränkung auf Ausschnitte aus den Urkunden geboten sein). Die im Archiv des *Corpus* der griechischen Urkunden aufbewahrten, größtenteils vom Vf. gesammelten Lichtbilder sind die beste denkbare Grundlage für solche Facsimiles. Doch zurück zum vorliegenden Bande, der deutlich erkennen läßt, daß die Probleme der byzantinischen Diplomatik sehr oft ganz anderer Art sind als die der abendländischen Schwesterwissenschaft. Die Aufsätze behandeln nicht nur echte und falsche Kaiserurkunden, sondern auch das byzantinische Mitkaisertum in

den Urkunden, Kaisertitulatur, Staatsverträge, Privaturkunden, Fälscher und Fälschungen. Durch Ergänzungen, Berichtigungen, Kürzungen sind sie auf den neuesten Stand gebracht und aufeinander abgestimmt. Allen gemeinsam ist ein großer Vorteil, den nicht wenige Arbeiten aus dem Bereich der abendländischen Diplomatik vermissen lassen: die Diplomatik wird nie als Selbstzweck betrieben, sondern die mit diplomatischen Methoden gewonnenen Ergebnisse werden stets dem größeren historischen Zusammenhang eingefügt.
R. E.

P. Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem, Zweiter Teil: Die Urkunden der Germanenkönige bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts, Arch. f. Dipl. 2 (1956) 1—115. — Der zweite Teil dieser ausgezeichneten Arbeit (zu Teil 1 vgl. DA 12, 565) behandelt die Königsurkunden der Wandalen, Westgoten, Burgunder, Franken und Langobarden. Außer bei den letzteren lehnt sich die Sprache und Form der Urkunden unmittelbar an die spätrömische Kaiserurkunde an, ohne daß jedoch die Germanenkönige von deren äußeren Vorrechten Gebrauch gemacht hätten. Das Frankenreich bedeutet die große Zäsur im Urkundenwesen, nicht der Form, sondern der Rechtsstellung nach. Die Allegation ist nicht mehr entscheidend. Sie verschwindet mit der Aktenführung und die Urkunde selbst wird zum rechtssetzenden Beweismittel. Gleichzeitig bildet sich im Gegensatz zur römischen Praxis die Präferenz des älteren Rechts heraus. Abgesehen von ihrer Bedeutung für das Kontinuitätsproblem, bildet die Arbeit von C. ein unentbehrliches Pendant zu Steinackers Buch über die antiken Grundlagen der Privaturkunde.
H. E. M.

H. Fichtenau, Note sur l'origine du préambule dans les diplômes médiévaux, Le Moyen Age 62 (1956) 1—10, geht den Ursprüngen der Arenga in der antiken Kaiserurk. und ihrer Bedeutung als Mittel der Propaganda und als Ausdruck „politischer Theologie“ nach.
K. R.

F. Kempf, Zu den Originalregistern Innozenz' III. Eine kritische Auseinandersetzung mit Friedrich Bock, QFIAB. 36 (1956) 86—137 (2 Tf.), nimmt ausführlich Stellung gegen die neuen Thesen von F. Bock (bes. Archival. Zs. 50/51 [1955] 329—364; vgl. dazu auch die Besprechung von W. Holtzmann, DA. 12 [1956] 231 ff.), daß die Register Innozenz' III. (Reg. Vat. 4—7 A) in den Jahren 1213—15 in einem Zug in der päpstlichen Kammer aus Konzeptmappen hergestellt seien. Dagegen vertritt K. mit z. T. neuen Gesichtspunkten seine bekannte Auffassung, die sich im wesentlichen mit der sonstigen jüngeren Forschung deckt, wonach wir es mit sukzessiv in der Kanzlei geführten Originalregistern zu tun haben.
R. M. K.

Wilhelm Stüwer, Der päpstliche Abbreviator und Skriptor Johannes von Pempelvoirde, Düsseldorfer Jahrb. 48 (1956) 138—152, gibt eine gründliche Zusammenstellung aller Nachrichten über den aus Düsseldorf gebürtigen, von 1389 bis zu seinem Tode 1421 im Dienste der Kurie tätigen Kollegen des berühmteren Dietrich von Nieheim.
R. E.

G. Tessier, L'enregistrement à la chancellerie royale française, Le Moyen Age 62 (1956) 39—62. — Eine Untersuchung der mit dem Jahre 1302 einsetzenden Register aus der 1. Hälfte des 14. Jh. zeigt, daß die Eintragungen während der ersten Jahre recht zufällig erfolgen und erst mit dem Amtsantritt Wilhelm Nogarets als Kanzleichef im Jahre 1307 mit großer Regelmäßigkeit jeweils immer für einige Monate zusammenfassend vorgenommen

werden. Die Tatsache, daß einige Registerbände aus der Zeit Philipps des Schönen und seines Sohnes Ludwigs X. in doppelter Ausfertigung vorhanden sind, bei einem sogar der Titel *Registrum dupplicatum* zugefügt ist, erklärt der Vf. damit, daß man während dieser Zeit eine Serie der Register zum ständigen Gebrauch in der Kanzlei behielt, eine andere im Archiv, im *Trésor des chartes*, aufbewahrte. Diese letzteren, zumeist mit dem grünen Wachssiegel versehen, waren ursprünglich eingerichtet, um Urkunden, die Interessen des Königs betrafen, sicher aufzubewahren, doch wurde bald auch den Untertanen erlaubt, an dieser Sicherung teilzunehmen.

H. N a b h o l z, Bemerkungen zu zwei wichtigen Dokumenten zur Entwicklung der Eidgenossenschaft, *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 6 (1956) 215—221. — 1. Der Schreiber des „Tillendorfbriefes“, 2. Zum Wortlaut des Bundesbriefes der Urkantone vom 1. August 1291. K. R.

G. H a e n n i, Note sur la Dacheriana, *Z. schw. KG.* 50 (1956) 277—281, zeigt in Vorbereitung einer Neuausgabe der Dacheriana an einigen höchst instruktiven Beispielen die vom Erstherausgeber der Sammlung *d'Achery* (*Spicilegium XI*, 1; Paris 1672) am Text geübte Normalisierung.

H. F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim, *Zs. f. bayer. LG.* 20 (1957) 136—151, verneint im Gegensatz zu M. H e l l m a n n (*HJb.* 73, 127—142 und *Wege der Forschung I*, 286—312) die Frage, ob die Rezeption pseudoisidorischer Sentenzen in den Synodalakten von Hohenaltheim als Ausdruck bischöflicher Stärke gewertet werden könne, und versucht, die materiellen Vorlagen der Konzilsbestimmungen festzustellen. Die Versammlung benutzte wahrscheinlich eine Dekretalen-Hs. der Klasse A₂, in welcher der Konzilenteil fehlt, des weiteren die Kapitularien des Benedictus Levita in Verbindung mit der Sammlung des Ansegis von Sens. Die spanischen Konzilskanones hingegen sind gewiß nicht den pseudoisidorischen Fälschungen, vielleicht aber der Hispana entnommen. H. F. (Selbstanzeige).

M. F o r n a s a r i, Un manoscritto e una collezione canonica del secolo XI proveniente da Farfa, *Benedictina* 10 (1956) 199—210, sucht nachzuweisen, daß von den drei die *Collectio canonum in V libris* überliefernden Hss. (*Vat. lat.* 1339, *Valicell. B* 11, *Casin.* 125) die bedeutendste (*Vat. lat.* 1339) im Kloster Farfa geschrieben und daß sogar diese ganze kirchenrechtliche Sammlung dort zu Beginn des 10. Jh. angelegt wurde. K. R.

H. H o b e r g, Register von Rotaprozessen des 14. Jahrhunderts im Vatikanischen Archiv, *Röm. Quartalschr.* 51 (1956) 54—69, gibt eine Analyse von sechs Prozeßregistern, die sich in Kameralakten erhalten haben und die einzigen Beispiele für solche Register aus dem 14. Jh. sind. Drei davon betreffen deutsche Verhältnisse: I. *Causa Bremen*. Klage des *Woltbernus Vredeberni* gegen Eb. und Domkapitel von Bremen um ein dortiges Kanonikat 1332—1342; III. *Causa Basilien*. Streit des *Iohannes Nauern* gegen *Iohannes de Parroya* um den Besitz der Pfarrkirche von Sigolzheim 1360—1365; IV. *Causa Herbi-polen*. Prozeß gegen den B., das Domkapitel von Würzburg und andere wegen Ermordung von Bevollmächtigten des *Iohannes Guilaberti*, Kollektors in Skandinavien 1360. Um das äußere Aussehen der Register zu erläutern werden von der *Causa Bremen*, der Anfang und von der *Causa Basilien*, der Schluß im vollen Wortlaut abgedruckt. G. O.

H. Rennefahrt, Nochmals um die Echtheit der Berner Handfeste, *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 6 (1956) 145—175; H. Strahm, Nachwort, ebda. 175—176. — Rennefahrt vertritt gegen Strahm die These, daß die Berner Handfeste nicht 1218 von Friedrich II. der Stadt gewährt sei, sondern daß es sich um eine nach dem Tode Rudolfs von Habsburg in Bern, vielleicht unter Mitwirkung der Grafen von Savoyen entstandene Neuausfertigung des Berner Stadtrechts handelt, die die durch Kg. Rudolf erlittenen Einschränkungen rückgängig machen sollte. Strahm weist dagegen noch einmal nachdrücklich auf die diplomatischen Echtheitsmerkmale der Urk. hin. K. R.

H. Patze, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden I: Leipzig 1156/70. II: Eisenach 1283, *Bll. f. dt. Landesgesch.* 92 (1956) 142—161, erklärt die bisher als echt angesehene Stadtrechtsverleihung des Markgr. Otto des Reichen von Meißen für Leipzig für eine formale Fälschung, deren Inhalt jedoch keinen Verdacht erregt. Dagegen wird die allerdings nur in Abschriften erhaltene Urkunde des Landgr. Albrecht des Entarteten von Thüringen für Eisenach trotz ihrer ungewöhnlichen Form als echt nachgewiesen. G. O.

Das Hamburgische Schuldbuch von 1288, bearb. von Erich von Lehe, (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Bd. 4) Hamburg 1956, Hans Christians Verlag, VIII, 311 S., 4 Schrifttafeln, 1 Kt. — Das von 1288 bis 1349 in der hamburgischen Ratskanzlei geführte Schuldbuch mit nicht weniger als 1272 Eintragungen (gegen Schluß sind bisweilen auch andere Texte, Anstellungsverträge usw. aufgenommen) erhält hier eine sorgfältige Ausgabe und wird vom Hg. zugleich mit großer Kenntnis als Quelle für Handels- und Verkehrsgeschichte, für Geldwesen und Rechtsgeschichte der Zeit ausgewertet, was für den ganzen norddeutschen Raum von großem Interesse ist. Eine wahre Fundgrube ist das 120 Seiten starke Register, das durch ein Glossar auch dem Philologen wertvolles Material bereitstellt. K. R.

M. Becker, Gualtieri di Brienne e la regolamentazione dell'usura a Firenze, *Arch. Stor. Ital.* 114 (1956) 734—740; derselbe, Nota dei processi riguardanti prestatori di danaro nei tribunali fiorentini dal 1343 al 1379, ebd. 741—748, bringt zwei interessante Beiträge zur Frage des Zinsnehmens in Florenz im 14. Jh. Im ersten veröffentlicht er aus dem StA. Florenz das Gesetz, das der Herzog Walter von Athen als Stadtherr im Jahre 1343 über die Pfandleihe mit Zinsen erließ, und im zweiten führt er Beispiele aus der Praxis florentinischer Gerichte an, die sich bei Anklagen wegen Wuchers regelmäßig auf die Seite des Gläubigers stellten. G. O.

G. A. Cary, A note on the mediaeval history of the *Collatio Alexandri cum Dindimo*, *Class. et Mediaev.* 15 (1954) 124—129, verfolgt die verschiedenen Beurteilungen des fiktiven Briefwechsels zwischen Alexander d. Gr. und dem Brahmanenkönig Dindimus bei den ma. Schriftstellern.

J. Stiennon, Une lettre inédite d'Arnold II, archevêque élu de Cologne, à Henri de Leez, évêque de Liège, *Le Moyen Age* 62 (1956) 11—24, bietet aus Darmstadt cod. 766 eine sorgfältig kommentierte Veröffentlichung dieses aus den Jahren 1151/52 stammenden Briefes. K. R.

N. Höing, Die „Trierer Stilübungen“. Ein Denkmal der Frühzeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Zweiter Teil, *Arch. f. Dipl.* 2 (1956) 125—249. — Der zweite Teil dieser Arbeit ist überzeugender als der erste (vgl. DA. 12, 599),

der durch ihn allerdings nachträglich noch gestützt wird. Der Vf. weist die „Stilübungen“ mit Recht dem Kreis der Bamberger „Kanzleischule“ zu, wobei die stilistischen Übereinstimmungen im einzelnen manchmal etwas weit hergeholt sind, aber durch ihre Fülle überzeugen. Vor allem sind die Übereinstimmungen mit dem Codex Udalrici bemerkenswert. Durch diese Diktatermittlungen werden die Fiktionen — man sollte den Ausdruck Fälschungen vermeiden — in die unmittelbare Nähe der kaiserlichen Kanzlei gerückt und erhalten einen wichtigen Charakter als Propagandainstrumente. Die Zuweisung speziell an Eberhard II. von Bamberg ist freilich mißglückt. Die Argumentation ist hierbei nicht ganz sauber. Den Codex Udalrici kannten schließlich auch andere Leute, und im Gegensatz zum Vf. (S. 212 ff.) scheinen mir auch die „Stilübungen“ gegen eine Teilnahme ihres Verfassers am Romzug 1154/55 zu sprechen, an dem Eberhard doch teilnahm.

H. E. M.

R. Morghen, La lettera di Dante ai Cardinali italiani, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 68 (1956) 1—31. — Eine genaue Untersuchung der Umstände, unter denen der bekannte Brief Dantes an die italienischen Kardinäle anlässlich des Konklaves nach dem Tode Clemens' V. geschrieben wurde, und besonders eine solche der Vorgänge bei der Wahl dieses Papstes gibt dem Vf. die Möglichkeit, gegenüber den bisherigen Ausgaben einige beachtliche Änderungen vorzunehmen. Dieser neue Text wird mit ausführlichen Erläuterungen zu den angebrachten Verbesserungen im Anhang abgedruckt.

G. O.

E. Maschke, Nikolaus von Kues und der Deutsche Orden. Der Briefwechsel des Kardinals Nikolaus von Kues mit dem Hochmeister des Deutschen Ordens. Cusanus-Texte IV, Briefwechsel des Nikolaus von Kues, vierte Sammlung (SB. Heidelberg 1956, 1. Abh.) Heidelberg 1956, C. Winter Universitätsverlag, 71 S. — Vf. hat bereits vor einigen Jahrzehnten (ZKG. 49, 1929) über die interessanten Beziehungen zwischen Cusanus und Deutschorden einen aufschlußreichen Beitrag geliefert. Die wichtigeren damals zugrundegelegten Quellen werden nun, um einige neue Stücke ergänzt, in extenso abgedruckt. In dem anschließenden Erläuterungsteil wird im Unterschied zu der mehr dem Ablauf der Ereignisse selbst gewidmeten früheren Arbeit der Blick stärker auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Briefe gerichtet. Der größte Teil der Stücke stammt aus dem Ordensbriefarchiv im Staatlichen Archivlager Göttingen — wiederum ein deutlicher Hinweis, welch wertvoller Schatz hier der deutschen Geschichtsforschung gerettet wurde. Die Bezeichnung „Briefwechsel“ gilt für diese Quellenzusammenstellung wie auch für die vorhergegangenen Hefte 1—3 der Reihe „Cusanus-Texte IV“ allerdings nur einschränkungsweise. Mit guten Gründen werden Aktenstücke anderer Art aufgenommen, sobald ihre Bedeutung für die Cusanusbiographie dies rechtfertigt, der diese Reihe ja als wichtige Grundlage dienen soll. Die von den dargebotenen Quellen her durchaus zutreffende Charakterisierung des Kardinals als konservativen Politikers wird die Cusanusforschung mit der andererseits wieder überraschend starken Modernität mancher seiner politischen Ansichten und Entscheidungen zu verbinden haben.

E. Meuthen.

C. F. Bühler, Three letters from Henry VII to the dukes of Milan, Speculum 31 (1956) 485—490, veröffentlicht drei jetzt in der Pierpont Morgan Library liegende Briefe aus den Jahren 1490/98.

K. R.

N. Cilento, Di Marino Freccia erudito napoletano del Cinquecento e di alcuni codici di cronache medievali a lui noti (Premessa allo studio del codice Vat. Lat. 5001), Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 68 (1956) 281—309, stellt als Vorarbeit zu einer geplanten Neuausgabe der *Historiola Langobardorum Beneventi degentium* des Erchempert (vgl. MGH. SS. rer. Lang. et. Ital.) fest, daß der Cod. Vat. Lat. 5001 im 16. Jh. im Besitz des Neapolitaner Juristen Marino Freccia gewesen ist, der daraus verschiedene erhaltene Abschriften gemacht hat (vgl. S. 281 Anm. 1). Seine weiteren Untersuchungen gelten der Frage, welche anderen Chroniken des MA. Fr. gekannt hat.

G. Arnaldi, Giovanni Immonide e la cultura a Roma al tempo di Giovanni VIII, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 68 (1956) 33—89. — Der sehr beachtliche Aufsatz befaßt sich mit der literarischen Tätigkeit des als Johannes Diaconus bekannten Autors einer der Viten Gregors des Großen, der zusammen mit Anastasius Bibliothecarius und dem Bischof Gaudericus von Velletri zum Kreis um Papst Johann VIII. gehörte. Der Vf. untersucht seine Werke, die ebengenannte Vita, eine Umdichtung der *Cena Cypriani* und eine Vita des hl. Clemens, die nach dem Tode des Johannes von B. Gaudericus vollendet wurde, aber nur fragmentarisch erhalten ist, besonders auf ihre Ergiebigkeit zur Frage der Romidee im 9. Jh. und ihren Zusammenhang mit der Politik Johanns VIII. gegenüber Byzanz und dem abendländischen Imperium. In einem Anhang werden 1. einige schwierigen Stellen der Vita Gregorii behandelt und wird 2. das Problem, welcher Dichtungsgattung die *Cena Cypriani* zugehört, erörtert. Interessant ist auch die vom Vf. in einer Anm. gemachte Mitteilung, daß eine kritische Ausgabe der Vita Gregorii von E. Sipione zu erwarten ist. G. O.

Die Chronik des Klosters Petershausen, neu hg. und übersetzt von Otto Feger (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, hg. von der Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, 3. Bd.) Lindau und Konstanz 1956, Jan Thorbecke, 276 S. — Die Edition dieser für die Geschichte des südwestdeutschen Raumes im 11./12. Jh. nicht unwichtigen Chronik führt über die von Abel-Weiland (MG. SS. 20, 621—683) nicht wesentlich hinaus, enthält vielmehr eine Reihe von offensichtlichen Druck- oder Lesefehlern (so muß es heißen I 1 S. 18: *derogatur* statt *derodatur*, III 4 S. 126: *Theodericus* st. *Theoderixus*, V 29 S. 227 Anm. a: *sequestrati* st. *sequestati*), wie auch manche schon in den MG. angeführten Bibelzitate nicht übernommen sind (zu III 18 S. 138 Luc. 14, 10; zu II 19 S. 100 Prov. 12, 1). Die bereits in der Ausgabe der MGH. kursiv gedruckte aber nicht identifizierte Stelle *Tollatur impius, ne videat gloriam Dei* (III 18, S. 136 Z. 13) ist, obwohl gesagt wird, *ut scriptura impleatur*, kein Bibelzitat. Vor allem aber steckt die Übersetzung voller Fehler und hier möge ein Beispiel für viele stehen; praef. c. 4 (S. 20) heißt: *Denique quomodo mundum reliquerint, dicat apostolus Petrus: Ecce, inquit, nos reliquimus omnia; et quomodo Christo obedierint, adiungit: et secuti sumus te*, in der Übersetzung: Daß die Mönche die Welt aufgeben sollen, empfiehlt der Apostel Petrus. „Siehe“, sagt er, „wir haben alles zurückgelassen“. Und damit haben sie Christus gehorcht, denn er fügt hinzu: „und wir sind dir nachgefolgt“. In Wirklichkeit heißt es: „Wie (*quomodo!*) sie die Welt aufgegeben haben (*reliquerint!*), sagt (warum wird nicht die von den MG. vorgeschlagene Konjektur *dicit* übernommen, trotzdem aber der Indikativ und noch dazu falsch übersetzt?) der Apostel Petrus: „Siehe“, sagt er, „wir haben alles zurückgelassen“; und wie (*quomodo!*) sie Christus gehorcht haben, fügt er hinzu: „und wir sind dir nachgefolgt“.

K. R.

J. Horrent, *Chroniques espagnoles et chansons de geste, Le Moyen Age* 62 (1956) 279—299, zeigt in Fortführung einer früheren Arbeit (*Le Moyen Age* 53 [1947] 271—302), daß der Autor der *Historia Silensis*, der zu Beginn des 12. Jh. wohl von einem Mönch des kastilianischen Klosters Silos geschriebenen Chronik, sich bei seiner Schilderung der Karolingerzeit von starker Animosität gegenüber den Franken erfüllt zeigt, daß er wohl keine poetischen Quellen (wie etwa das Rolandslied) benutzte und bei der Verwertung seiner historischen Vorlagen durchaus kritisch verfuhr.

R. A. Caldwell, *Wace's Roman de Brut and the Variant Version of Geoffrey of Monmouth's Historia regum Britanniae*, *Speculum* 31 (1956) 675—682, gewinnt durch den Nachweis, daß der anglonormannische Legenden-dichter Wace († 1183) in seinen *Geste des Bretons* auch die *Variant Version* von Geoffrey's († 1154) Werk (ed. J. Hammer, Cambridge Mass. 1951) benützt hat, einen Anhalt für die Datierung dieser Version von Geoffrey's Normannengeschichte.
K. R.

G. B ü r c k, *Selbstdarstellung und Personenbildnis bei Enea Silvio Piccolomini* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, hg. von E. Bonjour und W. Kaegi Bd. 56) Basel und Stuttgart 1956, Helbing und Lichtenhahn, 160 S. — Der erste Teil der Arbeit bietet eine sorgfältige und verständige Analyse von Eneas *Commentarii rerum memorabilium*. Der darauf gegründeten zusammenfassenden Charakterisierung, daß diese im Unterschied zu den Selbstzeugnissen früherer ma. Jahrhunderte keine Autobiographie im Sinne einer introspektiven Seelengeschichte darstellen, sondern eine diesseits ausgerichtete, weltzugewandte encyclopädische Schilderung des eigenen Pontifikats, in die der Papst sein weites geschichtliches, ethnographisches, geographisches und kunstgeschichtliches Wissen mit einbezogen hat, wird man gern zustimmen. Weniger einleuchtend ist die weitere These des Vf.s, daß der Kreuzzugsgedanke als die „geistige Klammer und das entscheidende Motiv“ der *Kommentarien* anzusehen sei; vielmehr gewinnt man aus seinen eigenen Ausführungen den Eindruck, daß dieses Thema doch erst sehr allmählich im Lauf der Arbeit für Enea stärker in den Vordergrund getreten ist. Als fühlbarer Mangel erscheint es mir sodann, daß B. sich bei seinen Darlegungen fast gänzlich auf die *Kommentarien* beschränkt. Denn auch in den sonstigen Schriften Eneas findet sich mancherlei autobiographisches oder memoirenhaftes Material, das in der Berliner Dissertation von Rosemarie Busse, *Die autobiographischen Elemente in der Schriftstellerei des Enea Silvio Piccolomini* (1949, vgl. DA. 10, 293) sorgfältig gesammelt ist. Daß er sie nicht kennt, wird man dem Vf. nicht zum Vorwurf machen können, da sie bisher nur in Schreibmaschinenschrift vorliegt. Immerhin hätte ihn schon eine Bemerkung von Ottokar Lorenz, der die *Historia Friderici III. imperatoris* als „Eneas Denkwürdigkeiten vor seiner päpstlichen Periode“ bezeichnet (*Deutschlands Geschichtsquellen*³ 2, 311), auf die richtige Fährte führen können. Im zweiten Teil bemüht sich B. sodann mit gutem Erfolg, die Sonderart der Personendarstellung Eneas gegenüber den sonstigen zeitgenössischen Formen herauszuarbeiten. Freilich hat man auch hier das Gefühl, daß die Breite des Blickfeldes für eine solche ihrer Natur nach ziemlich subtile Untersuchung nicht ganz ausreicht, da der Vf. einen guten Teil der zum Vergleich herangezogenen Schriften sichtlich nur aus zweiter Hand, vor allem aus den Angaben Fueters, kennt (vergl. S. 75 ff.); auch das Literaturverzeichnis weist manche Lücken auf (z. B. vermisste ich unter anderem H. Vogt, *Die literarische Personenschilderung des frühen MA.*, 1934). Endlich bleibt auch im Einzelnen manches zu korrigieren. So sollten in einer wissenschaftlichen Arbeit lateinische Quellen nicht nach Übersetzungen zitiert und

diese vor allem nicht als Editionen bezeichnet werden (S. 52 Anm. 147); wo einzelne Sätze aus fremden Übersetzungen in den Text übernommen werden, sollte deren Zuverlässigkeit an Hand des Originals nachgeprüft werden, was der Vf. z. B. bei der Übertragung der Briefe Eneas durch Max Mell zu seinem Schaden versäumt hat. Augustins *Retractationes* sind nicht mit den *Confessiones* identisch, wie B. S. 48 anscheinend annimmt; Wenzel war nicht der Vater Sigmunds (S. 109 Anm. 128). Man würde daher wünschen, daß das schöne und reizvolle Thema noch einmal eine umfassendere und gründlichere Behandlung fände, der die Arbeiten von Busse und Bürck als Grundlage dienen könnten.

F. B.

P. Grosjean, *Vies et miracles de s. Petroc I. Le dossier du manuscrit de Gotha, Anal. Boll.* 74 (1956) 131—188; II. *Le dossier de Saint-Méen, ebda.* 470—496, veröffentlicht aus Gotha cod. 57 eine metrische und eine prosaische *Vita* sowie sonstige Mitteilungen über den aus Bangor stammenden hl. Petroc († um 580).

R. Bossuat, *Traditions populaires relatives au martyre et à la sépulture de saint Denis, Le Moyen Age* 62 (1956) 479—509, wertet diese zumeist dem 14. Jh. angehörenden Überlieferungen im Hinblick auf die Bedeutung des Patronats des hl. Dionysius zur Legitimierung der französischen Dynastie.

T. Leccisotti, *Sul documento che ricorda l'invenzione delle ossa di s. Benedetto e s. Scolastica, avvenuta nel 1484, Benedictina* 9 (1955) 113—126; Ch.-M. de Witte, *Notes sur la découverte des ossements de saint Benoît et de sainte Scolastique au Mont-Cassin en 1484, Benedictina* 10 (1956) 259—266. — Die Arbeiten behandeln die aus dem Ende des 15. Jh. stammenden Notizen, vor allem die Notariatsinstrumente des Christoforo Perone, die alle die Freilegung der Gräber der hll. Benedikt und Scholastika in Monte Cassino, die auf Anordnung des Kardinals Johannes von Aragon 1484 vorgenommen wurde, bestätigen; vgl. auch P. Meyvaert, *Rev. Bén.* 65 (1955) 3—70 (DA. 12 [1956] 240).

M. Coens, *Aux origines de la Céphalorie: un fragment retrouvé d'une ancienne passion de s. Just, martyr de Beauvais, Anal. Boll.* 74 (1956) 86—114, ergänzt BHL. 4590 durch einige von B. Bischoff gefundene Fragmente der Legende aus dem 8. Jh., jetzt Düsseldorf, Landes- und Stadtbibl. sowie Staatsarchiv, in angelsächsischer Schrift, vielleicht aus Werden.

I. Müller, *Zur karolingischen Hagiographie. Kritik der Luciusvita, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch.* 14 (1956) 5—28; ders., *Die karolingische Luciusvita, 85. Jahresbericht der Hist.-Antiqu. Ges. von Graubünden* (1955) 1—51; ders., *Der frühmittelalterliche Titulus s. Lucii, Schweiz. Zs. f. Gesch.* 6 (1956) 492—498; ders., *Die Churer Stephanskirche im Frühmittelalter, Schweiz. Zs. f. Gesch.* 4 (1954) 386—395. — Der Vf. bietet, seine Forschungen über die Verehrung des hl. Lucius weiterführend (vgl. DA. 11 [1954/55] 572) nach codd. Sang. 567, 566 und Einsidl. 257 eine Edition der *Luciusvita*, die textlich nur geringe Verbesserungen gegenüber der von Krusch (MG. SS. rer. Merov. 3 [1896] 1—7) bringt. So liegt das Hauptgewicht auf der reichlichen Anführung der Quellen und aller auch nur entfernt ähnlichen Anklänge, sowie auf der ausführlichen Charakteristik von Sprache, Inhalt und Theologie der *Vita*. Da der hl. Lucius dem churrätischen Stamme der Pritanni angehörte, identifizierte ihn die *Vita* mit dem aus dem *Liber Pont.* (Duchesne 1, 136) und

Bedas Hist. eccl. I 4 (Migne PL. 95, 30) bekannten *Lucius Britanniarum rex*, hinter dem sich in Wahrheit Lucius Abgar IX., Kg. von Edessa in Britio = Beruto verbirgt. Möglicherweise wollte man durch diese Verbindung mit dem (angeblichen) britischen Heiligen die Unabhängigkeit der Churer Kirche vom Mailänder Eb., dem man formell auch nach der Eingliederung ins Frankenreich unterstellt blieb, betonen. Die um 800 in Chur verfaßte Vita ist primär eine literarisch-theologische Leistung, auf weite Strecken nach dem Vorbild des apostolischen Reiseromans gestaltet. Auch in ihrem nicht immer sauberen karolingischen Schullatein (etwa mit dem Tello-Testament und der Lex Romana Curiensis in einer Reihe stehend) wie auch in ihrer Theologie fügt sie sich der fränkisch-romanischen Tradition des Karolingerreiches ein. Für das Wirken des historischen Lucius in Rätien, das nicht vor dem späten 4. Jh. liegt, lassen sich kaum irgendwelche greifbaren Fakten gewinnen; vielleicht wird sich hier noch im Zusammenhang mit der Suche nach dem Luciusgrab bei Ausgrabungen unter der Churer Stephanskirche einiges klären lassen.

J. van der Straeten, Saint Montan ermite honoré en Thiérache, Anal. Boll. 74 (1956) 370—404, ediert die nur aus Musée Bollandien ms. 162 bekannte Vita, die offenbar in ihren Mitteilungen über den in der Diöz. Laon verehrten Heiligen nur aus den dürftigen Angaben in der Vita Remedii Hincmars (BHL. 7150) schöpft.

P. Meyvaert — P. Devos, Autor de Léon d'Ostie et de sa translatio s. Clementis (Légende italique des ss. Cyrille et Méthode), Anal. Boll. 74 (1956) 189—240, lösen einige Fragen, die in ihrer letzten Veröffentlichung zum gleichen Thema (vgl. DA. 12 [1956] 578) unbeantwortet geblieben waren: die Stellung der drei die Translatio sancti Clementis (= Legenda Italica) Leos von Ostia überliefernden Hss. zueinander, die Bedeutung des dem hl. Cyrill hier beigelegten Titels *sacerdos* und suchen ferner den oft erörterten Anteil Leos von Ostia an der Chronik von Montecassino (MG. SS. 7, 574 ff.) gegenüber der Bearbeitung des Guido und des Petrus Diaconus abzugrenzen; schließlich besprechen sie die mit der Übereinstimmung zwischen der Chronik von Montecassino IV 11 und der Historia belli sacri (Mabillon, Mus. Ital. I 2, 131 ff.) zusammenhängenden Probleme. Im gleichen Band (S. 441—469) weisen dieselben Vff. in einem weiteren Beitrag, La „légende morave“ des ss. Cyrille et Méthode et ses sources, nach, daß sich die Legenda Italica im Cod. Prag. Metrop. Bibl. XXIII findet, und vermuten, daß sie dorthin vielleicht durch Nicolaus Boccasinus, den späteren Papst Benedikt XI., gekommen ist.
K. R.

H. Fuhrmann, Zur handschriftlichen Verbreitung der Vita B. Herlucae des Paul von Bernried, Anal. Boll. 74 (1956) 362—369. Von der bisher nur in einem Abdruck Gretsers (1610), hs.lich aber nicht faßbaren Vita B. Herlucae befindet sich eine Überlieferung in clm. 22105, deren Text mit einem in einer Schrift Gerhohs von Reichersberg jüngst entdeckten Exzerpt der Vita (vgl. DA. 11, 259 und oben S. 266) übereinstimmt.
H. F. (Selbstanzeige)

O. Engels, Die Herasmuspassio Papst Gelasius' II., Röm. Quartalschr. 51 (1956) 16—33, gibt diese bisher nur in alten ungenügenden Ausgaben veröffentlichte Schrift des Johannes von Gaeta aus der einzigen erhaltenen Hs., Cod. Cass. 101, neu heraus.
G. O.

W. F. Manning, The middle english verse of saint Dominic: date and source, Speculum 31 (1956) 82—91, zeigt, daß die Quelle der 1280—1290 verfaßten Vita die Legenda aurea ist.

Th. Kaeppli, *Vie de frère Martin Donadiu de Carcassonne* O. P. (1299) écrite par Bernard et Pierre Gui, *Arch. fratrum Praed.* 26 (1956) 276—290, ediert die Vita aus Lissabon, *Bibl. Nat., Alcob.* 449. K. R.

G. Pagnani, *Contributi alla questione dei „Fioretti di S. Francesco“*, *Arch. Franc. Hist.* 49 (1956) 3—16, klärt die Frage des Vf. der *Actus B. Francisci et sociorum eius*, die als Vorlage für die *Fioretti* gedient haben, und stellt fest, daß es Ugolino da Montegiorgio gewesen ist, dessen Todesjahr bisher allgemein mit ca. 1300 angenommen wurde, den er aber noch 1331 als lebend nachweisen kann. Der Fund einer hs.lichen Abhandlung des Ende des 18. Jh. lebenden Giambattista Cosimi ermöglicht es P., die Benützung der *Acta* in dem verlorenen *Fasciculus Chronicarum* des Fra Mariano da Firenze zu erweisen. Zum Schluß klärt er noch die Frage der Benützung des Ugolino da Montegiorgio durch Wadding und zeigt, daß sich unter den verschiedenen Titeln von dessen Werken, die W. anführt, immer die *Actus* verbergen. G. O.

B. de Gaiffier, *Les légendes de Spolète*, *Anal. Boll.* 74 (1956) 313—348, beschreibt den Inhalt von drei heute im Kapitelarchiv von Spoleto befindlichen Legendarien von der Wende des 12./13. Jh., die aus San Felice di Narco und San Brizio stammen. K. R.

H. Ashworth O. S. B., *Did St. Gregory the Great compose a Sacramentary?*, *Studia Patristica*, ed. by K. Aland and F. L. Cross (Texte u. Unters. z. Gesch. d. altchristl. Literatur, begr. v. O. v. Gebhardt u. A. v. Harnack, hg. v. K. Aland, W. Eltester, E. Klostermann 64, Berlin 1957) S. 3—16, macht wahrscheinlich, daß die allerersten Anfänge des *Sacramentarium Gregorianum* auf Gregors Schüler, Papst Bonifaz IV. (608—615), zurückgehen, der unter Benutzung einzelner von seinem Lehrer verfaßter Formulare einen *Libellus Precum* zusammenstellte. Dieser nur zu erschießende *Libellus* wurde durch weitere Ergänzungen erst etwa Ende des 7. Jh. zu einem richtigen Sakramentar, dem *Sacr. Greg.* Durch den Vergleich der beiden einzigen erhaltenen Briefe Bonifaz' IV. mit Briefen und Schriften Gregors I. zeigt Vf., wie eng Bonifaz sich in Gedanken und Formulierungen an Gregor angeschlossen; einige Gebete des *Gregorianum*s, die erst nach Gregors Tod entstanden sein können (z. B. für die Messe am Tage Gregors) und ebenfalls engsten Anschluß an Gregors Formulierungen zeigen, haben darum wohl Bonifaz IV. zum Verfasser.

Odilo Heiming O.S.B., *Aus der Werkstatt Alkuins*, *Arch. f. Liturgiewiss.* 4/2 (1956) 341—347. — Der Vergleich der in Alkuins Anhang zum *Sacramentarium Gregorianum* enthaltenen Präfationen mit ihren Vorlagen vermittelt eine anschauliche Vorstellung von der Arbeitsweise Alkuins als Liturgiker.

Wege zum *Urgregorianum*. Erörterung der Grundfragen und Rekonstruktionsversuch des Sakramentars Gregors d. Gr. vom Jahre 592. In beratender Verbindung mit P. Alban Dold O.S.B. hg. v. Klaus Gamber (Texte und Arbeiten, hg. durch d. Erzabtei Beuron, 1. Abt. Heft 46) Beuron/Hohenzollern 1956, Beuron Kunstverlag, VIII u. 53 S. — Bei seinem mit viel Scharfsinn unternommenen Versuch, das *Sakramentar Gregors d. Gr.* zu rekonstruieren, geht Vf. von der Feststellung aus, daß „nicht geleugnet werden“ könne, daß der Papst ein solches *Sakramentar* verfaßt habe. Aus den Quellen ist diese Feststellung nicht zu beweisen (vgl. auch die oben angezeigte Arbeit von Ash-

worth), und bereits einige Einzelbeobachtungen des Vf. deuten vielmehr daraufhin, daß der Gedanke eines vollständigen Sakramentars der Zeit des großen Papstes noch fremd war, in der man wohl nur „Libelli“ (d. h. Hefte, welche Meßformulare für bestimmte Gelegenheiten enthielten) kannte. Von solchen Libelli spricht Vf. öfters (vgl. vor allem A. St u i b e r, *Libelli Sacramentorum Romani*, Bonn 1950, bes. S. 79 ff.). Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß einzelne der im *Sacramentarium Gregorianum* überlieferten Texte auf Gregor selbst zurückgehen, doch besagt die seit dem 8. Jh. nachweisbare Verknüpfung des Meßbuches mit dem Namen des zweifellos auch als Reformator der Liturgie tätig gewesen Papstes nicht mehr als die Bezeichnung „Ordo Romanus“, die sich regelmäßig bei vielen nicht in Rom, sondern nördlich der Alpen verfaßten Ordines findet: solche Bezeichnungen sollten die Authentizität des betr. Textes, bzw. Buches verbürgen. Der Rekonstruktionsversuch, dessen Ergebnis in abgekürzter Form S. 31—50 gedruckt ist, verdient wegen der Berücksichtigung zahlreicher Sakramentarfragmente Beachtung. Die vorbereitenden Untersuchungen wurden leider „durch das Fehlen einer größeren Bibliothek erschwert“ (S. VII). So wären bei Benutzung des grundlegenden Aufsatzes von M. Andrieu, *Quelques remarques sur le classement des Sacramentaires* (Jahrb. f. Liturgiewiss. 11, 1931, 46—66) wohl die Behauptungen des Vf. über die Abhängigkeit des Paduanum von den *Junggelasiana* modifiziert worden. Die Bemerkungen über den Jahresbeginn (Weihnachten) ohne Monatsüberschrift (S. 16 f.) hätten sich erübrigt, da der „Nativitätsstil“ keiner besonderen Erläuterung bedarf. Wenn das vom Vf. (re)konstruierte Sakramentar den Kalender eines Jahres mit dem Ostertermin 6. April voraussetzt, so ist das wohl kein Beweis für die Redaktion im J. 592 (Ostern 6. 4.), sondern eher ein Anzeichen dafür, daß der Urheber eines solchen „Normalsakramentars“, der die festen und beweglichen Feste des Kirchenjahres in einer zusammenhängenden Reihe vereinigte, sich ein Jahr mit einem mittleren Ostertermin aussuchen mußte, um seinen Zweck zu erreichen. Halten wir nach allem Gesagten die vom Vf. eingeschlagenen Wege nicht für richtig, so muß doch als ein besonderes Verdienst anerkannt werden sein Beweis, daß die in dem unentbehrlichen Buch von E. Bourque (*Etudes sur les Sacramentaires romains*, 2 Bde., Rom 1949 und Quebec 1952) wiederaufgenommenen Thesen Mohlbergs über das *Sacramentarium Gregorianum* der Berichtigung bedürfen. R. E.

Michel A n d r i e u, *Les Ordines Romani du Haut Moyen-Age 4, Les Textes* (Suite): Ordines XXXV—XLIX (*Spicilegium Sacrum Lovaniense* 28) Louvain 1956, XI u. 543 S. — Der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Straßburg hat das Erscheinen des vierten Bandes seiner großen Ordines-Ausgabe nicht mehr erlebt. Am 2. 10. 1956 ist er einer tödlichen Krankheit erlegen. Seine Arbeiten, vor allem die Ausgaben des Pontifikale und der Ordines (vgl. DA. 9, 224 f.; 10, 223 und C. Vogel, *L'œuvre liturgique de Mgr. M. Andrieu*, *Revue des sciences religieuses* 31, 1957, 7—19) sind Zeugen einer erstaunlichen Arbeitskraft und bewunderungswürdigen Gelehrsamkeit. Sie werden kein Torso bleiben, denn der fünfte Band der Ordines, der den letzten, umfangreichen Ordo L (*Ordo Romanus Antiquus*) enthält, ist im Druck, und die Ausgabe des Ottonischen Pontifikale (*Pontificale romano-germanicum*), des Vermittlers zwischen Ordines Romani und Pontificale Romanum, ist von A. noch so weit gefördert worden, daß mit ihrem Erscheinen in absehbarer Zeit gerechnet werden darf. Mit diesen Ausgaben hat A. den festen Grund gelegt für die Erforschung der den Bischöfen und dem Papst vorbehaltenen Riten im MA., deren Kenntnis er selbst in seinen ausführlichen, grundgelehrten Kommentaren zu den veröffentlichten Texten weithin gefördert hat. — Der vorliegende Band ist nicht nur für die Liturgiegeschichte wichtig. Er enthält die

ältesten Ordines für die Weihe der Bischöfe, des Papstes, des Kaisers, aber auch für die Kirchweihe und Reliquienübertragung. Über die Kaiserordines (XLV, früher Ordo B oder Cencius I genannt; XLVII/XLVIII, früher Ordo A, Westlicher Ordo; XLVI, Kölner Ordo, Ordo von Arras) wird im Zusammenhang der neuen Ausgabe der Kaiserordines zu sprechen sein, in der diese Ordines noch etwas schärfer voneinander geschieden werden, da dem Bearbeiter mehr Hss. zur Verfügung standen. Daneben verdienen besondere Beachtung Ordo XXXVI/XXXVIIA (Mabillons Ordo Rom. IX) und XLA/XLB (Liber Diurnus/Otton. Pontifikale) nebst den einleitenden Kapiteln wegen ihrer Angaben über die Papstweihe. Die Ordines XXXV, XXXVA, XXXVB, XXXVI betreffen bes. die Bischofsweihe; die Ordines XLI und XLII bezeugen die Verschiedenheit des römischen und des gallikanischen Ritus für die Kirchweihe. Der reiche Inhalt der die einzelnen Ordines einleitenden kritischen Untersuchungen kann in einer kurzen Anzeige kaum angedeutet werden; sie erst ermöglichen die richtige Auswertung der Texte. Der stattliche, inhaltreiche Band ist nur ein kleiner Teil von dem Werk des Dahingegangenen. Exegit monumentum aere perennius!

R. E.

Walter Dürig, Das Benedictionale Frisingense Vetus (CIm 6430 fol. 1—14), Arch. f. Liturgiewiss. 4/2 (1956) 223—244. — Der kritischen Ausgabe (S. 226—244) des älteren Teiles des Freisinger Benedictionale, in der dankenswerterweise die Varianten der Parallelüberlieferung notiert sind, ist eine kurze Übersicht über die ältesten Benedictionensammlungen vorausgeschickt. Die angekündigte Ausgabe des jüngeren Freisinger Benedictionale (CIm 6430 f. 15—76), deren Einleitung eine gründliche Untersuchung der Benedictionalien und ihrer Überlieferung enthalten soll, darf mit Spannung erwartet werden, da sie Aufschlüsse über die noch weitgehend ungeklärten Entstehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse der Königsbenedictionen bringen wird, die als Vorstufen und Vorlagen der Krönungsordines über den engeren Rahmen der Liturgiegeschichte hinaus von Bedeutung sind.

R. E.

Ph. Lefèvre, Un témoin nouveau de la liturgie de Prémontré du XII^e S.: le missel d'Anvers, Scriptorium 9 (1955) 208—216, reiht den bereits bekannten Vertretern des Ordo von Prémontré (Collectarius von S.-Jean l'Évangéliste de Leffe, Missale von S.-Etienne-à-Arne und Antiphonar von S.-Marie à Auxerre) das heute in St. Willibrord in Berchem liegende Missale von Antwerpen an und beschreibt Inhalt und textliche Stellung des Codex.

J. A.

L. Kern, Sur les rouleaux des morts, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 14 (1956) 139—147, veröffentlicht aus Bern cod. 236 A einen der Mitte des 12. Jh. und dem Nordwesten Frankreichs angehörenden Toten-Rotulus.

T. Leccisotti, A proposito di antiche consuetudini Cassinesi, Benedictina 10 (1956) 329—338, gibt einen Überblick über die geplante Bearbeitung der Consuetudines Casinenses, die die alte Edition von Albers im 3. Band seiner Consuetudines monasticae ersetzen soll.

T. Leccisotti, Per la storia della congregazione cassinese: tentativi di unione nei secoli XV—XVI, Benedictina 10 (1956) 61—74, veröffentlicht einige darauf bezügliche Stücke aus Vat. lat. 7950, der früher zum Archiv von Montecassino gehörte.

B. Serpelli, Le più antiche costituzioni Silvestrine, Benedictina 10 (1956) 211—258, veröffentlicht aus Cod. Montefano 2 die Statuten der Silvestriner,

die die ältere Publikation von Weissenberger, Röm. Quartalschrift 47 (1939) aus einer Stuttgarter Hs. ergänzen. K. R.

M. Bernards, Zur Seelsorge in den Frauenklöstern des Mittelalters, Rev. bén. 66 (1956) 256—268, ediert drei Stücke aus dem Speculum virginum (vgl. oben S. 316 f.), die die Forderungen der Frauenseelsorge im 12. Jh. besonders deutlich machen. R. M. K.

R. Creytens, Le „directoire“ du codex Ruthenensis conservé aux archives générales des frères prêcheurs, Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 98—126, publiziert aus dem oft behandelten cod. XIV A 4 im Tabul. O.P. zu Rom, der zahlreiche Stücke zur Frühgeschichte des Dominikanerordens enthält, ein Formularium ordinis Praedicatorum et opusculum de agendis in ordine.

Th. Kaeppli, Kapitelsakten der Dominikanerprovinz Teutonia (c. 1365—1371), Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 314—319, ergänzt mit der Veröffentlichung dieses Fragments (Graz, Univ. Bibl. 1703/142) einige früher gemachte Funde (vgl. DA. 10 [1953/54] 538).

St. L. Forte, Acta Capituli Generalis celebrati Genuae 1413, Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 291—313, bietet eine kommentierte Edition nach Florenz, Bibl. naz. Magliab. XXXVIII 144.

A. d'Amato, Sull' introduzione della riforma domenicana nel Napoletano per opera della congregazione lombarda (1489—1501), Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 249—275, veröffentlicht aus dem Archivio Conv. S. Domenico in Bologna und dem Archivio generale O. P. Santa Sabina in Rom einige Aktenstücke, darunter 2 Urkk. Alexanders VI. und 4 Urkk. Friedrichs I. von Aragon.

Anselm von Canterbury, Cur deus homo. Warum Gott Mensch geworden. Lateinisch und deutsch, besorgt und übersetzt von F. S. Schmitt, München 1956, Kösel, XII u. 155 S. — Das 1098 entstandene Hauptwerk Anselms ist der „wohl erste Versuch einer systematischen Apologetik“. Dieser mit reinen Vernunftgründen unternommene Beweis von der Notwendigkeit der Erlösung durch Christus (so muß der Gesprächspartner immer die logischen Einwände der Ungläubigen, der Heiden und Juden, vorbringen) zeigt den „Vater der Scholastik“ auf der Höhe der Meisterschaft, zeigt aber doch auch, wie weit Anselm vom reinen Rationalismus entfernt war. Der lateinische Text ist der Edition des Hg. entnommen (Opera omnia Band 2, 37—133), die Übersetzung hält sich getreu an die Vorlage, gibt aber die komplizierten Perioden Anselms in durchsichtiger Klarheit und gut lesbarem Deutsch wieder. K. R.

J. Leclercq, Recherches sur les sermons sur les cantiques de saint Bernard 5, La recension de Clairvaux, Rev. bén. 66 (1956) 63—91, setzt seine Untersuchungen (vgl. oben S. 318) fort mit einer Analyse der im Archetyp auf uns gekommenen „Rezension von Clairvaux“, die zwar durch ihre örtliche und zeitliche Nähe zum Verfasser ein wichtiger, keineswegs aber der beste Textzeuge ist.

J. Leclercq, Les collections de sermons de Nicolas de Clairvaux, Rev. bén. 66 (1956) 269—302. — Aus der Masse der Bernhardüberlieferung hat L. wiederum einen Block von 19 Sermonen des Nikolaus von Clairvaux ausgesondert, die teilweise auch in die Petrus Damiani-Überlieferung untergetaucht waren. Die Untersuchung dieser stark von Bernhard abhängigen Sermonen

und mehr noch die Ausscheidung echter Bernhardstücke, die von Nikolaus als eigene Arbeiten ausgegeben wurden, wirft ein sehr bezeichnendes Licht auf den Mann, der eine Zeitlang Bernhards Sekretär war, von diesem aber wegen Fälschungen unter Mißbrauch seines Siegels davongejagt wurde. R. M. K.

Th. Kaeppli, *Un recueil de sermons prêchés à Paris et en Angleterre, conservé dans le ms. de Canterbury Cathedr. Libr. D 7*, Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 161—191, bietet eine Inhaltsangabe dieser die Sermonen von 16 Autoren enthaltenden Hs. und gibt vor allem einen auch aus anderen Hss. gewonnenen Überblick über die bekannten Sermonen des Jordanes. K. R.

G. Constable, *The Vision of Gunthelm and Other Visiones Attributed to Peter the Venerable*, Rev. Bén. 66 (1956) 92—114, ediert und bespricht drei dem Petrus Venerabilis († 1156) zugeschriebene Jenseitsvisionen, die in der Visionenliteratur des Mittelalters einen großen Einfluß ausübten und aus denen einzelne Züge auch Dante beeinflußt haben mögen. R. M. K.

M. Inguanez, *Un fragment autographe de s. Thomas d'Aquin conservé à la cathédrale de la Valette (Malte)*, Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 348—355, bespricht ein zu Neapel, Bibl. naz. B I 54 gehörendes Fragment, das Auszüge des hl. Thomas in seiner *littera inintelligibilis* aus den Erklärungen des Albertus Magnus zu Ps.-Dionysius, *De divinis nominibus*, enthält. Da Dom Inguanez im Oktober 1955 starb, konnte er die Arbeit nicht ganz abschließen. Ergänzende Hinweise geben A. Callus in einem Appendice sowie A. Dondaine in einer Note complémentaire, der vor allem Zweifel am autographen Charakter des Fragments zerstreut und auf ein weiteres Fragment Madrid, Bibl. Nac. 5544 aufmerksam macht.

A. Walz, *Des Aage von Dänemark „Rotulus Pugillaris“ im Lichte der alten dominikanischen Konventstheologie*, Class. et Mediaev. 15 (1954) 198—252, ediert aus Cod. Upsal. C 647 und Cod. Basil. B X 9 dieses „Handbuch der praktischen Theologie für Seelsorger“ des um 1285 gestorbenen dänischen Dominikaners.

J. Kist, *Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400—1556* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 4. Reihe: Matrikeln fränkischer Schulen und Stände 7. Band, Lieferung 1 u. 2) Würzburg 1955/56, Schönigh, 160 S. — Die beiden Lieferungen umfassen auf je 80 Seiten die Buchstaben A—H in bisher 2400 Nrr. Geplant sind etwa 5—6 Lieferungen. Erfasst werden „alle quellenmäßig greifbaren Angehörigen des Welt- und Ordensklerus, die während des angegebenen Zeitraums im Bereich der mittelalterlichen Diözese Bamberg entweder geboren, geweiht, bepfründet oder tätig waren“. Jede Nr. bietet eine förmliche Kurzbiographie mit Quellennachweisen. Einleitung und Indices wird die letzte Lieferung bringen, zu welchem Zeitpunkt auf diese wichtige Edition zurückzukommen sein wird. F. W.

H. Hagedahl, *Le manuel rhétorique d'Albericus Casinensis*, Class. et Mediaev. 17 (1956) 63—70, gibt Berichtigungen zur Edition von D. M. Inguanez und H. M. Willard, *Miscell. Cassinese* 14, 1938. K. R.

M. Carrara, *Per un vescovo Veronese del secolo X: il „Carmen Adalhardo episcopo“*, Scriptorium 9 (1955) 271—273. — C. druckt das zuletzt in den MG. Poetae III von Traube edierte Gedicht nach der aus Bobbio stammenden Hs. (Vat. lat. 5751) mit einigen Textabweichungen gegenüber Traube ab und verbreitet sich über die Datierung (877—882) und die äußere Form des Gedichts auf Bischof Adalhard von Verona. J. A.

L. Thorndike, More copyists' final jingles, *Speculum* 31 (1956) 321—328, ergänzt mit diesen ausschließlich aus handschriftlichem Material gewonnenen Schreiberversen frühere Ausführungen über das gleiche Thema (cf. *Speculum* 12 [1937] 268).
K. R.

A. Frugoni, Il carme giubilare del „Magister Bonaiutus de Casentino“, *Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo* 68 (1956) 247—258, stellt als Autor dieses bereits von Muratori und nach ihm von Cian (*Giornale storico della Letteratura Italiana* 35, 1900) edierten Gedichts auf das Jubiläum Bonifaz' VIII. einen Bonaiutus de Casentino fest, von dem eine Sammlung kleinerer Werke im Cod. Vat. Lat. 2854 erhalten ist. Der Text des Gedichtes wird im Anhang abgedruckt.
G. O.

J. H. Baltzell, Un poème sur saint Denis, *Le Moyen Age* 62 (1956) 331—334, veröffentlicht aus drei Pariser Hss. dieses in alexandrinischen Versen geschriebene französische Gedicht aus dem 15. Jh.

L. Musset, Le satiriste Garnier de Rouen et son milieu, *Revue du moyen âge latin* 10 (1954) 237—266, ediert aus Paris, Bibl. nat. lat. 8121 A und 8319 eine Satire Garniers, die neues Licht auf die von Eb. Robert von Rouen (989—1037) geförderte Schule wirft. Deren erste Vertreter, Garnier und der normannische Geschichtsschreiber Dudo von Saint-Quentin, beide in ihrer Latinität vom extravaganten irischen Stil beeinflusst, kommen allerdings so bald aus der Mode, daß schon Ordericus Vitalis nichts mehr von ihnen weiß.

Arch. lat. medii aevi 25 (1955) 227—400, enthält die *Tables générales* zu den ersten 25 Bänden des *Archiv*, aufgegliedert nach Themen, Verfassern, behandelten mlat. Autoren und Wörtern, bearbeitet von M. Hélin.

L. Bieler, Fernassimilation und Reimzwang, *Class. et Mediaev.* 15 (1954) 120—123, bringt aus dem Spätlatein einige Beispiele zu der unter der Tendenz zur Reimwirkung sich einstellenden Fernassimilation, z. B. ...*ut venias et adhuc ambulas*, statt richtig *ambules*.

A. Bruckner, *Codices latini antiquiores VII Schweiz*, *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 6 (1956) 369—377, bespricht den neuesten, die Schweiz behandelnden Band der CLA von E. A. Lowe.
K. R.

Les manuscrits à peintures du VII^e au XII^e siècle. Seconde éd., Paris 1954, Bibliothèque Nationale, XIII, 138 S. u. 37 Tafeln. — Les manuscrits à peintures en France du XIII^e au XVI^e siècle, Paris 1955, Bibliothèque Nationale, XIX, 190 S. u. 40 Tafeln. — Aus einer umfassenden Kenntnis nicht nur der Pariser sondern auch der Handschriften aus den französischen Provinzen — hauptsächlich gewonnen bei einem 1947 begonnenen, vom Centre National de la Recherche Scientifique unterstützten Unternehmen der Bibliothèque Nationale, alle illuminierten Hss. in Frankreich photographisch aufzunehmen — stellte der Leiter der Pariser Handschriftenabteilung, Jean Porcher, zwei große Handschriftenausstellungen aus den Beständen der Bibliothèque Nationale, anderer Pariser Bibliotheken und zahlreicher Provinzbibliotheken zusammen. Die erste (1954) zeigte illuminierte Manuskripte der vorkarolingischen, karolingischen und romanischen Zeit, die zweite (1955) gotische Handschriften. Der Verzeichnung der einzelnen Hss. in den Katalogen (zeitlich und lokal

geordnet) gehen kurzgefaßte einführende Artikel zu den einzelnen Gruppen voran; die Codices sind knapp aber präzise charakterisiert und die neueste Literatur dazu vermerkt. Auf diese Weise geben die Kataloge auch über ihren unmittelbaren Zweck hinaus demjenigen, der die Ausstellungen nicht besucht hat, eine willkommene Orientierung bei der Bearbeitung der betreffenden Hss. und ferner auch ausgezeichnete Abbildungen an die Hand. J. A.

R. Branner, *The art of the Scriptorium at Luxeuil*, *Speculum* 29 (1954) 678—690, kommt in seiner neben dem figürlichen Schmuck auch die ganze künstlerische Gestaltung einer Handschrift heranziehenden Untersuchung zu dem Schluß, daß das Scriptorium von Luxeuil im 7. Jh. „has the characteristics of a Mediterranean vision, filtered and transformed by the Merovingian mind“. K. R.

E. A. Lowe, *An Unknown Latin Psalter on Mount Sinai*, *Scriptorium* 9 (1955) 177—199. — Im Jahr 1950 kam bei der von amerikanischer Seite unternommenen photographischen Aufnahme orientalischer Manuskripte unter den slawischen Handschriften des Klosters St. Katharina auf dem Sinai ein bis dahin völlig unbekannter lateinischer Codex (nr. 5) zu Tage, der Teile des Psalteriums, Cantica, kalendarische und hagiographische Texte, über die Dom J. Gribomont Untersuchungen veröffentlicht wird, enthält. Die vorliegende paläographische Untersuchung des seltenen Findlings wird von L. mit aller Genauigkeit aus seinem großen Überblick und seiner außerordentlichen Erfahrung durchgeführt, wobei sich zeigt, daß die Schrift ins 9. Jh. zu datieren ist und zwar am ehesten um 800. Die Schwierigkeit der genaueren Datierung hängt mit dem erstaunlichen Schriftbefund zusammen, insofern L. nämlich zeigt, daß zwar gemeinsame Merkmale mit der spanischen und andererseits mit der norditalienischen Schrift existieren, daß aber eine Zuweisung an eine europäische Schriftprovinz oder gar ein bestimmtes Scriptorium nicht möglich ist und daß die Hs. ganz singuläre paläographische Eigenheiten aufweist. Verwandtschaft des Buchschmucks, der Markierung des Schriftblocks, eines teilweise befolgten konsonantischen Abkürzungssystems und anderer Eigenheiten mit griechischen, syrischen, arabischen und hebräischen Mss. lassen L. zu der überraschenden These kommen, der heutige Aufbewahrungsort auf dem Sinai, wo die Hs. seit 1231 nachweisbar ist, sei auch der Entstehungsort; und zwar sei die Hs. nicht ein zufällig einzeln entstandenes Stück sondern das Produkt eines ausgebildeten Scriptoriums mit festen Regeln für die Formung einzelner Buchstaben, Ligaturen und Kürzungen. Diese These über den Ursprung des Ms. ist durch die paläographische Untersuchung, bei der alle in Frage kommenden Schriftprovinzen ins Auge gefaßt werden, Schritt für Schritt aus großer Kennerchaft aufgebaut; einzig bei der Erwägung, ob der Codex etwa aus Nordafrika stammen könnte, würde der Leser vielleicht eine eingehendere Begründung wünschen, weshalb diese Möglichkeit abgelehnt wird. Jedenfalls ist der Fund dieser Hs. und ihre paläographische Bestimmung als singuläres Zeugnis für ein bis jetzt völlig unbekanntes außereuropäisches lateinisches Scriptorium für die Paläographie wie für die Bildungsgeschichte von außerordentlicher Bedeutung. Auf die zahlreichen instruktiven Abbildungen (pl. 17—23) sei ausdrücklich hingewiesen. J. A.

W. Heinemeyer setzt seine „Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift“, *Arch. f. Dipl.* 2 (1956) 250—323, mit der Untersuchung der Schrift von 1220—1300 in mittelrheinischen Privaturkunden fort (vgl. DA. 12, 587). H. E. M.

L. Montobbio, *Quattro codici di Giacomo Zocchi, Benedictina* 10 (1956) 49—60, bespricht vier Hss., die der 1449 gestorbene Kirchenrechtslehrer in Padua dem dortigen Kloster Santa Justina vermacht hat (heute Padua, Univ. Bibl.) und veröffentlicht den noch unbekanntem Teil seines Testaments.

J. Duft, *Berichtigungen zu A. Cordoliani: Les manuscrits de comput ecclésiastique de l'abbaye de Saint-Gall du VIII^e au XII^e siècle*, *Zs. f. Schweiz. Kirchengesch.* 50 (1956) 388—394, berichtigt die oben S. 271 angezeigte Arbeit vor allem im Hinblick auf die fehlerhafte Zitierung Sanktgaller Hss.

Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. von der Österr. Akademie d. Wiss., II. Abt.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte, 7. Teil: Oberösterreich von Heinrich Ferihumer, Wien 1956, Oberösterr. Landesverlag Ried, 552 S., 1 Kt. — Das rüstig voranschreitende Unternehmen (vgl. DA. 9, 234; 10, 236 f.; 13, 310) wird durch diesen neuen stattlichen Band gefördert, dessen sorgfältige Bearbeitung des Materials für jede einzelne Pfarrei ein anschauliches Bild auch von der historischen Entwicklung des ganzen Landes vermittelt.

Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Band III, von Frank Baron Freytag von Loringhoven, Marburg 1956, J. A. Stargardt, 159 Tafeln. — Aus dem reichen ma. Material des die Isenburgschen Stammtafeln (vgl. DA. 10, 547 f.) fortsetzenden Werkes heben wir etwa heraus: die Gfn. von Oldenburg (Tf. 11/12), Burggfn. von Magdeburg (Tf. 38), Burggfn. von Meissen (Tf. 45), Gfn. von Dassel (Tf. 62), Gfn. von Orlamünde (Tf. 74), Gfn. von Luxemburg (Tf. 107—111) und die weitverzweigte Familie der Herren von Montmorency (Tf. 114—128). Wenn auch der Hg. bescheiden betont, daß die Stammtafeln kein genealogisches Quellenwerk sein, sondern nur zur raschen Orientierung dienen sollen, so verzeichnet man doch dankbar, daß in einem Anmerkungsteil zu den meisten Tafeln wenigstens die hauptsächlichste Literatur angegeben ist, die dann im Einzelfall eine weitergehende Vertiefung ermöglicht, ebenso wie bereits einzelne historische Hinweise am Fuß der Tafeln das starre Prinzip etwas durchbrechen. Die Stammbäume selbst sind mit größtmöglicher Genauigkeit angelegt, einzelne kleinere Versehen (die zudem im Anhang schon fast durchweg berichtigt sind) verstehen sich bei der Überfülle der angeführten Namen und Daten beinahe von selbst.

Justinus P. J. Gewin, *Blüte und Niedergang hochadliger Geschlechter im Mittelalter. Eine bis in die Karolingerzeit zurückgreifende geschichtliche Darstellung*, s'Gravenhage 1955, H. L. Smits, XVI u. 375 S. — Familiengeschichtliche Forschungen, die die weitverbreitete Familie der Gewin-Gebino bis auf den 769—814 in Freisinger Urkk. bezeugten Hroadperht zurückführten, ließen den Vf. ein gewaltiges Material zusammentragen, das, durch die zahlreichen Verschwägerungen dieses Geschlechtes mit hochadligen Familien aus Bayern, Kärnten und Tirol weit über den konkreten Fall hinausreichend, eine richtige Fundgrube zur früh- und hochma. Genealogie darstellt. Die Auswertung wird erleichtert durch die fast pedantisch durchgeführte Methode, zu jeder der über 400 behandelten Personen die gesamten Belege im Anhang gesondert darzubieten, so daß in jedem Einzelfall eine exakte Nachprüfung möglich ist. Natürlich kommt die Darstellung, bei der man immer wieder die enge Versippung des Hochadels untereinander feststellen, daneben auch bei manchem ursprünglich hochadligen Geschlecht das Absinken in den niederen Adel verfolgen kann, auch

zu einer ganzen Reihe neuer und oft bestechender genealogischer Zuweisungen, die zwar in vielen Fällen wohl Hypothesen bleiben müssen (wie etwa die Verbindung der Luitpoldingen über Luitperht und Liutswind mit den Karolingern), die aber doch — und das steht in wohlthuendem Gegensatz zu den meisten genealogischen Veröffentlichungen — als Hypothesen deutlich von den gesicherten Tatsachen getrennt und durch das beigegebene Quellenmaterial jederzeit nachprüfbar sind. Wenn eine Tatsache ein gewisses Bedauern hervorruft, so ist es der bewußte Verzicht des Vf. auf eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur, verständlich allerdings bei der Überfülle der zumeist haltlosen Thesen, die eine Stellungnahme erfordert hätten. Lobend jedoch seien die in ähnlichen Werken oft schmerzlich vermißten besitzgeschichtlichen Karten hervorgehoben und hingewiesen sei auf die reiche Ausstattung des stattlichen Bandes mit Abbildungen von Siegeln, Urkunden usw. Zu berichtigen wäre, daß es sich bei dem S. 124 erwähnten Poppo von Säben nicht um den späteren Papst Leo IX. sondern um Damasus II. handelt und daß der Name von Hz. Arnulfs Tochter, die den Burggrafen von Regensburg heiratete, nicht mit Sicherheit als Adelheid angegeben werden kann. Hingewiesen sei schließlich noch auf die in den *Casus monast. Petrishusensis* (MG. SS. 20, 621 ff.) mehrfach erwähnten Gebino von Pfrungen und Gebino, Abt von Wagenhausen und Fisingen.

K. R.

G. C. B a s c a p é, *Studi recenti di sigillografia*, Arch. Stor. Ital. 114 (1956) 762—770. — Kurzer Bericht über einige neuere Arbeiten zur Siegelkunde

G. O.

Arthur S u h l e, *Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert*, Berlin 1955, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 231 S., 6 Ktn. — Sind in dieser Neubearbeitung des 1935 erschienenen Buches „Die deutschen Münzen des Mittelalters“ dem Titel entsprechend auch die neuen Erkenntnisse wirtschafts- und geldgeschichtlicher Forschung verarbeitet worden, so ist es doch der ausgesprochene Hauptzweck dieser Arbeit geblieben, die Münzen für das Verständnis geschichtlicher Vorgänge auszuwerten wie auch umgekehrt aus dem historischen Geschehen Erkenntnisse für die Münzkunde abzuleiten, eine Absicht, die mit großem Geschick verwirklicht worden ist und die zeigt, wie fruchtbar die Zusammenarbeit zwischen Historiker und Numismatiker sein kann; an den Historikern liegt es nun, das hier bereitgestellte Material ihrerseits nutzbar zu machen. Sehr verdienstvoll sind die durch Karten erläuterten Verzeichnisse der Münzstätten, höchst instruktiv die Auswahl der 279 Münzabbildungen. Eine kleine Berichtigung zu S. 39 f.: Hz. Arnulf von Bayern floh 914 zu den Ungarn und kehrte 917, noch zu Lebzeiten Kg. Konrads I. zurück; während dieser Zeit residierte in Regensburg Eberhard, der Bruder Konrads (MG. SS. 30, 744). Und an Hand der von Hz. Arnulf (aber auch seines vom König eingesetzten Bruders Berthold!) ohne Nennung des Königsnamens geprägten Münzen kann man auch wohl die Frage aufwerfen, ob denn überhaupt das Münzregal ursprünglich ein ausschließlich königliches Recht war.

K. R.

Richard G a e t t e n s, *Münzporträts im 11. Jahrhundert?*, Heidelberg 1956, Riedemann, 56 S. u. 9 Tafeln. — Vf. sucht an Hand zahlreicher Münzbeispiele und unter Hinweis auf zeitgenössische Buchmalerei nachzuweisen, daß im 11. Jh. von Konrad II. bis Heinrich IV. den Münzbildern der Herrscher ein Porträtcharakter eigen ist, während z. B. die Münzen Karls d. Gr. auf spätantiken Vorlagen beruht hatten und im 12. und 13. Jh. das Münzbild zum „reinen symbolischen Machtporträt“ geworden ist. Die These bedarf zweifellos noch sehr gründlicher Nachprüfung.

J. A.

A. R. Bellinger, The coins and byzantine imperial policy, *Speculum* 31 (1956) 70—81, untersucht die Frage, wieweit die Münzprägungen der byzantinischen Kaiser auch Zwecken der Propaganda nutzbar gemacht wurden.

K. R.

3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Allgemeine Geschichte des Mittelalters S. 571. 2. Frühes Mittelalter S. 573. 3. Hohes Mittelalter S. 575. 4. Spätes Mittelalter S. 580.

Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen, hg. vom Inst. für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, gel. v. Th. Mayer Band 3) Lindau und Konstanz 1956, Jan Thorbecke, 305 S. — E. Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter (S. 7—73), verfolgt die aus unterschiedlichen historischen Voraussetzungen erwachsenen verschiedenen Ausprägungen des Königtums, das im Frankenreich am stärksten alttestamentarisch-christlich bestimmt war, während sowohl in Byzanz als auch in Spanien das antike Erbe stärker war, was dann nach dem Zerfall des karolingischen Großreiches zu allen politischen Konsequenzen führte. — O. Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums (S. 75—104), betont die auch in den germanischen Stämmen herrschenden sakralen Ordnungen und Kräfte, die das Königtum davor bewahrten, zu einem reinen Machtinstrument zu werden. — W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum (S. 105—141), sucht die oft diskutierte Verschränkung von Erbrecht und Wahl aus der im germanischen Heerkönigtum vollzogenen Verschmelzung von *rex* und *dux* zu erklären, die bei Tacitus (Germ. c.7: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*) noch streng geschieden waren. — R. Buchner, Das merowingische Königtum (S. 143—154), arbeitet vor allem die Bemühungen um die Verschmelzung germanischer und romanischer Traditionen auf allen Gebieten heraus. — H. Büttner, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins (S. 155—167), Wiederabdruck aus *HJb.* 71 (1952) 77—90, vgl. *DA.* 10, 246. — Th. Mayer, Staatsauffassung in der Karolingerzeit (S. 169—183), Wiederabdruck aus *HZ.* 173 (1952) 467—484, zeigt, daß „die Staatsauffassung und die standesrechtliche Gliederung des Staatsvolkes in engstem Wirkungszusammenhang untereinander standen“. — H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (S. 185—224), zeigt, von der bekannten Wipo-Stelle (*si rex periiit, regnum remansit*) ausgehend, die verschiedenen frühmittelalterlichen Möglichkeiten des ständigen Ringens zwischen personalen und transpersonalen Elementen im Staatsdenken auf. — F. Kempf, Das mittelalterliche Kaisertum. Ein Deutungsversuch (S. 225—242), arbeitet heraus, wie die unbestimmt schwankende Gestalt des Imperiums, begrifflich schwer faßbar und in seiner historisch gewachsenen Verflechtung von römischem Kaisertum und deutschem Regnum den Kanonisten des 12./13. Jh. nicht verständlich, Anlaß zu den unheilvollen Kämpfen mit dem Papsttum wurde. — M. Hellmann, Slawisches, insbesondere ostslawisches Herrschertum des Mittelalters (S. 243—277), gibt einen durch die Heranziehung auch slawischer Literatur wertvollen Überblick bis zur Bildung einer autokratischen Herrschaft in Moskau im 16. Jahrhundert. — O. Brunner, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip (S. 279—305), verfolgt, wie der Untertitel sagt, „den Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter“.

K. R.

M. Seidlmayer, Rom u. Romgedanke im MA., *Saeculum* 7 (1956) 395—412, betont vor allem die starke Diskrepanz zwischen der in allen tatsächlichen Bereichen sehr geringen Bedeutung des ma. Roms und demgegenüber der schlechterdings unbegrenzten Verehrung, die ihm während des gesamten Zeitraums entgegengebracht wurde, und analysiert sodann in feinsinniger Weise das vielschichtige und spannungsgeladene Phänomen der Romidee nach seinen vier Hauptaspekten: das Rom des Papsttums, des Imperiums, der stadtrömischen Wünsche und Vorstellungen und des literarisch-ästhetischen Enthusiasmus. Wichtig dabei der Hinweis, daß dies letztere Motiv wesentlich dem Nordwesten Europas entstammt, der von Hildebert von Lavardin bis zu Wilhelm von Humboldt und Byron immer seine wahre Heimat bleibt. F. B.

Walter Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power*, London 1955, Methuen and Co., XVIII u. 482 S. — Der Vf., der in der letzten Zeit mit einigen Arbeiten zur Geschichte der Papstidee und des kanonischen Rechts im MA. hervorgetreten ist (vgl. DA. 8, 514; 9, 271 u. 278; 10, 253, 521, 600; 11, 242; 12, 244 u. 281), die starke Beachtung gefunden und ihn als ausgezeichneten Kenner der Materie ausgewiesen haben, legt hier gewissermaßen als Ergänzung zu seinem früheren Werk, *Medieval papalism* (1948), nach rückwärts ein umfangreiches Buch vor, das sich mit der Entwicklung des Anspruchs des Papsttums auf die Oberherrschaft im Abendlande und mit den infolge dieses Anspruchs die meiste Zeit gespannten Beziehungen zu den weltlichen Gewalten, besonders zum abendländischen Kaisertum, befaßt. Eingehende Quellenstudien und eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur setzen ihn in die Lage, alle seine Thesen gründlichst zu unterbauen und in vielen Fällen über die bisherige Forschung hinaus zu neuen Erkenntnissen vorzustoßen, die auch dem, der nicht immer seinen Ansichten zustimmt, reiche Anregungen bieten. Von den frühesten Anfängen an geht er der Theorie von der Herrschaftsgewalt der Päpste — so kann man am besten den Ausdruck *Papal Government* übersetzen — nach, zunächst in ihrer Auseinandersetzung mit Byzanz, die zum ersten Höhepunkt, der Kaiserkrönung Karls des Großen führt. Was der Vf. dabei über die Absichten Leos III. sagt, verdient erste Aufmerksamkeit. Weiter wird ausgeführt, wie die Ideen Leos III. von Nikolaus I., Hadrian II. und Johann VIII. fortentwickelt werden, wie dann aber der äußere Verfall der päpstlichen Stellung im 10. Jh. zu einer Vorherrschaft des Kaisertums unter den Ottonen und früheren Saliern führte, bis Gregor VII. im Investiturstreit die ursprünglichen Ansprüche wieder zur Geltung brachte und damit die große ideologische Auseinandersetzung einleitete, die bis ins späte MA. die Geister im Abendland in ihren Bann schlug. Gerade dieser ideologischen Auseinandersetzung widmet der Vf. die besten Kapitel seines Buches und breitet dabei vor dem Leser eine Fülle von Kenntnissen und Ideen aus, von der man immer wieder überrascht ist. Auch die Gegner der hierokratischen Theorie werden behandelt und in ihrer Bedeutung, besonders im Hinblick auf die späteren Staatstheorien, gewürdigt. Dabei scheut sich der Vf. nicht, auch Spezialprobleme in seine Untersuchung einzubeziehen; ich verweise dafür auf das, was er zur Datierung der *Donatio Constantini* sagt (S. 74 ff.), und auf das Kapitel über die Krönungszeremonien (S. 143 ff.), in dem er auch die vielumstrittene Frage der zeitlichen Festlegung der ma. Ordines der Kaiserkrönung, besonders des *Ordo C*, erörtert, von dem im Anhang A ein Abdruck geboten wird. Hier hätte er sich auch mit dem ihm anscheinend unbekannt gebliebenen Artikel von J. Haller, *Die Formen der deutsch-römischen Kaiserkrönung*, QFIAB. 33, 49 ff., auseinandersetzen müssen, dessen Thesen zwar heftig widersprochen wurde, der aber infolge der Bedeutung

seines Vf. Beachtung verdient. Diese kurzen Hinweise können natürlich eine eingehende Analyse des Buches nicht ersetzen, möchten aber doch zur Beschäftigung mit ihm anregen, die sicher vielfach Gelegenheit geben wird, alle Probleme, die der Vf. anschneidet, neu zu durchdenken. Neben dem bereits erwähnten Anhang A findet sich ein weiterer (B), der eine Liste der Päpste von Innozenz I. bis Bonifaz VIII. bietet, die beim Durcharbeiten des Bandes gute Dienste leistet. Ein ausführlicher Index ermöglicht das rasche Auffinden der einzelnen Materien.

G. O.

I Goti in Occidente. Problemi, Settimana di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 3 (29 marzo — 5 aprile 1955), Spoleto 1956, presso la sede del centro, 695 S. — Für den deutschen Leser, dessen Bild der Gotengeschichte mehr oder weniger von Ludwig Schmidts grundlegenden Werken bestimmt wird, hat es besonderen Reiz, in diesem Bande — unbeschadet der gehaltvollen Studien von Wilhelm Enßlin über „Beweise der Romverbundenheit in Theoderichs des Großen Außen- und Innenpolitik“ (S. 509—536) und von Joachim Werner über „Die archäologischen Zeugnisse der Goten in Südrußland, Ungarn, Italien und Spanien“ (S. 127—130; nur Résumé!) — gerade die Forschung der Länder zu Worte kommen zu sehen, in denen diese Stämme ihre historische Wirksamkeit entfalten. Reizvoll zu lesen, wie zunächst O. Bertolini unter dem Titel „Gothia e Romania“ (S. 11—33) anknüpfend an den bekannten Bericht des Orosius, die Problematik des gotischen Verhältnisses zur antiken Welt feinsinnig umreißt und wie dann die Rahmenthemen — Archäologie und Kunst, Religion, Kultur, Recht, Verhältnis zum Imperium — jeweils gesondert unter spanisch-westgotischen und italienisch-ostgotischen Gesichtspunkten untersucht werden. Damit treten die Eigenheiten der beiden Gotenreiche und ihrer historischen Nachwirkung klar hervor. Folgt M. Abamič den archäologischen Spuren der Ostgoten in Dalmatien (S. 37—41) und sondert C. Cecchelli östliche und westliche Motive in der Kunst der Gotenzeit in Italien (S. 43—55), so sieht S. Ferri im Grabmal Theoderichs den Ausdruck königlichen Bauwillens, der sich zunächst römischer Formen bediente, die er nach der Verschärfung des Verhältnisses zu den Römern durch „sarmatische“ ersetzte (S. 57—64). Zur „Esencia del arte hispánico de época visigoda“ stößt vor P. Palol de Salellas (S. 65—126), dessen Ergebnis, daß zwischen der spätantiken Kunst des Westgotenreiches und der asturisch-spanischen des Mittelalters keine Kontinuität bestehe, geeignet ist, die bekannte Hervorkehrung der westgotischen Tradition im Asturien des 9. Jhs. in das rechte Licht zu setzen. Kann J. Orlandis (S. 153—171) seine Ausführungen über das Christentum im Westgotenreich gipfeln lassen in der Entstehung einer „katholischen Einheit Spaniens“, aus der kirchliche Formen entstanden, an denen die Spanier lange über den Fall des Westgotenreiches hinaus zähe festgehalten haben, so sieht G. B. Picotti in der Kirchenpolitik Theoderichs, dem er die Konzeption einer Versöhnungspolitik abspricht, zwar nicht den, aber doch einen Grund für den Zusammenbruch des Ostgotenreiches; man wird trotz scharfsinniger neuer Interpretationen und Ergebnisse sich nicht allen Folgerungen des Vf. anschließen können (S. 173—226). Das geistige Leben der Gotenzeit kommt in tiefeschürfenden Ausführungen von A. Loyen über Sidonius Apollinaris (S. 265—284) und von A. Viscardi über Boethius zu seinem Recht (S. 323—343). Nicht für Italien zu stellen und insofern für die unterschiedliche Nachwirkung der Ost- und Westgoten kennzeichnend ist die Frage von R. Menéndez Pidal nach der Bedeutung der Goten für die Ursprünge des spanischen Epos (S. 285—322); seine bejahende Antwort auf diese Frage fand und findet frei-

lich den Widerspruch derer, die das Epenproblem im Sinne Bédiers für gelöst halten. — Die These der Territorialität der westgotischen Gesetzgebung wird von A. d'Ors (S. 363—408) mit neuen Argumenten unterbaut; G. Vis-mara (S. 409—463), der über das Verhältnis von Ostgoten und Römern im Recht handelt, spricht, anknüpfend an P. Rasi, das bisher Theoderich dem Gr. zugeschriebene Edikt diesem mit einleuchtenden Gründen ab; seine Neuzuweisung an den Westgoten Theoderich II. erscheint jedoch noch nicht als bereits genannten Beitrag von Enßlin — Chr. Courtois, der die Beziehungen zwischen Westgoten und Wandalen bis in ihre Darstellung bei Cassiodor/Jordanis verfolgt (S. 499—507), R. Gibert, der das westgotische Reich als Erzeugnis der Partikularisierung der römischen Kulturwelt, aber auch als Quellgebiet des Partikularismus der spanischen Landschaften schildert (S. 537—583), und P. Vaccari (S. 585—597), der hier für das Ostgotenreich eine Zusammenfassung seiner Studie „Dall'unità Romana al mondo barbarico“ gibt, die jetzt in seinen „Studi sull' Europa precarolingia e carolingia“, Verona 1956, neu vorgelegt wird. — Das gotische Element im italienischen Ortsnamenbestand und Sprachschatz behandelt C. Battisti (S. 621—649). Der Epilog von P. S. Leicht (S. 669—691) zieht souverän das Fazit der gesamten Beiträge, denen man gerne bescheinigt, daß sie ein anregendes Bild des Forschungsstandes und der offenen Probleme gegeben haben.

H. Löwe.

G. Penco, Sulla diffusione della Regula Magistri, *Benedictina* 10 (1956) 181—198; ders., Origine e sviluppi della questione della Regula Magistri, *Studia Anselmiana* 38 (1956) 283—306. — Die wohl in Südfrankreich entstandene Regula Magistri verbreitet sich im Laufe des 6. Jh. zunächst über die umliegenden gallischen Klöster, wurde in Spanien zu Beginn des 7. Jh. von Isidor erwähnt und übte in Italien ihren Einfluß u. a. in Bobbio und Vivarium aus (die von Cassiodor veranlaßte Abschrift ist vielleicht Paris, *Bibl. nat. lat.* 12205). So kam sie auch in die Hände Benedikts, der sie entscheidend umgestaltete; hier ist jedoch anzumerken, daß E. Franceschini in seinem anläßlich der Settimana di Studi in Spoleto im April 1956 gehaltenen, noch nicht gedruckten Vortrag *Il problema della Regola di S. Benedetto* mit gewichtigen Gründen die Priorität Benedikts verteidigte. Als gegen Ende des 7. Jh. der praktische Gebrauch der Regula Magistri immer mehr abkam, waren doch ihre liturgischen und asketischen Vorschriften noch immer in Geltung.

G. Penco, Centri e movimenti monastici nella Liguria altomedievale, *Benedictina* 10 (1956) 1—21, führt seine oben S. 277 angezeigte Arbeit für das Frühma. fort.

J. Duft, Iromanie — Irophobie. Fragen um die frühmittelalterliche Irenmission exemplifiziert an St. Gallen und Alemannien, *Zs. f. Schweiz. Kirchengesch.* 50 (1956) 241—262, sucht, seine Forschungen über die St. Galler Handschriftenbestände (vgl. *DA.* 11, 560) in einen allgemeineren Zusammenhang stellend, die irischen Einflüsse gleichzeitig gegen Über- und Unterschätzung zu sichern, die verschiedenen Wander- und Missionswellen zu unterscheiden und gegen angelsächsische Einwirkungen abzugrenzen.

K. R.

D. Großmann, Wesen und Wirken des Bonifatius, besonders in Hessen und Thüringen (*Literatur- und Forschungsbericht*), *Hess. Jb.* 6 (1956) 232—252, bringt in seiner Zusammenstellung auch die nach dem Jubiläumjahr erschienene Bonifatiusliteratur.

H. Werle.

P. R a b i k a u s k a s, Papstname und Ordnungszahl. Über die Anfänge des Brauches, gleichnamige Päpste durch eine Ordnungszahl zu unterscheiden, Röm. Quartalschr. 51 (1956) 1—15. — Der Brauch kommt zuerst unter Gregor III. (731—741) auf, vorher hatte man sich damit begnügt, bei gleichnamigen Päpsten, besonders wenn sie zeitlich nahe beieinander lagen, den zweiten mit *iunior* zu bezeichnen. Eine Zwischenstufe ist der bei Gregor III. nachweisbare Ausdruck *secundus iunior*, der ihn von seinem unmittelbaren Vorgänger, Gregor II., der im Hinblick auf Gregor d. Gr. *Gregorius iunior* genannt wurde, unterscheiden sollte. G. O.

Ruth B o r k, Zu einer neuen These über die Konstantinische Schenkung, Festschrift für A. Hofmeister (vgl. oben S. 543) S. 39—56, unterzieht Ohnsorges Versuch, die Entstehung der Fälschung ins Jahr 804 zu setzen, einer erneuten Überprüfung und zeigt einleuchtend, daß dieser Datierungsversuch in den Quellen keine genügende Grundlage findet. Insbesondere weist sie mit Recht darauf hin, daß der schon öfter erörterte Satz eines Briefes Leos III. an Karl (M. G. Ep. 5, 94 nr. 5), in dem Ohnsorge einen Hinweis auf das angeblich in Aachen vom Papst dem Kaiser vorgelegte C. C. zu finden glaubte, schon nach dem Zusammenhang, in dem er erscheint, sehr viel ungezwungener auf die — von der Vf. übersichtlich dargestellten — damaligen Schwierigkeiten in den kirchlichen Verhältnissen Venetiens und Istriens zu beziehen sei. Eine Ergänzung dazu bietet ein weiterer Aufsatz der Vf., Zu einer These über die Konstantinische Schenkung, Wissenschaftliche Zeitschrift der E. M. Arndt-Universität Greifswald 4 (1954/5), Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Nr. 3 S. 247—251. Hier wendet sie sich gegen die Meinung O.'s, daß auch aus dem Inhalt der Fälschung Beweisgründe für seine These zu gewinnen seien, und betont demgegenüber, ähnlich wie schon H. Löwe, DA. 9 (1952) 579, daß das Dokument weder die Existenz eines Doppelkaisertums voraussetze noch dem Papst die Rolle eines Oberkaisers einräume, der das ihm übertragene Kaisertum an seinen Mandatar vergeben könne. F. B.

Wege der Forschung I: Die Entstehung des Deutschen Reiches (Deutschland um 900). Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928—1954 mit einem Vorwort von Hellmut K ä m p f, Darmstadt 1956, Hermann Gentner, VIII u. 385 S. — E. K l e b e l, Die Ostgrenze des Karolingischen Reiches (S. 1—41), E. K l e b e l, Herzogtümer und Marken bis 900 (S. 42—93), W. S c h l e s i n g e r, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes (S. 94—109), G. T e l l e n b a c h, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs (S. 110—134), G. T e l l e n b a c h, Zur Geschichte Kaiser Arnulfs (S. 135—152), M. L i n t z e l, Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie beim Sturz Karls III. und der Entstehung der Stammesherzogtümer (S. 153—170), G. T e l l e n b a c h, Wann ist das Deutsche Reich entstanden? (S. 171—212), K. R e i n d e l, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae (S. 213—288), M. H e l l m a n n, Die Synode von Hohenaltheim (916). Bemerkungen über das Verhältnis von Königtum und Kirche im ostfränkischen Reich zu Beginn des 10. Jahrhunderts (S. 289—312) (zu diesem Aufsatz sind jetzt die entscheidenden Berichtigungen und Nachträge von H. F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim 916, Zs. f. bayer. LG. 20 [1957] 136—151 zu vergleichen s. o. S. 555), W. S c h l e s i n g e r, Die Anfänge der deutschen Königswahl (S. 313—385). — Zweck und Ziel dieser sehr verdienstlichen Sammlung war nicht allein, die wichtigsten Studien über ein Spezialthema übersichtlich

darzubieten, sondern daneben auch den Weg der wissenschaftlichen Forschung an sich an Hand eines thematisch fest umrissenen Forschungsbereiches aufzuzeigen: wie die Aufgabe in lebendiger Diskussion von allen Seiten umschrieben und abgeleuchtet wird, auch wenn bei diesem Bemühen am Ende nicht ein allgemein verbindliches Resultat vorliegt. Ob nicht allerdings die von M. L i n t z e l (S. 153) ausgesprochenen Gedanken über die Nachträge in den „überarbeiteten Fassungen“ bei künftigen ähnlichen Publikationen doch zu erwägen wären, sei immerhin angemerkt. K. R.

H. B ü t t n e r, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I., Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 1—17, stellt fest, daß die Burgenbauordnung Heinrichs I. „aus der vorhandenen Anschauung und Tradition“ herauswuchs und als eine allgemeine Maßnahme zu betrachten ist, die vom König und Reichsadel gemeinsam getroffen wurde. Die Untersuchung zeigt, wie „allgemeine Fragestellungen der Geschichte Heinrichs I. durch genaue Einzelbetrachtungen gefördert werden können“. G. O.

Cinzio V i o l a n t e, La Pataria milanese e la riforma ecclesiastica. I. Le premesse 1045—1057 (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo. Studi storici, fasc. 11—13) Rom 1955, Sede dell'Istituto, XI u. 223 S. — Eine eindringliche Monographie über die Pataria, wahrlich längst ein Desideratum, liegt jetzt endlich im Ansatz vor. In loser Anknüpfung an sein Werk über die Sozialstruktur des „vorkommunalen“ Mailand (vgl. DA. 11, 307 f.) bemüht sich V., die für die mailändische Geschichte eher im Dunkeln liegenden zwölf Jahre zwischen dem Tode des Erzbischofs Aribert und dem ersten Auftreten der Pataria zu rekonstruieren. Für eine gelegentliche Breite der Darstellung entschädigt nicht nur die geschliffene, klare Diktion. Der Vf. holt mit Bedacht weit aus, um das eigenartige Phänomen dieser frühen Volksbewegung wirklich genetisch zu erfassen, und dabei kommt entschieden mehr zur Sprache, als der Titel erwarten läßt. In kritischer Konfrontierung der Quellenberichte, in behutsamer Auseinandersetzung mit der Literatur (Kehr, Borino) wird eindringlich die in der Kaiseridee gründende Italien- und Kirchenpolitik Heinrichs III. durchleuchtet (Kap. II, V), so wie überhaupt die scharfsinnige Kombination von sozialer, politischer und religiöser Geschichte zu sehr bedeutsamen, gerecht abwägenden grundsätzlichen Einsichten über das Widerspiel der Kräfte im Beginn des Reformzeitalters führt (Kap. IV). Vor diesem Hintergrunde macht V. die Sonderstellung der aristokratischen Mailänder Kirche sichtbar, die von der neuen, spezifisch monastischen Reform noch kaum berührt war (Kap. I). Wido von Velate wurde zwar vom Kaiser gegen den Willen dieser Kreise zum Erzbischof erhoben, fand aber doch als Fortsetzer Ariberts zum Bunde mit ihnen (Kap. III), und auf eben dieses Mailand stützte sich auch der Kaiser wieder stärker, seitdem der Übergang Gottfrieds des Bärtigen nach Italien die politische Lage verschoben hatte (Kap. V). Eine sorgfältige Studie über den Lebensgang Anselms von Baggio (des späteren Alexander II.) bis 1057 (Kap. VI) leitet über zu den von Arialdo und Landulf getragenen Anfängen der patarischen Bewegung (Kap. VII). Die Einzelkorrekturen am bisherigen Bilde ebenso wie die neuen Durchblicke allgemeiner Art sind zahlreich und wirken im ganzen auch überzeugend, soweit unter dem ersten Eindruck ein Urteil möglich ist. Das Hauptstück steht vom zweiten Bande zu erwarten, der bis 1077 reichen soll. Th. Schieffer.

Walter U l l m a n n, The Pontificate of Adrian IV, The Cambridge Historical Journal 11 (1955) 233—252. — Die zur 800-Jahr-Feier der Erhebung des einzigen englischen Papstes in Cambridge gehaltene Rede ist eine

uneingeschränkte Verherrlichung Hadrians IV. Daß dieser „pope of action ranks in importance in no wise below the popes of theory“ mag zugegeben werden; die wirklich großen Päpste aber waren groß, weil sie beides, Gedanken und Taten, miteinander verbanden. Die Ereignisse um 1154 werden unter großen Gesichtspunkten geschildert und dabei besonderer Wert auf die Staatsymbolik gelegt. Die Kaiserkrönung Friedrich Barbarossas sei das Ereignis, bei dem die Größe Hadrians am deutlichsten zum Ausdruck komme. Um die krasse Unterordnung des Kaisers, der in wenig freundlicher Weise charakterisiert wird, unter den Papst deutlich schildern zu können, bedient sich Vf. einiger Argumente, für die er entweder keine Quellen nennt oder die Quellenangaben (Boso) korrigiert. 1155 sei dem Kaiser zum ersten Male der Ring vorenthalten worden, widerspruchslos habe Friedrich sich dem demütigenden Scrutinium unterzogen, er habe auf eine Thronsetzung verzichten müssen usw. Eine Inthronisation des Kaisers in Rom ist m. W. von 800 bis 1530 nicht bezeugt. Der Ordo „Cencius II“, den Vf. mit Eichmann um 1000 datiert, schreibt Scrutinium und Ringübergabe vor; woraus Vf. schließt, daß das eine beibehalten, das andere unterlassen wurde, bleibt unklar. Originell, aber nicht überzeugend ist die Stellungnahme zu der in der Kontroverse um diesen Ordo viel erörterten „Altarfrage“; Vorbehalte sind auch gegenüber der Schilderung und Deutung der Krönung Hadrians IV. und des mystagogischen Ostermahles zu machen. So bedarf das in seiner Geschlossenheit eindrucksvolle Bild, das Vf. von dem Pontifikat des englischen Papstes entworfen hat, in manchen Einzelzügen der Korrektur.

R. E.

Marcel Pacaut, Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son oeuvre (L'Église et l'État au moyen âge, hg. v. H.-X. Arquillière, Bd. 11) Paris 1956, Librairie philosophique J. Vrin, 416 S. — Das rein Biographische wird in diesem Buche verhältnismäßig kurz behandelt; es ist nur der äußere Rahmen, in den eine weitausgreifende Untersuchung der politischen Ideenwelt Alexanders hineingestellt wird. In der Hauptsache wird natürlich die päpstliche Politik gegenüber Friedrich I., Heinrich II. und Ludwig VII. beleuchtet, aber auch die Beziehungen zu anderen Staaten werden herangezogen. Die auf den Papst einwirkenden geistigen Einflüsse — vor allem aus der Kanonistik und dem Decretum Gratiani — und sein Charakter werden dargelegt und herausgearbeitet, wobei der Vf. der naheliegenden Versuchung, seinen Helden zu hoch einzuschätzen, nicht erlegen ist. Das Kernstück der politischen Doktrin Alexanders, die sich im Laufe der Zeit von den radikalen Äußerungen des Reichstags von Besançon wegentwickelte, ist die sehr scharfe Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Fast immer können die Handlungen des Papstes durch auf dem Spiel stehende geistliche Belange motiviert werden, sodaß von seinem Standpunkt aus eine unzulässige Einmischung in den weltlichen Bereich nicht gegeben ist. Wo aber eine so nicht zu motivierende Einflußnahme vorliegt, handelt der Papst aufgrund seiner *auctoritas*. Bei den Ausführungen über *auctoritas* und *administratio* (S. 240 f.) vermißt man eine Auseinandersetzung mit dem ebensogut begründeten kaiserlichen Auctoritasanspruch (vgl. R. Holtzmann, HZ. 159 [1938] 251 ff.). Die Untersuchung dieses Problems hätte einen Satz wie „dominium mundi dont rève Frédéric Barberousse“ (S. 13) wohl verhindert (vgl. hierzu auch R. Holtzmann, ZKIG. 61 [1942] 191 ff.). Man wird aber bei allen Forschungen über Alexander III. und seine Zeit an diesem Buche nicht mehr vorbeigehen können.

H. E. M.

A. v. Brandt, Wieder einmal: Die Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen, Hans. Geschbl. 74 (1956) 97—106, wendet sich gegen die Interpretation des Gotlandprivilegs Heinrichs des Löwen und des mit diesem zusam-

menhängenden Mandats (Urk. Heinrichs d. L. Nr. 48 u. 49) durch H. Yrwing (vgl. DA. 11, 593). Auf Grund der Überlieferungsgeschichte kann kein Zweifel daran bestehen, daß das Privileg nach Gotland gelangt ist und daß der Empfänger des Mandats, der *nuncius Odalrich* der Vogt der deutschen Kaufmannschaft auf Gotland, nicht dagegen ein herzoglicher Beamter war. K. J.

H. Stehkömper, Die reichspolitische Tätigkeit Bischof Hermanns II. von Münster (1174—1203), Westf. Zs. 106 (1956) 1—78. — Die sehr sorgfältige Dissertation aus der Schule von P. E. Hübinger zeichnet mit weitem Ausgreifen in die allgemeinen Probleme das plastische Bild eines diplomatisch begabten, geistig nicht überragenden Kirchenfürsten, der im Reichsdienst unter Barbarossa und Heinrich VI. noch ein treuer Anhänger des Kaisertums war, daneben aber doch schon die Territorialpolitik seines Bistums gegen Köln kräftig förderte. A. B.

W. Hagemann, Jesi im Zeitalter Friedrichs II., QFIAB. 36 (1956) 138—187. — Der Geburtsort Kaiser Friedrichs II. ist eine kleine Kommune in der Mark Ancona, die im 12. Jh. noch recht unbedeutend war, im 13. Jh. aber einen stärkeren Ausbau im Innern und eine Abrundung ihres Gebiets erreichte. Sie teilte die Geschicke der Marken, in denen kaiserliche und päpstliche Herrschaft mehrfach wechselte, bis sie nach Friedrichs Tod endgültig unter die Herrschaft der Kirche kamen. Vf. gibt eine ausführliche auf breiter Quellengrundlage beruhende Geschichte der Stadt in diesem Zeitraum. R. M. K.

P. Wirth, Wann wurde Kaiser Alexios II. Komnenos geboren?, Byz. Zs. 49 (1956) 65—67, zeigt, daß die westlichen Quellen in ihren Angaben hier unzuverlässig sind und fixiert als wahrscheinliches Datum den 14. September 1169. K. R.

Robert L. Nicholson, Joscelin I, Prince of Edessa (Illinois Studies in the Social Sciences Bd. 34, Nr. 4) Urbana 1954, University of Illinois Press, 180 S. — Im ersten Drittel des 12. Jh. hat Joscelin in der Geschichte der Kreuzfahrerstaaten eine außerordentlich bedeutende Rolle gespielt. Ihm fiel es zu, die nördliche Front dieser jungen Staatsgebilde zu schützen, während im Süden die Machtbasis des Königreiches konsolidiert und erweitert wurde. Es ist daher recht erfreulich, daß nun eine Biographie dieses Mannes vorliegt. Der Vf. bahnt sich mit Geschick seinen Weg durch das ungemein komplizierte System der stets wechselnden Allianzen der seldschukischen Emire Nordsyriens untereinander wie auch mit den Franken. Fast nie ist von der inneren Politik und Verwaltungstätigkeit Joscelins die Rede, über die auch sehr wenig Quellen vorliegen, dafür hören wir unsomehr von seinen militärischen Aktionen. Sein ganzer Lebensinhalt war eben der Krieg. Die Geschichte seines Todes bringt dies sehr klar zum Ausdruck, ist aber wohl, besonders in der Kontrastierung mit dem dekadenten Sohn, zu schön, um historisch zu sein. Sie hätte jedoch als Ansatz zu einer Legendenbildung um Joscelin behandelt werden können.

A. Frolov, Recherches sur la déviation de la IVe croisade vers Constantinople, Paris 1955, Presses universitaires de France, 83 S. (SA. aus Rev. de l'hist. des religions 145—47, 1954—55). — Es wird hier die Meinung vorgebracht, man habe die breite Masse der Kreuzfahrer durch Erweckung von Hoffnungen auf Reliquien, insbesondere das hl. Kreuz, dazu bewogen, sich mit der Richtungsänderung des Kreuzzuges einverstanden zu erklären. Die These ist in der Tat bestechend, zumal Vf. zeigen kann, welche große Rolle das hl. Kreuz in der Vorstellungswelt der Kreuzfahrer spielte. Die speziellen

Quellen zum 4. Kreuzzug kennt Vf. vorzüglich; mit den anderen Kreuzzugsquellen hätte er sich etwas vertrauter machen dürfen. Für das Sarazenenmassaker vor Akkon 1191 wären, gerade im Zusammenhang mit dem hl. Kreuz, das *Itinerarium peregrinorum* und Ambroise bessere Quellen gewesen als Ernoul. Für die Bedeutung des hl. Kreuzes wäre schließlich auch die Inhaltsangabe von Barbarossas Brief an Saladin in der Kölner Königschronik (die übrigens nicht nach SS. XVII, sondern der Ausgabe von Waitz SS. rer. Germ. zu zitieren ist) S. 140 heranzuziehen gewesen. Diese kritischen Einwände möchten jedoch den allgemeinen Wert der ausgezeichneten und für das Thema grundlegenden Arbeit nicht herabsetzen.

H. E. M.

J.-A. Lefèvre, Saint Robert de Molesme dans l'opinion monastique du XII^e et du XIII^e siècle, *Anal. Boll.* 74 (1956) 50—83, bemüht sich in kritischer Analyse der sich widersprechenden Quellen historisch gesicherte Fakten über den Gründer von Cîteaux zu gewinnen.

E. Brouette, Quand mourut Gervais dit l'Anglais, treizième abbé général de Prémontré?, *Anal. Praem.* 32 (1956) 337—340, kann als Todestag den 19. Februar 1228 bestimmen.

J. H. Beeler, Castles and strategy in Norman and early Angevin England, *Speculum* 31 (1956) 581—601, sucht nachzuweisen, daß die normannischen Burgen im eroberten England nach einem strategischen Plan angelegt wurden, wodurch eine Revolte aussichtsreich zu bekämpfen war: das Fehlen dieser festen Plätze hatte die normannische Eroberung überhaupt erst ermöglicht.

K. R.

In die Reihe der neueren englischen Arbeiten, welche sich mit den Problemen des 12. Jahrhunderts beschäftigen, ist einzuordnen das gründliche Buch von G. V. S. Scammell, *Hugh du Puiset, bishop of Durham* (Cambridge 1956, Univ. Press, X u. 355 S.). Dieser Hugo war ein Neffe König Stephans und von 1154—95 Bischof des nördlichsten englischen Bistums, das, mit pfalzgräflichen Rechten ausgestattet — an der Grenze nach Schottland —, eine Sonderstellung in der englischen Staatskirche einnahm. Durham ist zugleich — neben Canterbury, Lincoln und allenfalls noch Salisbury — die einzige englische Bischofsstadt mit einem reichen und alten Archiv (worin es vielleicht alle anderen übertrifft); nimmt man noch dazu, daß in die Zeit des Bischofs Hugo der Becketstreit mit seiner reichen Briefüberlieferung und der Aufschwung des kanonischen Rechts fällt, so wird deutlich, daß die Quellenlage für eine Biographie recht günstig ist. Das Buch erschöpft denn auch den reichlich vorhandenen Stoff in jeder Richtung; die politische Tätigkeit und Stellungnahme Hugos, seine Tätigkeit als Bischof und als — wir würden sagen — Landesherr werden erschöpfend behandelt. Eine Ausgabe der *acta* des Bischofs wird angekündigt; vorläufig ist nur eine Auswahl wichtiger Dokumente beigegeben.

W. H.

C. H. Lawrence, The Alleged Exile of archbishop Edmund, *Journal of Eccl. Hist.* 7 (1956) 160—173, weist nach, daß die Behauptung der ältesten Biographen, daß Eb. Edmund von Canterbury 1240 bei Pontigny in freiwilliger Verbannung gestorben sei, eine Legende ist. Er fand den Tod nicht auf der Flucht vor seinen Feinden in England, sondern auf einer Reise nach Rom, wahrscheinlich um seiner Pflicht der *visitatio liminum* zu genügen. Der Ursprung dieser Legende findet sich in der ältesten, dem Eustachius von Faversham zugeschriebenen *Vita* Edmunds, die bestrebt ist, sein Schicksal dem des Thomas Becket anzugleichen.

E. F. J a c o b, St. Richard of Chichester, *Journal of Eccl. Hist.* 7 (1956) 174—188. — Kurze Biographie dieses Bischofs von Chichester (1244—1253), die für die allgemeine Geschichte nicht viel Bedeutsames bringt, aber als Beispiel für das Leben eines der reformfreudigsten Mitglieder der hohen englischen Geistlichkeit im 13. Jh. nicht ohne Interesse ist. G. O.

D. M. N i c o l, The date of the battle of Pelagonia, *Byz. Zs.* 49 (1956) 68—71, kann als Datum der Schlacht des Michael Palaeologos gegen Michael Angelos und den mit diesem verbündeten und verschwägerten Manfred von Sizilien (dieser hatte Helena, die Tochter des Angelos, zur Gemahlin) den Frühsommer 1259 festlegen. K. R.

S. B o r s a r i, La politica bizantina di Carlo d'Angiò dal 1268 al 1271, *Arch. Stor. per le Prov. Napolet.* N. S. 35 (1956) 319—349, geht den verwickelten diplomatischen Verhandlungen nach, die nach dem Siege Karls über Manfred zwischen ihm, der Kurie, Frankreich, Venedig und Genua geführt wurden und durch die der Anjou seinen Plan der Eroberung des östlichen Kaiserreiches politisch unterbauen wollte. Auch die Versuche Michaels VIII., diese drohende Allianz durch das Angebot der Kirchenunion und durch Verhandlungen mit Venedig und Genua zu sprengen, werden dargestellt. G. O.

R. J. B u r n s, The Catalan company and the european powers 1305—1311, *Speculum* 29 (1954) 751—771. — Die spanische Söldnertruppe, nach der Beendigung des auf die Sizilianische Vesper folgenden Krieges ohne Beschäftigung, bot ihre Dienste dem byzantinischen Kaiser an und gründete in dessen Reich, nach großen militärischen Erfolgen, eine eigene Herrschaft (cf. K. M. Setton, *Catalan domination of Athens 1311—1388* [1948]; DA. 8, 628). Die vorliegende Studie beschäftigt sich nur mit den diplomatischen Beziehungen zwischen den westeuropäischen Staaten und den Spaniern in den Jahren vor der Errichtung ihrer Herrschaft. K. R.

A. N i t s c h k e, Karl II. als Fürst von Salerno, *QFIAB.* 36 (1956) 188—204, beurteilt die von Karl II. von Anjou verfolgte Politik günstiger als dies bisher geschah, indem er die These aufstellt, daß zwei wichtige Regierungshandlungen Karls als Vertreter seines Vaters nicht dessen Willen entsprochen hätten und daß sie politisch richtig gewesen seien. Es handelt sich um die Gesetze von S. Martino 1283, in denen den Ständen weitgehende Zugeständnisse gemacht wurden, und um den kurz darauf gegen mißliebige Beamte durchgeführten Prozeß. In zwei Beilagen ediert N. einen Brief Karls II. aus der Gefangenschaft an Peter von Aragon (1284) und weist nach, daß Dietrich von Nieheim in seinem *Viridarium* (M. G. Staatsschriften 5, 1, 88 ff.) diesen und zwei weitere Briefe Karls I. und Peters von Aragon nebst den verbindenden Texten aus dem *Liber Censuum* des Kardinals Nikolaus Roselli von Aragon entnommen hat.

D. P. W a l e y, Papal Armies in the Thirteenth Century, *EHR.* 72 (1957) 1—30. — Die Städte der unter päpstlicher Herrschaft stehenden Provinzen waren zu militärischer Hilfe verpflichtet, doch zeigt W., daß diese Hilfe nur gering und sehr unzuverlässig war, ja daß wenigstens 25% der Aufgebote überhaupt nicht befolgt wurden. Mit dieser Hilfe konnten nur die Funktionen einer Art interner Polizeitruppe durchgeführt werden. Für größere Unternehmungen, vor allem die Kämpfe gegen die Staufer, waren die Päpste weitgehend auf die Hilfe ihrer Verbündeten, erst der Städte, später vor allem

der Anjou, sowie auf Kreuzritter und Söldnertruppen angewiesen, von denen letztere während des 13. Jh. zunehmend an Bedeutung gewannen. R. M. K.

Anna Moscati, I monasteri di Pietro Celestino, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 68 (1956) 91—163. — Unter Verarbeitung eines reichen, zum Teil noch unpublizierten Materials entwirft die Vf. ein Bild der Entwicklung des Cölestinerordens zu Lebzeiten seines Gründers. Für jede der ca. 70 Niederlassungen, die bis zum Tode Cölestins V. sich dem neuen Orden anschlossen oder von ihm eingerichtet wurden, sind genaue Nachweise geführt, alle Schenkungen von Außenstehenden, Gunsterweise von Seiten der Könige von Sizilien und Privilegien der Päpste werden verzeichnet. Weitere Ausführungen gelten der Verfassungsgeschichte. Eine besonders eingehende Analyse erfahren hier die Bestätigung Gregors X. und das Privileg, das Cölestin nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri seiner Gründung gewährte. Eine beigegebene Karte erlaubt einen Überblick über die geographische Lage der einzelnen Niederlassungen, deren Masse sich um den Monte Morrone gruppiert. G. O.

G. Tabacco, La casa di Francia nell'azione politica di papa Giovanni XXII (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo. Studi Storici Fasc. 1—4) Rom 1953, Sede dell'Istituto, XV u. 372 S. — Die fleißige und ertragreiche Studie, die hier leider etwas verspätet zur Anzeige gelangt, stellt einen der wichtigsten Beiträge dar, die die Erforschung der politischen Geschichte des späteren MA. in den letzten Jahrzehnten erbracht hat. Sie ist bei aller Beherrschung der bereits vorliegenden Literatur unmittelbar aus den Quellen erarbeitet, wobei der Vf. nicht selten, so vor allem bei den päpstlichen Registern, über die Editionen hinaus auf die hs. Überlieferung zurückgreift. Diese grundsätzliche Quellennähe hat ihre großen Vorzüge, bringt aber auch Gefahren mit sich, denen der Vf. nicht immer entgangen ist. Auf der einen Seite werden so alle vorhandenen Zeugnisse noch einmal genau überprüft, ihre Interpretation gesichert und nicht selten verbessert, insbesondere Datierungen berichtigt und die in der französischen Registerpublikation von Coulon gegebenen Auszüge vervollständigt; wichtiges neues Material, das zum Teil im Dokumentenanhang in extenso abgedruckt ist, ergab sich vor allem für die späteren, von der genannten Publikation noch nicht erfaßten Pontifikatsjahre. Aber demgegenüber hat man doch bisweilen das Gefühl, daß die Darstellung sich zu sehr in der Auswertung dieser fortschreitend aneinander gereihten Einzelzeugnisse erschöpft und darüber die Zeichnung des allgemeinen historischen Hintergrundes vernachlässigt wird, so daß kein anschauliches Bild entsteht; das gilt beispielsweise weitgehend für die den italienischen Fragen gewidmeten Kapitel, die einer breiteren Ausführung bedurft hätten, um recht verständlich zu werden. Jedoch treten die Grundzüge der Politik Johanns XXII. gegenüber den französischen Mächten in voller Deutlichkeit zutage; noch nirgends ist so klar gezeigt worden, wie rückhaltlos sich der Papst dem kapetingischen und dem angiovinischen Königshaus in die Arme warf und sein Interesse mit dem ihren identifizierte. Bis zu welchem Grade dabei die eigentlich kirchlichen Maßstäbe ins Wanken gerieten, zeigt neben der gänzlich bedenkenlosen Handhabung der päpstlichen Ehedispense (vgl. S. 252 u. 266) schlaglichtartig ein bisher unbekannter Brief des Papstes an die Königin Johanna von Frankreich (Doc. nr. VIII), in dem er ihr schreibt, er könne zwar ihrem Wunsch, dem König, ihrem Gemahl, von einem Zuge gegen die Ungläubigen abzuraten, nicht unmittelbar entsprechen, werde ihn aber indirekt auf einen andern Weg zu lenken suchen! Sehr charakteristisch auch, daß in der Frage der Ausdehnung des französischen Einflusses auf Italien und ebenso bei den auf eine Übertragung der Kaiserkrone an Frankreich abzielenden Projekten der Papst als die eigentlich treibende Kraft er-

scheint, während das französische Königtum selbst nach beiden Richtungen hin sich in dieser Zeit sehr viel zurückhaltender zeigt. Allerdings glaube ich, daß das Problem der italienischen Politik des Papstes und der von ihm dabei verfolgten eigenen Ziele doch noch weiterer Untersuchung und Klärung bedürfte. Vor allem aber: der Vf. übersieht zwar keineswegs die Friktionen, an denen es in den päpstlich-französisch-angiovinischen Beziehungen durchaus nicht immer fehlte, aber im ganzen erblickt er in der durch Urban IV. eingeleiteten und dann nach dem Zwischenspiel unter Bonifaz VIII. durch Johann XXII. auf einen neuen Höhepunkt geführten Politik der Bindung des Papsttums an Frankreich den natürlichen Ausdruck der seit dem Sturze der Staufer gegebenen Situation. Johans Idee eines guelfischen Imperiums, das politisch der von Frankreich gemeinsam mit der Kurie und ihren italienischen Verbündeten ausübenden Suprematie über die christliche Welt untergeordnet sein solle (S. 204), entspreche, so wird man seine Auffassung interpretieren dürfen, dem Zutrauen, das der Papst in die substantielle Treue seiner Verbündeten gegenüber der Institution des Papsttums setzte und nach T.'s Meinung offenbar auch setzen konnte (vgl. S. 126). Und an dieser Stelle scheint mir der Haupteinwand gegen das Buch deutlich zu werden: für die tiefe Problematik dieser ganzen Politik, die das Papsttum doch schließlich nach Avignon und in das Schisma geführt hat, fehlt dem Vf. offenbar der Blick! Das näher auszuführen, fehlt hier der Raum. Aber die deutsche Forschung hat jedenfalls allen Anlaß, sich mit seiner bedeutenden Leistung auseinanderzusetzen, zumal sie sich selber dem großen Fragenkreis, um den es dabei geht, in letzter Zeit allzu sehr entfremdet hat.

F. B.

E. Cristiani, *Il Trattato del 27 febbraio 1314 tra Roberto d'Angiò, Pisa e la Lega Guelfa toscana alla luce di nuovi documenti*, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 68 (1956) 259—280, veröffentlicht aus dem StA. Florenz vier bisher unbekannte Dokumente zu den Verhandlungen zwischen Robert von Neapel, der toskanischen Guelfenliga und Pisa über Abschluß eines Friedens nach dem Tode Heinrichs VII., der jedoch durch das Dazwischentreten Ugucciones della Faggiola in Pisa vereitelt wurde.

G. O.

Carla Dumontel, *L'impresa italiana di Giovanni di Lussemburgo, re di Boemia* (Università di Torino, Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia 4) Torino 1952, 136 S. — Die fleißige, sehr sauber gearbeitete Abhandlung (ein besonderes Lob verdient die überaus korrekte Wiedergabe der deutschen Buchtitel und selbst mittelhochdeutscher Zitate!) kommt in ihren Einzelergebnissen wesentlich über die letzte speziell dem Thema gewidmete Untersuchung von L. Pöppelmann (1865) sowie die daneben bisher vor allem heranzuziehende Arbeit von L. Ciaccio, *Il cardinale legato Bertrando del Poggetto a Bologna* (1905) hinaus. Doch beschränkt sich die Vf. nicht auf eine bloße Darstellung der äußeren Ereignisse, sondern sucht auch die tieferen Gründe aufzuhellen, die ihren Ablauf bestimmten. Sehr einleuchtend erklärt sie die anfänglichen Erfolge Johans aus dem Friedensbedürfnis der lombardischen Bevölkerung, die den Sohn Heinrichs VII. zunächst als Retter aus den Nöten einer von ständigen Kämpfen erfüllten Zeit begrüßte, und vor allem aus dem Widerstreben der kleineren Gemeinwesen gegen die Eingliederung in die wachsenden großen Stadtstaaten: sono gli ultimi tentativi di resistenza del particolarismo comunale (S. 39). Das Scheitern des abenteuerlichen Unternehmens dürfte freilich nicht nur auf seine übermäßige Ausweitung durch die Eroberung von Lucca und auf die Unzuverlässigkeit von Johans Persönlichkeit, die ihm schließlich die allgemeine Feindschaft auch gegensätzlicher Interessengruppen eintrug, zurückzuführen sein, sondern vor allem in der grundlegenden Tatsache

seine Ursache haben, daß die Voraussetzungen für die Aufrichtung einer deutschen Herrschaft in Italien damals überhaupt nicht mehr gegeben waren, was dann Karl IV. in seinem nüchternen Realismus schnell erkannte. F. B.

G.-G. Meersseman, *Etudes sur l'ordre des frères prêcheurs au début du grand schisme*, Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 192—248, untersucht in Fortsetzung seiner Studien (s. o. S. 291) *Prosélytisme Clémentiste à la Curie générale (1378—1379)* und veröffentlicht eine Reihe darauf bezüglicher Dokumente. K. R.

A. Serra, *Relazioni del Castriota con il Papato nella lotta contro i Turchi (1444—1468)*, Arch. Stor. Ital. 114 (1956) 713—733, schildert die Beziehungen zwischen den Päpsten Eugen IV., Nikolaus V. und Kalixt III. und dem albanischen Freiheitshelden Giorgio Castriota Skanderbeg und schickt dieser Schilderung eine kurze Übersicht über die bisher über den letzteren erschienene Literatur voraus. Ein zweiter Teil soll folgen.

F. Thiriet, *Sui dissidi tra il Comune di Venezia e i suoi feudatari di Creta nel Trecento*, Arch. Stor. Ital. 114 (1956) 699—712, zeigt als Gründe für die im Jahre 1363 ausgebrochene Revolte der venezianischen Kolonisten auf Kreta gegen ihre Vaterstadt die allmählich Platz greifende Begünstigung mächtiger eingeborener Familien und besonders die drückenden Lasten auf, die durch steigende Forderung militärischer Leistungen und durch Beschränkung der Handelsfreiheit entstanden. G. O.

R. Creytens, *S. Antonin de Florence, syndic et procureur général de Saint-Dominique de Bologne (1441)*, Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 320—331, publiziert aus Florenz Laurenziana, S. Marco 925 doc. 65 die Verhandlungen, die zur Ernennung des Antonin von Florenz führten. K. R.

J. Vincke, *Krone, Kardinalat und Kirchenpfründe in Aragon zu Beginn des 14. Jahrhunderts*, Röm. Quartalschr. 51 (1956) 34—53, stellt die Beziehungen zusammen, die einzelne Kardinäle mit den Königen Jakob II. und Alfons VI. von Aragon in der Zeit nach dem Friedensschluß mit der Kurie (1295) verbanden und die sich besonders in gegenseitiger Unterstützung bei der Vergabung von Pfründen im Königreich offenbarten. G. O.

G. P. Cuttino, *Historical revision: the causes of the hundred years war*, Speculum 31 (1956) 463—477. — Der 1259 geschlossene Vertrag von Paris, der England die reiche Gascogne sichern sollte, wurzelte noch im „kosmopolitischen Denken“ des hohen MA. Im Zeichen der aufkommenden Nationalstaaten und ihrer stark betonten Souveränität stießen die Interessen der beiden Länder unvereinbar aufeinander, so daß es 1337 zur Annektierung der Gascogne durch Frankreich und damit zum Krieg kam.

Ch. H. Taylor, *The composition of baronial assemblies in France 1315—1320*, Speculum 29 (1954) 433—459, untersucht von 5 in diesen Zeitraum fallenden Versammlungen die Namen und Zahl der teilnehmenden Barone und kommt zu dem Schluß, daß der König dabei immer wieder auf eine Gruppe von rund 300 Adligen zurückgriff, die die Gesamtzahl der Barone nicht erschöpfte.

K. Bittmann, *Der Kardinal Balue und die Zusammenkunft von Péronne, Welt als Gesch.* 16 (1956) 98—123. — Der Vf. zeigt, wie das Scheitern der im Oktober 1468 von Kg. Ludwig XI. von Frankreich lebhaft angestrebten Zusammenkunft mit seinem erbittertsten Gegner Karl dem Kühnen auch das persönliche Schicksal des Kardinals Balue, der 1467/68 zu den einflußreichsten Beratern Ludwigs XI. gehörte, bestimmte.

A. G r u n z w e i g, *Le Grand Duc du Ponant, Le Moyen Age* 62 (1956) 119—165, sucht nachzuweisen, daß der im Abendland ungewöhnliche Titel eines Großherzogs, den Philipp der Gute von Burgund seit 1461 trug, auf byzantinischen Einfluß zurückgeht. Ponant dagegen, die europäische Atlantikküste bedeutend, erklärt sich daraus, daß die Levantiner aus dieser Gegend nur die Flotten Philipps hatten kommen sehen. K. R.

David K n o w l e s, *The Religious Orders in England. Vol. 2: The End of the Middle Ages*, Cambridge 1955, University Press, XII u. 407 S. — Der vorliegende Bd. bietet die Fortführung der früheren Arbeiten K.'s: *The Monastic Order in England. A History of its Development from the Times of St. Dunstan to the Fourth Lateran Council 943—1216*, Cambridge 1940, und *The Religious Orders in England (1260—1340)*, Cambridge 1948 und Wiederabdruck 1950. Innerhalb dieser breit angelegten Geschichte der Mönchsorden in England behandelt er die Zeit vom Pontifikat Benedikts XII. (1334—42) bis zum Ende des Streits zwischen den Häusern York und Lancaster, die Zeit Chaucers, Langlands, Bradwardines and Wyclifs, des wieder auflebenden Nominalismus und der Konzilsbewegung. Im ersten Teil („The Historical Framework“) wechseln Kapitel mit sachlichen Gesichtspunkten (z. B. Mönche und Kanoniker an den Universitäten, Auseinandersetzung zwischen Benediktinern und Bettelmönchen, Ockhamismus usw.) und Charakteristiken einzelner Persönlichkeiten (z. B. Thomas de la Mare, Uthred of Boldon, Simon Langham, Adam Easton, Thomas Brunton u. v. a.). Der 2. Teil („The Institutional Background“) enthält die Schilderung sozialer Zustände und wirtschaftlicher Verhältnisse, Verfassungsgeschichtliches und eine Betrachtung über die literarische Produktion der Zeit und den Zustand der Klosterbibliotheken. — Auf die ausführliche Würdigung des Werks durch V. H. Galbraith, *EHR.* 72 (1957) 104 ff. sei hingewiesen. J. A.

G. P. C u t t i n o, *King's clerk and the community of the realm*, *Speculum* 29 (1954) 395—409, untersucht diese für die Ausbildung des Nationalgefühls so wichtige Gruppe königlicher Beamter unter der Regierung Eduards I. nach ihrer Herkunft, ihrer Ausbildung, ihren politischen Ideen, ihrer sozialen und finanziellen Stellung.

M. R. P o w i c k e, *Edward II and military obligation*, *Speculum* 31 (1956) 92—119, zeigt in Fortsetzung seiner Studien über die Verhältnisse unter Eduard I., wie auch unter dessen Nachfolger militärische Probleme eng mit der Verfassungsentwicklung, nämlich mit dem Kampf zwischen dem König und den Baronen, verknüpft waren.

J. H. T r u e m a n, *The privy seal and the english ordinances of 1311*, *Speculum* 31 (1956) 611—625, zeigt, daß der außergewöhnlich häufige Gebrauch des königlichen Geheimsiegels zwischen Oktober 1310 und September 1311 Eduards II. Wunsch erkennen läßt, im schottischen Krieg geleistete Dienste zu belohnen, bis die königliche Verfügungsgewalt darüber durch die Verordnungen vom 27. Sept. 1311 eingeschränkt wurde und die Zahl der Verleihungen rapide absinkt. K. R.

C. D. R o s s, *Forfeiture for Treason in the Reign of Richard II*, *EHR.* 71 (1956) 560—575, legt dar, daß sich die durch das Parlament von 1388 ausgesprochenen Güterkonfiszierungen wegen Hochverrats nicht auf Erbbesitz erstreckten und daß diese Einschränkung wirklich beachtet wurde. Man trug also durchaus der humaneren Auffassung des 14. Jahrhunderts Rechnung (im Gegensatz zu Bracton), während erst das 15. Jh. wieder zu schärferen Bestimmungen kam.

P. M. K e n d a l l, *Richard the Third*, London 1955, 21956, G. Allen & Unwin Ltd., 514 S., 6 Tf. — Die finstere Gestalt der Shakespeareschen Dramen hat mit dem vorliegenden Werk eine sehr gründliche, modernen Ansprüchen genügende Biographie erhalten. Man hatte schon seit langem Grund das Bild anzuzweifeln, das die Tudorzeit uns von dem letzten König aus dem Hause York überlieferte; so weiß man etwa, daß sich Richard als Herzog von Gloucester durch rechtliche und maßvolle Regierungsweise im Norden Englands ein gutes Andenken erworben hat. Manches bleibt aber doch auch jetzt noch unklar, wie die Frage nach dem Mörder der Söhne Edwards IV. Vf. widmet dieser Frage einen eigenen Exkurs und stellt die beachtenswerte These auf, daß Lord Buckingham, der „Königsmacher“ hinter diesem Mord stehe. Zumindest aber, das zeigt er, spricht ebenso viel gegen als für Richards Schuld. Interessant ist die stark psychoanalytisch bestimmte Methode, mit der K. seinem Helden nahe zu kommen sucht und etwa den prägenden Umwelteinflüssen von Richards Kindheit einen viel größeren Platz einräumt als dies gemeinhin zu geschehen pflegt. Jedenfalls ist ein sehr ansprechendes und überzeugendes Bild von Richard III. entstanden, zumal Vf. bei aller Parteinahme doch keineswegs die dunklen Punkte vertuscht, sondern in einem reichen Anmerkungsapparat ausführlich diskutiert.

R. M. K.

C. J o y s, *Strid om tiende mellom biskopen og de tyske vintersittere i Bergen 1296—1311*, Bergens Historiske Forenings Skrifter 60 (1954/55) [1956] 171—194. — Breite Darstellung eines Streits zwischen dem norwegischen Bischof und den in Bergen ansässigen Deutschen um die von diesen verweigerte Zahlung des Zehnten; charakteristisch für die Auffassung der Deutschen von ihrer Rechtsstellung gegenüber derjenigen der norwegischen Bevölkerung.

Nils A h n l u n d, *Den svenska utrikespolitikens historia, del I, 1: tiden före 1560*, Stockholm 1956, Norstedts, 116 S. — Die knappe Darstellung ist der Einleitungsband zu dem im Erscheinen begriffenen elfbändigen Sammelwerk über die Geschichte der schwedischen Außenpolitik. Der kürzlich (1957) verstorbene Altmeister der schwedischen Forschung gibt in dieser, einer seiner letzten Arbeiten, eine bei aller Kürze glänzende Übersicht über die institutionellen und geographischen Voraussetzungen außenpolitischen Handelns des schwedischen Königsstaates. Im Vordergrund stehen dabei naturgemäß einerseits die Beziehungen zu Dänemark und dem nordischen Unionsgedanken, andererseits zu den Hansestädten als den maßgebenden wirtschaftlichen Faktoren des Ostseebereiches; etwas allzu knapp ist demgegenüber die Behandlung des Verhältnisses zu Livland-Estland geraten. Doch geht die Darstellung programmgemäß erst mit der Zeit Gustav Vasas überhaupt zu einer fortlaufenden Erzählung der außenpolitischen Vorgänge über. Nur an ganz wenigen Stellen wird man vom deutschen Standpunkt aus Einwendungen zu erheben haben; so etwa wenn Brandenburg für das 13. und 14. Jahrhundert als „die Hauptmacht“ des nordöstlichen Deutschland bezeichnet wird (S. 64). Auch sind die Angaben über die Organisation des Ordens in Livland etwas mißverständlich geraten (S. 66). Die beigegebenen drei Karten sind nicht in jeder Beziehung befriedigend. Im übrigen aber gibt das Büchlein einen vorzüglichen und zuverlässigen Überblick, mit allen Vorzügen der Ahnlundschen Darstellungskunst: eine Fülle von Tatsachen sicher bündigend und gliedernd, mit wenigen Worten scharf differenzierend und charakterisierend, fern jeder Tendenz zur Verallgemeinerung, wie sie bei außenpolitischer Thematik so besonders nahe liegt. Ein würdiger Abschluß eines großen Lebenswerkes.

A. v. B.

Ingvor Margareta A n d e r s s o n, *Erik Menved och Venden. Studier i dansk utrikespolitik*, Lund 1954, Gleerup, 398 S. — Das Buch, wiewohl in erster Linie Untersuchung der auf Norddeutschland gerichteten Außenpolitik König

Erich Menveds, gibt zugleich eine sorgfältige Analyse der territorialen politischen Kräfte und Tendenzen in Norddeutschland selbst, beruhend auf einer erneuten kritischen Überprüfung aller Quellengruppen. Die Vf. gelangt bei der Darstellung der sich vielfältig überkreuzenden dynastischen, ständischen und territorialen Aktionen und Motive teilweise über die ältere, auch deutsche Literatur für diese folgenreiche Epoche hinaus. Wenn das Bild gleichwohl verwirrend bleibt, so beruht das darauf, daß unter allen beteiligten Machtfaktoren höchstens Erich selbst und außerdem noch die Stadt Lübeck eine einigermaßen bewußte und klare politische Linie verfolgte — und verfolgen konnte. Die Arbeit gibt eine beachtenswerte neue Grundlage für die Geschichte des östlichen Norddeutschland und seiner außenpolitischen Verstrickungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts.
A. v. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 586. 2. Säkularrecht S. 587. 3. Kanonisches Recht S. 589. 4. Städteverfassung S. 590.

J. Spörl, Gedanken zum Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Ma., in: Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt. Bericht über die Tagung der Hochschule für Politische Wissenschaften, München, u. der Evangelischen Akademie, Tutzing (Berlin 1956, Duncker und Humblot) S. 11—32. — Trotz ihres etwas entlegenen Erscheinungsortes sollte diese die Entwicklungslinien des Problemkreises vom Urchristentum bis in die Neuzeit knapp und klar umreißende Studie nicht übersehen werden, zumal sie mit Quellennachweisen — unter besonderer Berücksichtigung von Johanns von Salesbury Policraticus — und mit sehr reichlichen Literaturangaben unterbaut ist. Als Einzelheit sei bemerkt, daß die S. 22 Anm. 33 erwähnte Gleichsetzung von Ketzerei und Majestätsverbrechen in der Carolina Karls IV. aus dem Liber Augustalis Friedrichs II. stammt.
F. B.

Kurt-Georg Cram, *Judicium belli*. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter (Beihefte zum Archiv f. Kulturgeschichte 5) Münster/Köln 1955, Böhlau, 231 S. — Wilhelm Erben hat die Lehre vom Rechtscharakter des mittelalterlichen Krieges, von der Schlacht als Rechtshandlung ausgebaut und damit vielfach Beifall gefunden. Das vorliegende Buch dient der Auseinandersetzung mit ihm, indem es die — ganz überwiegend chronikalischen — Zeugnisse der fränkisch-deutschen Geschichte des frühen und hohen Mittelalters kritisch daraufhin überprüft, was sie über die Kampföffnung einerseits, die Streitentscheidung andererseits auszusagen vermögen. Das Ergebnis der scharfsinnigen Untersuchung ist ein sehr viel differenzierteres Bild, als Erben es seinerzeit zeichnete. Die Frage nach dem Rechtscharakter der Schlacht läßt sich nur dort stellen, wo sich über die allgemeinchristlichen Gedanken vom gerechten Gottesgericht hinaus konkrete Vorgänge und Formen feststellen lassen, die auf die Schlacht als vereinbartes und dem Zweikampf verwandtes Mittel zur Entscheidung hindeuten. Die Überlieferungen erweisen sich vielfach nur als ein literarischer topos. Daneben stehen vom Recht ganz unbeeinflusste taktische und strategische Situationen, in denen überlieferte Herausforderungsformen nur eine nebenherlaufende Erscheinung sind. Am Typus der „Herausforderung am Fluß“ wird das recht einleuchtend dargelegt. Auch das Behaupten der Walstatt, Beute und Totenbestattung als Zeichen des Sieges sind

nicht rechtlich durchformalisiert. Erst in der Stauferzeit setzt nach der Ansicht von C. eine stärkere Formalisierung des Krieges ein, genährt aus ritterlich-feudalem Denken und gewissen römischen Überlieferungen. Der Verfasser arbeitet mit dem von Huizinga übernommenen Begriff der Agonalität, der Spielregeln. Wieweit der Krieg „ein Akt des Rechtes ist, richtet sich nach dem Grade seiner Agonalität“ (S. 16). Die sehr unterschiedliche Herkunft und Wirkungskraft agonaler Züge entläßt den Leser mit der vom Verfasser nicht aufgeworfenen Frage, an welchem Maß der Übergang von Spielregeln zum Rechtsatz zu erkennen sei. Untergesunkenes Rechtsgut früherer Epochen, politisch-propagandistische Zweckmäßigkeit, militärische Notwendigkeit, christliches Ethos, „echte Gewohnheiten des Schlachtfeldes“ (S. 19) fließen ineinander. Wir begegnen uns in einer Zwischenzone, in der zu rasch und zu bedenkenlos von „Recht“ zu reden, das Buch eine heilsame Warnung ausspricht. H. Krause

E. Nasalli Rocca, *Il diritto ospedaliero nei suoi lineamenti storici*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 28 (1955) 39—168. — Der Vf., der schon mit verschiedenen Arbeiten zur Geschichte einzelner italienischer Hospitäler hervorgetreten ist, versucht hier in großen Linien die Entwicklung des Hospitalrechts von seinen Anfängen in der Spätantike bis zum Konzil von Trient, mit einigen Ausblicken auch auf die folgende Zeit, darzustellen. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt auf den italienischen Verhältnissen, doch bietet er daneben interessante Ausblicke auf andere Länder. Die bereits in der vorchristlichen Zeit vorhandenen Anfänge erhalten einen bedeutenden Aufschwung nach dem Siege des Christentums, da die Werke der Barmherzigkeit, die Sorge für Fremdlinge, Arme und Kranke, zu den Hauptpflichten des Christen gehören. Die Erfüllung dieser Pflichten liegt zunächst den Vorstehern der einzelnen Kirchen, Bischöfen und Pfarrern, ob, aber auch die Orden nehmen sich ihrer an. Dieser Zustand zeigt sich deutlich in den Gesetzen Justinians und der Karolinger, denen der Vf. eigene Kapitel widmet. Im weiteren Verlauf des MA. entstehen aber, anfangs in Verbindung mit den Mönchsorden, eigene religiöse Genossenschaften, die sich diese Aufgaben angelegen sein lassen; unter ihnen bilden die Ritterorden ein bedeutendes Element. Die neuen Genossenschaften bilden bald Körperschaften eigenen Rechts, in denen die Laien allmählich zur beherrschenden Rolle gelangen. Sie stehen zunächst weiter unter kirchlicher Leitung, unterliegen aber im späten MA. immer mehr dem Einfluß staatlicher Organe, in Italien der Communen und Fürstentümer. Dieser Einfluß führt, besonders im 15. Jh., zu einer Zusammenfassung und zur Gründung von großen Hospitälern in den volkreichen Städten; als instruktives Beispiel dafür führt der Vf. die Verhältnisse in Mailand an. Doch läßt sich der kirchliche Einfluß nicht ausschalten und wird durch die Bestimmungen des Konzils von Trient in der frühen Neuzeit sogar wieder verstärkt. Ein Schlußkapitel bringt die wichtigsten Anordnungen des kanonischen Rechts, unter denen die Bulle Clemens' V. „Quia contingit“ von 1311 einen Höhepunkt darstellt. Leider wird der Eindruck des durch seine umfassende Materialkenntnis instruktiven Aufsatzes durch viele drucktechnische Schönheitsfehler beeinträchtigt. Abgesehen von zahlreichen Druckfehlern ist besonders störend, daß, wenigstens in dem mir vorliegenden Exemplar, die erste Seite des 5. Kapitels (107) ausgefallen ist, indem dort versehentlich die Seite 117 noch einmal abgedruckt wurde. G. O.

F. L. Ganshof, *Wat waren de capitularia?* (Verhandelingen van de k. Vlaamse Academie van België, Kl. d. Letteren Nr. 22) Brüssel 1955, 132 S. — Als Frucht langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstand legt G.

eine ebenso inhaltreiche wie konzentrierte Studie vor. Er behandelt die Kapitularien vom Auftreten dieser technischen Bezeichnung bei den Karolingern im Jahre 779 bis zum Ausgang der Dynastie. Die präzise Antwort auf die knappe Frage des Titels — in Kapitel eingeteilte Verordnungen der königlichen Gewalt — ist natürlich nicht sein eigentliches Anliegen. Er bemüht sich um die innere Eigenart der Kapitularien, indem er in strenger Methodik einer Reihe von Problemen nachgeht: Einteilungsgesichtspunkte, Zustandekommen und Textherstellung, Bekanntmachung und Vervielfältigung, Aufbewahrung und Sammlungen, Geltungsgrund, Geltungsdauer, Geltungsbereich, rechtliche Klassifizierung nach dem Inhalt, Verhältnis zu den Volksrechten. Nur äußerlich scheint sich die Untersuchung in dem Bereich zu halten, den man früher äußere Rechtsgeschichte nannte. In Wahrheit dringt G. überall tiefer. Was er herausarbeitet, ist eigentlich das Wesen des Königtums sub specie der Kapitularien. Reicht der Königsbann aus, um Recht zu setzen? Hier ist entscheidend, was man unter dem immer wieder betonten *consensus* der Großen zu verstehen hat. G. legt überzeugend klar, daß unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen die Zustimmung der Großen nicht Gültigkeitsvoraussetzung gewesen sei, sondern eine nachträgliche, mehr in einen Verkündungsritus übergehende Anerkennung, daß Recht sei, was der König angeordnet habe. Erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts treten *constitutio regis* und *consensus populi* als gleichwertige Faktoren nebeneinander — man sollte vielleicht sagen: wieder nebeneinander. Denn im Grunde ist auch die abgeschwächte Bedeutung der Zustimmung in der Periode vorher ein Zeichen, daß der Rechtsetzung allein aus der Macht des Herrschers eine „faiblesse organique“ — G. gebraucht diesen Ausdruck in dem beigegebenen *résumé français* in einem anderen Zusammenhang —, eine konstitutionelle Schwäche innewohnt. Banngewalt gab ursprünglich keine Herrschaft über das Volksrecht. Die Königsmacht der Karolinger zeigt zwar verschiedene Grade, aber es gelingt ihr doch nicht, zur alleinigen Quelle des Rechts emporzusteigen. Sehr fein ist die vorsichtig als Hypothese formulierte Beobachtung, daß Karl der Große erst von der erhöhten Basis des Kaisertums in stärkerem Maße mit Kapitularien in das Gebiet der traditionellen Stammesrechte vorzudringen anfang. Man sollte überhaupt die auch von G. in Zweifel gezogene Unterscheidung von Volksrecht und Königsrecht mehr unter dem Blickpunkt des Unterschiedes von altem Recht und neuem Recht sehen. Die inhaltliche Ordnung des Rechtsstoffes der Kapitularien erweist, daß ihr Schwerpunkt, modern gesprochen, in Verwaltungsakten und Verwaltungsanordnungen zur Bewältigung der neuen Reichsorganisation lag; die *Capitularia legibus addenda* und einzelne hierher gehörende Sätze aus den anderen Klassen der Kapitularien mit ihrem Einbruch in den alten Rechtsbereich sind nur eine kleinere Gruppe aus der Zeit der karolingischen Machthöhe.

Die Fülle der Einzelerkenntnisse — etwa die sehr ansprechende Vermutung über die Herkunft der verschiedenen Textklassen der *Capitularia missorum* oder der Vorschlag, eine Gruppe „*Capitularia mixta*“ zu bilden — kann hier nicht angedeutet werden. Nur angemerkt sei noch, daß die extremen Ansichten von S. Stein einmal mehr der Ablehnung verfallen, und daß der dringende Wunsch nach einer Neuauflage der Kapitularien abermals unterstrichen wird. Gleichsam als Vorarbeit ist eine Liste der Kapitularien mit den von G. vertretenen Datierungen beigefügt.

H. Krause

Friedrich Merzbacher, *Judicium provinciale ducatus Franconiae. Das Kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken im Spätmittelalter* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 54). München 1956, C. H. Beck, IX u.

238 S., 6 Tafeln. — Anknüpfend an die grundlegende Untersuchung der kaiserlichen Landgerichte Schwabens durch H. E. Feine untersucht M. das fränkische Landgericht zu Würzburg, das er als das „landesfürstliche Obergericht“ des Würzburger Bischofs als Herzogs von Franken erklärt und von dem 1140 belegten Landgericht der würzburgischen Vogteigrafschaften herleitet. Die Stärke der archivalisch breit untermauerten Darstellung liegt in den Kapiteln über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren des Landgerichtes, sowie in der Schilderung des spätmittelalterlichen fränkischen Gewohnheitsrechtes. Demgegenüber fällt das erste Kapitel über den Zusammenhang mit dem Herzogtum etwas ab, da es über die bisherige Forschung nicht recht hinauskommt und unter der Neigung des Vf. zu einer gewählten Ausdrucksweise besonders zu leiden hat. Zuviel des Guten ist zweifellos getan in der Abundanz der Anmerkungen, die auch bei Vorliegen von MG.-Editionen noch auf die Originale im Kaiserselekt des Münchener Staatsarchivs verweisen und die übliche Abkürzung der Stumpf-Regesten nicht zu kennen scheinen. H. Löwe

E. Lousse, *Some chapters in the constitutional history of Belgium, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch.* 14 (1956) 29—56, bietet zwei Beiträge aus der ma. Geschichte: eine Untersuchung über die burgundischen Verwaltungseinrichtungen in den Niederlanden 1430—1477 und eine weitere über das Privileg, das Maria von Burgund nach dem Tode Karls des Kühnen, ihres Vaters, 1477 den Niederlanden gewähren mußte.

S. Painter, *Castellans of the plain of Poitou in the eleventh and twelfth centuries, Speculum* 31 (1956) 243—257, sucht den Status der Kastellane in der feudalen Hierarchie gegen den der Barone abzugrenzen. K. R.

J. Præwer, *Étude préliminaire sur les sources et la composition du „Livre des Assises“ des Bourgeois, Rev. hist. de droit franç. et étr. (Série IV)* 32 (1954) 198—227 u. 358—382, führt den bedeutsamen Nachweis, daß als Quelle für die Assises des Bourgeois die in Südfrankreich und Teilen Spaniens verbreitete Rechtssammlung „Lo Codi. La somme du Code en provençal de la première moitié du XIIe siècle“ in lateinischer Fassung benutzt wurde. Hieraus ergeben sich mancherlei Aufschlüsse für das Rechtsleben und die Rezeption des römischen Rechts in den Kreuzfahrerstaaten. H. E. M.

S. J. T. Miller, *The position of the king in Bracton and Beaumanoir, Speculum* 31 (1956) 263—296. — Die Unterschiede in der Auffassung des Königtums bei den beiden Legisten (Henry Bracton, *De legibus et consuetudinibus Angliae* und Philippe de Beaumanoir, *Coutumes de Beauvaisis*) sieht der Vf. in der verschiedenen Entstehungszeit begründet. Obwohl Beaumanoir (ca. 1275) nur ein Vierteljahrhundert nach Bracton schrieb, hatte sich das Königtum inzwischen doch wesentlich auf den Absolutismus hin entwickelt.

G. Post, *The two laws and the statute of York, Speculum* 29 (1954) 417—432, versucht eine Interpretation des für die englische Verfassungsentwicklung wichtigen Statutes von York (1322) mit Hilfe des römischen und kirchlichen Rechtes. K. R.

H. Nottarp, *Gottesurteilstudien (Bamberger Abhandlungen und Forschungen II. Bd., hg. von B. Kraft)* München 1956, Kösel, 404 S. — Das 1949 zuerst in der Bamberger Reihe, *Kleine allgemeine Schriften zur Philologie, Theologie und Geschichte*, hg. von B. Kraft, *Geschichtl. Reihe* 4—8, ohne Anmerkungen erschienene Werk, das DA. 8, 572/73 von mir besprochen wurde, ist nun nicht nur in einer repräsentativeren Aufmachung neu heraus-

gekommen, es bringt vielmehr neben einem erweiterten Text auch die bei der 1. Auflage schmerzlich vermißten Anmerkungen. Für den Inhalt, dessen Reichhaltigkeit in einer kurzen Besprechung kaum auch nur annähernd angedeutet werden kann, darf ich auf die obengenannte Besprechung verweisen. Die Anmerkungen, die in Petitdruck zwischen dem Text stehen — eine sehr geschickte Anordnung, für die der Leser dem Vf. nur dankbar sein kann —, zeigen die souveräne Beherrschung des Quellenmaterials, das von der Antike bis zu Zeitungsberichten der letzten Jahre reicht und sämtliche Quellenarten berücksichtigt und sorgfältig interpretiert. Die in den Studien herangezogene vielseitige Sekundärliteratur ist in einem Schriftumsverzeichnis auf S. 398—404 zusammengestellt. Das keineswegs nur für Juristen bedeutsame Werk gibt dem Historiker eine Fülle von Anregungen für geistes- und religionsgeschichtliche Untersuchungen.

I. Schmale-Ott

L. F a l c k, Klosterfreiheit und Klosterschutz. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich (1110—1153), Arch. f. m rh. Kirchengesch. 8 (1956) 21—75, behandelt in einer breitangelegten, wohlabgewogenen Arbeit die Rechtsbeziehungen zwischen Erzbischof und Klöstern und Stiftern im Ebm. Mainz. Die Studie umspannt die Schlußphase der eigenklosterrechtlichen Periode, die im 12. Jh. unter dem Begriff der „*Libertas Moguntina*“ steht, den durch zunehmende Schwächung des eigenkirchlichen Gedankens und vor allem das zisterziensische Reformprogramm in den dreißiger Jahren des 12. Jh. erfolgten Umschwung und den Beginn der Mainzer Klosterschutzpolitik. Für eine präzisere Erfassung der konkreten Rechtsstellung der mit der „Mainzer Freiheit“ begabten monasteria hätte es sich allerdings günstiger ausgewirkt, wenn F. die ihm mit den Stichjahren 1110 (bzw. 1070) gezogene untere zeitliche Grenze übersprungen hätte, was insbesondere die ständig wiederkehrende Formel *libertas, qua ceterae congregationes in archiepiscopatu nostro funguntur* o. ä. nahelegt. Das Schlagwort der klösterlichen „*libertas*“ ist bestimmt eine Hauptforderung cluniazensischer (und reformkanonikaler!) Reformbewegung, die unter diesem vieldeutigen Schlagwort namentlich von Adalbert I. subsumierten Formen herrschaftlicher Bindung der monasteria an den Erzbischof von Mainz aber sind, wie wir aus neueren Untersuchungen über die Verhältnisse in anderen deutschen Diözesen wissen, wesentlich älter.

H. Werle

F. P e g u e s, The Clericus in the Legal Administration of Thirteenth-Century England, EHR. 71 (1956) 529—559, untersucht Herkunft und Ausbildung der in allen Bereichen des Rechtslebens tätigen Kleriker und deren vielfältige Verwendungsgebiete und Aufgabenbereiche.

R. M. K.

A. H. S w e e t, Papal privileges granted to individual religious, Speculum 31 (1956) 602—610, behandelt einige England betreffende Fälle aus dem Spätmittelalter die Übertragung von Pfründen mit oder ohne Seelsorge durch die Päpste an englische Kleriker betreffend.

Edith E n n e n, Les différents types de formation des villes européens, Le Moyen Age 62 (1956) 397—411. — Der Aufsatz ist die erweiterte Fassung eines auf dem Historikerkongreß 1955 in Rom gehaltenen Vortrages, der die Grundzüge des von der gleichen Vf. stammenden Buches „Frühgeschichte der europäischen Stadt“ herausarbeitet.

K. R.

Joh. S c h u l t z e, Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 18—39, setzt die von manchen Forschern als späte Einrichtung angenommene Einteilung der ma. Städte in vier Viertel be-

reits in die früheste Zeit der Stadtentwicklung und führt sie auf römische Reminiszenzen zurück. Ihr Hauptzweck war von Anfang an die Wehrverfassung.
G. O.

In der Österreichischen Zeitschr. f. öffentl. Recht 7 (1956) 208 ff. behandelt Theo Mayer-Maly „die Kölner Gaffelverfassung und die Rechtsgeschichte der Demokratie“. Er wägt vorsichtig-kritisch die bisherigen sehr verschiedenen Antworten auf die Frage ab, wieweit der Verbundbrief von 1396 als Verwirklichung der Demokratie angesehen werden könne. Angesichts der fort-dauernden Staffelung der politischen Rechte in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung kommt er zu dem Ergebnis, die Gaffelverfassung sei eine durch die besondere Sozialstruktur Kölns bedingte demokratisierende Abspaltung der Zunftverfassung. Die Präambel des Verbundbriefes überschätzt er wohl, wenn er in ihr der Sache nach die Unterscheidung von einfachem Gesetz und Verfassungsgesetz finden will. Es dürfte sich nur um die Fortsetzung der Linie der vielfachen Urkunden-Arengen handeln, in denen die Vergänglichkeit menschlicher Einrichtungen beklagt und ihr die Verbriefung in einer Urkunde als Element der Dauer entgegengesetzt wird. H. Krause

Fr. Korte, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, 58. Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg (1955) 1—172. — Diese unter ausgiebiger Benützung auch ungedruckten Quellenmaterials und wohl der gesamten einschlägigen Literatur (vgl. das Verzeichnis auf S. 161—172) gearbeitete Marburger Dissertation geht zwar in der Hauptsache auf die Verhältnisse in der frühen Neuzeit ein, die durch den Streit um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Herford vor dem Reichskammergericht im 16. Jh. und durch die schließlich gewaltsam erfolgte Eingliederung in den Machtbereich der Kurfürsten von Brandenburg als Erben der Herzöge von Jülich gekennzeichnet sind, behandelt aber in zwei einleitenden Kapiteln auch die ma. Zustände, so daß sich eine Anzeige in unserer Zeitschrift rechtfertigt. Nach des Vf. Ausführungen bildeten Stift und Stadt Herford ein Kondominat, das, obwohl es sich nie zu einer eigentlichen Landeshoheit entwickelte, doch reichsunmittelbar war, allerdings unter der Schutzherrschaft des Eb. von Köln stand. Eine wichtige Rolle bei der Frage der Reichsunmittelbarkeit von Stadt und Stift spielte ein Notariatsinstrument aus dem Jahre 1377, in dem beglaubigt wurde, daß Karl IV. bei einem Aufenthalt in der Stadt diese ausdrücklich bestätigt habe und dessen Wortlaut, leider mit vielen Druckfehlern, im Anhang veröffentlicht wird. Neben Köln versuchten auch Sachsen und Jülich sich Schutzrechte über Herford zu verschaffen, konnten sich aber nicht durchsetzen. Gegen Ende des MA. zog sich Köln allmählich von seiner Schutzherrschaft zurück, so daß bei Beginn des 16. Jh. Stift und Stadt praktisch reichsfrei waren, bis 1547 die Äbtissin ihre Rechte an den Herzog von Jülich abtrat. „Den Rechtsansprüchen und der Stellung der Kölner Erzbischöfe in Herford seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts“ hat der Vf. einen eigenen Exkurs gewidmet (S. 148—155). K. zeigt durch Heranziehung von Vergleichsmaterial über die staatsrechtliche Entwicklung in anderen norddeutschen geistlichen Herrschaften und Städten und durch eine immer klar gegliederte Darstellung, daß er sich in sein Thema gut eingearbeitet hat, und seine Arbeit bietet nicht nur dem lokalhistorisch interessierten Leser mannigfache Anregung.
G. O.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Hektor A m m a n n, Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter, Lahr/Schwarzwald o. J. (1955), Moritz Schauenburg, 112 S. — Der Vf. geht den Grundlagen des elsässischen Reichtums nach und findet sie zur Hauptsache im Weinbau und in der Textilindustrie; der Handel, begünstigt zwar durch die gute Verkehrslage, tritt daneben doch wesentlich zurück. Die durch eine Fülle auch ungedruckten Materials belegten Ausführungen erfahren eine wünschenswerte Anschaulichkeit durch zahlreiche Kartenskizzen. K. R.

M. Del T r e p p o, La vita economica e sociale in una grande abbazia del Mezzogiorno. San Vincenzo al Volturno nell'Alto Medioevo, Arch. Stor. per le Prov. Napolet. N. S. 35 (1956) 31—110. — Der Vf., der sich schon mit der Gründung und den Schicksalen der bedeutenden Abtei in Süditalien befaßt hatte (vgl. seinen Artikel: Langobardi, Franchi e Papato in due secoli di storia vulturnese, ebd. N. S. 34, 1953/54, 37—59), geht hier gestützt auf eine gründliche Kenntnis aller einschlägigen Quellen, besonders des Chronicon Vulturnese, ihren Schicksalen in den folgenden Jhh. bis zur Eroberung Süditaliens durch die Normannen nach. Die äußere Geschichte wird dabei allerdings nur in kurzen Strichen skizziert, soweit sie für das Verständnis der inneren Verhältnisse notwendig ist. Vf. teilt seinen Stoff in zwei große Abschnitte ein, 1. das karolingische Zeitalter und 2. die Feudalzeit. Als Trennungspunkt wählt er ein einschneidendes Ereignis, nämlich die Zerstörung des Klosters durch die Sarazenen im Jahre 881, das, wie seine Ausführungen zeigen, auch für die innere Geschichte der Abtei von nachhaltigem Einfluß gewesen ist. In der Zeit der verhältnismäßigen Ruhe vom Beginn der karolingischen Herrschaft bis zu den Sarazenenereignissen hat sich S. Vincenzo unter dem Schutz der fränkischen Herrscher und der Herzoge von Benevent einen großen Landbesitz schaffen können, den es zu einer geschlossenen Grundherrschaft ausbaute und der es, zusammen mit Montecassino und S. Clemente in Casauria, zu der bedeutendsten klösterlichen Niederlassung an der Südgrenze des Frankenreiches werden ließ. In eingehender Schilderung entwirft der Vf. ein Bild von dieser Grundherrschaft und geht dabei auf alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Nach der Zerstörung der Abtei unterliegt der Grundbesitz einem allmählichen Verfall, dessen Ursache darin zu sehen ist, daß man gezwungen war, zum Schutz gegen die Sarazenen befestigte Plätze anzulegen, die nach und nach in die Hand von Laiengewalten gerieten und so der direkten Herrschaft des Abtes entfremdet wurden. Auch dieser Vorgang wird von Del T. in allen Einzelheiten untersucht. Schließlich bringt das Eindringen der Normannen den endgültigen Zusammenbruch, wenn auch das Kloster nicht unter die direkte Herrschaft des Normannenreiches geriet. Die instruktiven Ausführungen werfen auch für die allgemeine Geschichte der rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände im Frühma. reichen Ertrag ab und verdienen deshalb auch außerhalb Italiens ein eingehendes Studium. G. O.

J. P r a w e r, Étude de quelques problèmes agraires et sociaux d'une seigneurie croisée au XIII^e siècle, Byzantion 22/23 (1952/53, ausgegeben 1953/54) 1—61 u. 143—170. — Mit dieser Abhandlung hat der Vf. der Herrschaft Tyrus eine eingehende sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Monographie gewidmet, die für derartige infolge der physischen Verschiedenheit der Landesteile dringend benötigte Untersuchungen einzelner Kreuzfahrergebiete vorbildlichen Charakter hat. Die Quellenlage ist hier besonders günstig, weil einmal das sehr ausführliche Inventar des venetianischen Besitzes von 1243 vorhanden ist und zum anderen das sog. Pactum Warmundi von 1124 eine Berechnung

auch des übrigen Besitzes anhand des Inventars von 1243 erlaubt. Aus der Fülle der Einzelbeobachtungen sei nur einiges hervorgehoben, was unsere bisherigen Vorstellungen von den Kreuzfahrerstaaten zum Teil beträchtlich revidiert: der Militärdienst ruhte offensichtlich nicht auf dem Landlehen, sondern auf dem Geldlehen; Afterlehen sind äußerst selten, Dominikalland gab es im Gegensatz zu Europa fast gar nicht; die *carruca*, zu etwa 37 ha zu rechnen und ursprünglich dem *mansus* verwandt (Ernährung einer Familie), entwickelt sich zu einem reinen Fiskalmaß, das der Abgabenerhebung dient — eine wichtige Erkenntnis zur Interpretation der Kreuzfahrerrurkunden. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Vf. eine weitere Untersuchung auch über Askalon veröffentlicht hat: *Ashkalon urtüz 'ath Ashkalon bemdiniyüth hatzalbanim* (Askalon und der Landstreifen von Askalon in der Politik der Kreuzfahrer), *Eretz Israel* 4 (1956). Im folgenden Bande derselben Zeitschrift wird eine ergänzende Studie über die Topographie Askalons zur Kreuzfahrerzeit erscheinen.

H. E. M.

Ph. Dollinger, *Le premier recensement et le chiffre de population de Strasbourg en 1444*, *Revue d'Alsace* 94 (1955) 112—124, bietet eine Untersuchung über die genaue Datierung des ersten Dokuments über die Bevölkerungszahl Strassburgs (knapp 18 000) und deren soziale Zusammensetzung; ferner werden zur Interpretation Aufzeichnungen über Zünfte und Patriziat herangezogen und der etwa gleichbleibende Bevölkerungsstand der folgenden Jahrhunderte betrachtet.

J. A.

G. Fourquin, *La population de la région parisienne aux environs de 1328*, *Le Moyen Age* 62 (1956) 63—91, sucht die Bevölkerungsdichte der einzelnen Burgvogteien und Gerichtsbezirke um Paris festzustellen.

K. R.

Eugenia M. Herbert, *Alcune istituzioni commerciali anseatiche del medioevo*, *Riv. di Stor. del Dir. Ital.* 28 (1955) 169—188, befaßt sich mit zwei handelsrechtlichen Begriffen, der *Sendeve* und der *Widerlegung*, die im 14. und 15. Jh. im Gebiet der Hanse in Gebrauch waren.

G. O.

R. L. Baker, *The establishment of the english wool staple in 1313*, *Speculum* 31 (1956) 444—453. — Die von Eduard II. 1313 erlassene Vorschrift über die Benützung bestimmter Häfen zum Wollexport diente nicht, wie bisher angenommen, fiskalischen Interessen, sondern war ein den englischen Kaufleuten gewährtes königliches Privileg.

K. R.

K. Forstreuter, *Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens in Preußen*, *Hans. Geschbl.* 74 (1956) 13—27, veröffentlicht und erläutert die erhaltenen Bruchstücke von Handelsrechnungen des Großschäffers in Königsberg aus den 50er und 70er Jahren des 14. Jahrhunderts, die uns eine gute Vorstellung von der Handelstätigkeit des Ordens in dieser Zeit vermitteln.

K. J.

Ingrid Hammarström, *Finansförvaltning och varuhandel 1504—1540*. *Studier i de yngre Sturarnas och Gustav Vasas statshushållning*, Uppsala 1956, Almqvist & Wiksell, 498 S. — Die Vf., Schülerin von E. Löhnroth, gibt eine Fortsetzung, aber teilweise auch drastische Berichtigung von L.s bekannter Arbeit über Staatsmacht und Staatsfinanzen im ma. Schweden (vgl. DA. 8, 569 f.). Die methodisch lehrreichen Feststellungen H.s zeigen u. a., daß die schwedischen Staatseinkünfte des ausgehenden MA. nicht überwiegend auf Naturalabgaben, sondern bereits weitgehend auf Steuerzahlung in Bargeld be-

ruhten. Lönnroths These von einem umfangreichen staatseigenen Handelsbetrieb mit Butter und anderen Naturalien wird damit ihre Grundlage entzogen. Verwaltung- und Steuergebarung des Staats der Sture und Gustav Vasas erfahren durch H. überhaupt eine teilweise neuartige Beleuchtung; namentlich wird Gustavs ebenso elastische wie rücksichtslose Staatswirtschaftspolitik deutlicher als bisher. Auch für die Außenhandelsbeziehungen Schwedens (Stockholm-Hansestädte) ergeben sich neue Erkenntnisse auf Grund einer von H. gefundenen und ausgewerteten Stockholmer Ausfuhrliste 1537—38.

A. v. B.

6. Landeskunde

Franken und Hessen S. 594. Rheinlande S. 594. Alemannien und Schwaben S. 596. Schweiz S. 596. Bayern S. 597. Tirol S. 599. Österreich S. 599. Steiermark S. 599. Böhmen S. 600. Niedersachsen, Westfalen S. 600. Nordalbingen S. 602. Schlesien S. 602. Außerdeutsche Länder S. 602.

K. E. D e m a n d t, Die Reichsganerbschaft Lindheim in der Wetterau. I. Geschichtliche Voraussetzungen und Entwicklung bis zum Ende des MA., Hess. Jb. 6 (1956) 77—137, erkennt erfreulicherweise die rechtshistorische Entwicklung der frühen Zeit richtig mit der Vergesellschaftung von Besitz und Rechten und der Entfaltung der selbständigen Herrschaftsform mangels wirklich ausgeübter Oberherrschaft als Voraussetzung und tatsächlichen Vorgang in der Entwicklung der Ganerbschaften.

H. W e i g e l, Vom frühmittelalterlichen Vorspessart. Beobachtungen und Bemerkungen zu seiner Besiedlung und Verwaltungsorganisation in germanisch-fränkischer Zeit, Aschaffener Jb. 2 (1955) 15—60. H. Werle

Ludwig P e t r y, Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur französischen Revolution. Anliegen und Ansätze der heutigen Forschung, Rhein. Vierteljahrsbl. 20 (1955) 80—111. — Die vorzügliche, außerordentlich anregende Übersicht ist mit wertvollen Karten versehen, die z. T. (vgl. S. 83 „Die kurpfälzische Position nach 1410“) eine ganze Abhandlung ersetzen können. R. E.

H. W e r l e, Die rheinischen Pfalzgrafen als Obervögte des Erzstiftes Trier im 11. und 12. Jh., Trier. Jb. (1957) 5—14, zeigt, wie sich die Familienvogtei der Laach-Ballenstädter über das Erzstift zu einer pfalzgräflichen Perpetuität entwickelte. E. Ewig

J. S e m m l e r, Das Stift Frankenthal in der Kanonikerreform des 12. Jh., Bll. f. pfälz. Kirchengesch. u. relig. Volkskunde 23, 4 (1956) 101—113, ordnet Fr. in die Reformbewegung von Springiersbach ein. Vf. geht den von dem Augustinerchorherrenstift ausgehenden Filiationen nach und zeigt an Hand der Fr. Urkunden das Reformprogramm der dortigen Chorherren auf. Abschließend bespricht S. die Grundzüge der bischöflich-wormser Klosterpolitik bis zur Traditio an das Hochstift.

J. S e m m l e r, Sinsheim, ein Reformkloster Siegburger Observanz im alten Bm. Speyer, Arch. f. m. rh. Kirchengesch. 8 (1956) 339—347, behandelt die monastische Geschichte des Klosters im 12. Jh., die zweimalige Reform von Siegburg aus und die reformgeschichtlichen Beziehungen von Sinsheim zur Reichsabtei Lorsch.

H. Gensicke, Die Anfänge von Montabaur, Limburg und Weilburg, Nass. Ann. 67 (1956) 14—17, setzt für die Entstehung dieser Orte die zweite Hälfte des 6. Jh. an.
H. Werle.

H. Werle, Die salische Obervogtei über die Reichsabtei Weissenburg im 10. Jh., Arch. f. m. rh. Kirchengesch. 8 (1956) 333—389, nimmt die vorübergehende Mediatisierung der Reichsabtei Weissenburg im 10. Jh. zum Ausgangspunkt für seine Untersuchung über die Hochstiftsvogtei, die schließlich über die Salier und Staufer ans Reich kam.
E. Ewig.

W. Vogt, Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Kreuznach und der benachbarten Territorien im frühen und hohen Mittelalter (phil. Diss. Mainz), Düsseldorf 1955, Zentral-Verlag für Dissertationen Tritsch, 327 S., 4 Kt. — Die heutige Stadt Kreuznach wurde im ersten Viertel des 12. Jh. von den Grafen von Sponheim dicht bei dem alten, aus einem römischen Kastell erwachsenen Kreuznach naheaufwärts angelegt. Wenn sich die Neugründung, die ein Herrschaftsmittelpunkt der Grafen werden sollte, nicht in dem Maße entwickelte wie ihr vermutliches Vorbild Freiburg oder das später ähnlich entstandene München, so lag dies wohl am mangelnden Hinterland und der verhältnismäßig doch geringen Machtbasis der Sponheimer Grafen. Diese spricht V. als wahrscheinliche Erben der Grafen von Nellenburg an. Der gründlichen und sehr materialreichen Arbeit kommt die geographische Ausbildung des Vf. offensichtlich sehr zustatten, da die geographischen Gegebenheiten und Zusammenhänge stets sehr stark beachtet und nutzbringend in die Darstellung einbezogen sind.
R. M. K.

H. Werle, Münsterdreisen. Ein Beitrag zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters und Prämonstratenserstiftes, Arch. f. m. rh. Kirchengesch. 8 (1956) 323—332, bemüht sich, die Frühgeschichte des Hausklosters des fränkischen Reichsaristokraten und führenden Großen des Mittelreiches Nanther aufzuhellen sowie die Besitzgeschichte und Vogteientwicklung bis in die Stauferzeit darzulegen. Zugleich gibt die Arbeit interessante Aufschlüsse über das adlige Eigenkirchenwesen in der Stadt Mainz im 9. Jh.
E. Ewig.

F. W. Oediger, Die bischöflichen Pfarrkirchen des Erzbistums Köln, Düsseldorfer Jahrb. 48 (1956) 1—37. — Dem Katalog der erzbischöflichen Kirchen (bis 1250), der auf S. 17—37 alle einschlägigen Nachrichten vereinigt, schickt der Herausgeber der Regesten der älteren Erzbischöfe von Köln (Regesten der Erzbischöfe von Köln 1, hg. v. F. W. Oediger, Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde 21, 1954 ff.) eine auf genauester Kenntnis der Quellen und örtlichen Verhältnisse beruhende komprimierte Zusammenfassung voraus, deren Ergebnisse man durch eine oder mehrere Karten verdeutlicht wünschte. Die Verwendung der Begriffe „hofesgebundene“ und „hofesfreie“ Kirchen statt „Eigenkirchen“ und „bischöfliche Taufkirchen“ (S. 5) mag im vorliegenden Fall nützlich sein; ob diese Terminologie allgemein zutreffender ist als die sonst gebräuchliche, kann hier nicht entschieden werden.

K. Corsten, Studien zur Pfarrgeschichte von St. Jakob in Köln, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 5—86, gibt vornehmlich eine breite Schilderung der kirchlichen Verhältnisse in Köln im späteren MA. und der Neuzeit.

E. Walter, War der Kölner Domchor bei seiner Weihe im Jahre 1322 vollendet?, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 236—245. — Die Frage wird nach genauer Prüfung der einschlägigen Nachrichten verneint.

H. Mosler, Der Altenberger Hof in Köln, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 87—103, setzt die Reihe seiner im Zusammenhang mit der Herausgabe des Altenberger UB. stehenden Untersuchungen (vgl. z. B. DA. 11, 313; 12, 293; oben S. 326) fort. Inzwischen ist der 2. Band des UB. der Abtei Altenberg, bearb. v. H. Mosler, der die Urkunden von 1400 bis 1803 umfaßt, erschienen (UBB. der geistl. Stiftungen des Niederrheins, hg. v. Düsseldorf-Geschichtsverein 3, Düsseldorf 1955). Er enthält in der Einleitung wertvolle Angaben über Gründung, Geschichte und Verfassung der Abtei.

Th. Sukopp, Zur Gründung des Klosters Seyen oder Sion zu Köln, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 229—233, ergänzt die Geschichte des Klosters von P. Opladen (vgl. DA. 11, 313) durch einige Angaben über die Gründer und das Datum der Gründung.

F. Petri, Das Bergische Land in der älteren deutschen Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, Rhein. Vierteljahrsbl. 20 (1955) 61—79.

E. Dösseler, Die bergischen Besitzungen der alten stadtkölnischen Stifter und Abteien, Düsseldorfer Jahrb. 48 (1956) 199—263. — Die unter Verwendung vieler ungedruckter Archivalien zusammengestellten ausführlichen Angaben sollen die Kenntnis der älteren Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Berg fördern. Zu bedauern ist nur, daß Vf. der Arbeit keine Karte beigegeben hat.

E. Wisplinghoff, Zur Geschichte Steinfelds im 12. Jahrh., Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 226—228, veröffentlicht eine kurze Notiz des 15. Jahrh. aus einem Aachener Kopiar des Staatsarchivs Düsseldorf, in der u. a. die nicht erhaltenen Diplome Konrads III. (St. 3492) und Friedrichs I. (St. 3969 a) für Steinfeld erwähnt sind.

W. Bornheim gen. Schilling, Zur Geschichte der v. Bürrenheim im MA., Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 104—138.

G. Buscher, Marienbaum. Beiträge zur Geschichte seines Birgittenklosters, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 158 (1956) 139—163, geht nur kurz auf die Gründung (1460) und deren Vorgeschichte ein. R. E.

W. Sander mann, Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft. Ein Beitrag zur politischen Geschichte des schwäbischen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 3) Freiburg 1956, Albert, 105 S. — Nach einer genealogischen Übersicht über die Herren von Engen-Hewen behandelt Vf. Rechte, Burgen und geographische Situation der Herrschaft und untersucht sodann die Beziehungen der Herren von Engen-Hewen zur Kirche und ihre politische Stellung im schwäbischen Raum in der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. — Auf die eingehende Besprechung dieser Arbeit mit Ergänzungen vom Standpunkt der württembergischen Landesgeschichte von Hans Jänichen (Zs. f. württ. LG. 15 [1956] 149 f.) sei hier ausdrücklich verwiesen. J. A.

I. Müller — H. Büttner, Das Kloster Müstair im Früh- und Hochmittelalter, Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 50 (1956) 12—84. — Das aus einem Hospiz entstandene Kloster wurde, wie I. Müller aus sorgfältiger Untersuchung der überlieferten Namenslisten sowie der Weiheinschriften nachweisen kann, im 9. Jh. wohl von Pfäfers aus gegründet und überwiegend mit Rätoro-

manen bevölkert, ebenso wie die ältesten Heiligen der rätisch-karolingischen Kulturschicht angehörten. In der salisch-staufischen Zeit wurden dann vor allem noch St. Nikolaus und St. Ulrich aufgenommen. Wegen seiner strategisch wichtigen Lage, die es Engadin, Vintschgau und Veltlin beherrschen läßt, spielte das Kloster, womit sich vor allem das von H. B ü t n e r verfaßte 4. Kapitel beschäftigt, von der Karolinger- bis zur Stauferzeit eine bedeutende politische Rolle.

A. D u f o u r, Les comtes de Genève et leur historien, Schweiz. Zs. f. Gesch. 6 (1956) 102—106, gibt eine Rezension von P. D u p a r c, Le comté de Genève, IX—XV^e siècle, 1955.

J.-J. J o h o, Contribution à l'histoire des premiers Englisberg de Berne et de Fribourg, Schweiz. Zs. f. Gesch. 6 (1956) 1—32, gibt einige Hinweise zur Geschichte dieser Familie im 13./14. Jh. und bietet Regesten der sie betreffenden, zumeist unedierten Urkk. K. R.

Ignaz Z i b e r m a y r, Noricum Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums, 2. verb. Aufl., Horn N. O. 1956, Ferdinand Berger, XXII u. 555 S., 4 Ktn. — Dieses in großzügiger Konzeption verfaßte Werk, das für die frühmittelalterliche Geschichte Bayerns und Österreichs eine Reihe von überraschenden neuen Thesen aufstellt, ist in seiner 1. Aufl. in dieser Zs. nicht besprochen, sodaß die im Wesentlichen unverändert in die 2. Aufl. übernommenen Gedanken hier noch einmal skizziert seien. Ausgehend von der Annahme einer weitgehenden staatlichen Kontinuität auf dem Boden der alten römischen Provinz Noricum, läßt der Vf. auch die Einwanderung der Bayern von der unteren Donau, wo das *Baias* des Geographen von Ravenna zu suchen sei, ihren Ausgang nehmen und den Stamm zu einer ersten Staatengründung zwischen Enns und Wienerwald, also im römischen Ufernoricum, mit der ebenfalls von den Römern übernommenen Hauptstadt Lorch kommen; erst ihre zweite Station war das römische Raetia II bis zur Iller, mit Regensburg als Hauptstadt. Hier gerieten sie 595 unter die Herrschaft der Merowinger, von deren Reich dann eine erste aus Luxueil kommende irische Missionswelle ihren Ausgang nahm. Als nach Dagoberts Tod Bayerns Unabhängigkeit wieder größer wurde, ging dieser erste christliche Samen wieder zu Grunde, und die während der Herrschaft Hz. Theodos, aber auch auf Befehl der Franken kommenden Missionare Emmeram von Regensburg (gest. 706), Rupert von Salzburg (710—720) und Korbinian von Freising (715—725) mußten ganz von vorne beginnen. Immerhin war die Entwicklung 715 so weit gediehen, daß Hz. Theodo auf seiner Romreise päpstliche Legaten erbitten konnte, die dem Land im nächsten Jahr seine feste kirchliche Ordnung gaben: die drei Bistümer Regensburg, Salzburg und Freising, wozu ein Jahrzehnt später noch das von Hz. Hugbert gegründete Passau kam. Jedenfalls war das Land bei der Ankunft des Bonifatius bereits kirchlich organisiert; dieser habe zwar nicht die Bischöfe (bis auf Vivilo von Passau), wohl aber die Bistümer gelten lassen. In das um 700 zusammen mit der alten Hauptstadt Lorch an die Avaren verlorene „Ostland“ schob Hz. Tassilo mit der Gründung von Kremsmünster den limes certus wieder von der Traun bis zur Enns vor, während die Avarensiege Karls des Großen dann das ganze alte Stammesgebiet bis zur Großen Tulln zurückgewannen. Erst in den Ungarnstürmen des 10. Jh. ging Ufernoricum, in dem wir nun die Mark Rüdigers von Pöchlarn zu suchen haben, wieder verloren. — Diese in sich sehr geschlossene Darstellung krankt daran, daß der Vf., der von der Literatur nur Notiz nimmt, soweit sie seinen Thesen entspricht, an die Quellen mit einer vorgefaßten Meinung herantritt und sie ganz einseitig interpretiert. So kann

Baias beim Geographen von Ravenna kein Ländername sein, wie Schnetz (Zs. f. bayer. LG. 16, 1 ff.) gezeigt hat; er hält das *s* für ein mißverständenes gotisches Kürzungszeichen für -heim und lokalisiert das so entstehende *Baiaheim* nach Böhmen. Auch das ist nicht sicher, doch keinesfalls ist man gezwungen, *Baias* in irgendwelcher Form mit Bucht in Verbindung zu bringen (vgl. Löwe, Zs. f. bayer. LG. 15/1, 23). Überschätzt ist sicher die Rolle von Lorch; die aus einer Stelle in *Arbeos Vita Haimhrammi* (MG. SS. rer. Germ. S. 32) abgeleitete Bedeutung von *urbs* = Hauptstadt läßt sich schon deswegen nicht halten, weil *Arbeo* in der gleichen *Vita* (S. 37) von den *urbes* Bayerns spricht. Mit 595 ist die Unterwerfung der Bayern unter fränkische Herrschaft sicher zu spät angesetzt, wie wohl auch der irische Einfluß bei der Mission überschätzt ist. Um den heidnischen Rückfall der Bayern nach dieser Mission glaubhaft zu machen, geht es auch nicht an, die als Christen bezugten bayrischen Fürsten einfach einem anderen Geschlecht zuzurechnen, so im Falle von Garibald, der doch durch Paulus Diaconus (III 30, MG. SS. rer. Germ. S. 133) bestens als Bayer bezeugt ist. Und die angeblich durch Emmeram erfolgte Taufe des Hz. Theodo habe *Arbeo* nur aus „Schönfärberei“ verschwiegen — als ob sich ein Vitenschreiber einen solchen Erfolg seines Heiligen hätte entgehen lassen, umso mehr als er anlässlich der Schilderung der Ermordung Emmerams auch nicht gerade sanft mit den Agilolfingern umgeht. Sicher falsch ist dann auch wieder die Vorstellung von der kirchlichen Organisation Bayerns vor der Ankunft des Bonifatius; dagegen spricht doch der klare Wortlaut des Briefes Gregors III. an ihn: *... in quattuor partes provinciam illam divisistis, id est IIII parrochia, ut unusquisque episcopus suum habeat parrochium* (MG. Epp. sel. 1, 72, Ep. Bonif. Nr. 45). Auch an den Aufstellungen über die verwaltungsmäßige Gliederung der Ostmarken lassen sich noch manche Korrekturen anbringen, so, daß manche Zeugnisse für die Enns als ursprünglichen Grenzfluß sprechen und daß man hier nicht von einer „Rückeroberung alten Stammesgebietes“ sprechen kann, so, daß die S. 303 f. und S. 330 als Fälschung behandelte Urk. Ludwigs des Kindes nach den Untersuchungen von Krusch, NA. 28 (1903) 604 ff., NA. 29 (1904) 548 ff., und Kehr, Kanzlei Ludwigs d. K. S. 8 f., sowie nach frdl. Mitteilung von Th. Schieffer, der die Diplome Ludwigs in den MG. ediert, als echt angesehen werden muß usw. Das Buch, dem eine große Konzeption und originelle Einfälle gerne bescheinigt seien, verliert doch viel von seinem Wert durch die einseitige Verwertung der Quellen, die die ganze Problematik dieser zahlreichen strittigen Fragen zur bayerisch-österreichischen Frühgeschichte verwischt. K. R.

Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, hg. von Wolfgang Zorn (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte) Augsburg 1955 (1957), IX, 61 S. u. 74 Karten auf 50 S. mit 2 Beilagen. — Der reich ausgestattete, hervorragend gestaltete und sauber gedruckte Band bildet einen wichtigen Baustein im Gefüge der deutschen landesgeschichtlichen Handatlanten, wobei im Rahmen dieser Anzeige vor allem auf die 14 Karten zur ma. Geschichte hingewiesen sei, die ein sehr anschauliches Entwicklungsbild geben. Manchmal hätte man ihm freilich mehr Zeit zur Vorbereitung, häufiger noch eine bessere kartographische Ausdrucksform gewünscht (Karte 10 z. B. „Das frühe Christentum in Schwaben“ ist nur mit Mühe verständlich). Das Auseinanderfallen von Seitenzahl und Kartennummer erschwert die Benützung ungemein, eine einführende geophysikalische Karte scheint bei einem solchen Werk unerlässlich, der Mangel einer Nebearbeitung der Karte vom Ende des Alten Reiches als dem Kernstück jeder

regressiven Landesgeschichtsforschung ist sehr zu bedauern, die insulare Kartierungsform mit dem stereotypen Gebrauch des heutigen Verwaltungsbegriffs „Schwaben“ in allen Epochen ist trotz der salvatorischen Klausel doch recht problematisch. All diese Ausstellungen dürfen jedoch die Achtung und hohe Anerkennung gegenüber der organisatorischen Leistung des Herausgebers, dem technischen Können des kartographischen Instituts Fleischmann-München und nicht zuletzt dem Opfersinn des Bezirkstags von Schwaben nicht mindern.

Hanns Hubert Hofmann.

K. L e c h n e r, Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte — Probleme des östlichen Alpen- und Donauraumes, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 40—77, zeigt an einer Reihe von Problemen der Siedlungs-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, aber auch der politischen und Kulturgeschichte, die reiche Befruchtung auf, die die allgemeine deutsche Geschichte durch die landeshistorische Forschung erfahren hat. An Stelle von Einzelnachweisen findet sich am Schluß eine Übersicht über die wichtigste zusammenfassende Literatur. G. O.

Die Frage: Was heißt „Haus Österreich“? beantwortet A. L h o t s k y, Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akademie der Wiss. 1956 Nr. 11 S. 155—174, dahin, daß die zuerst in der Kanzlei Karls IV. um 1360 auftauchende Formulierung *domus Austriae* im 15. Jh. unzweideutig für das Geschlecht der Habsburger selbst angewendet und dabei ihr *dominium*, die *herrschaft zu Österreich* minder deutlich mitverstanden wurde, daß aber daneben um und seit 1450 in den Werken des Thomas Ebendorfer und in den Schriften der Genealogen Maximilians I. eine Gleichsetzung mit der Gesamtheit der österreichischen Erbländer, unabhängig vom Geschlechte der Habsburger, also auch für die Zeiten vorhabsburgischer Dynastien nachweisbar ist. F. B.

Herwig E b n e r, Von den Edlingern in Innerösterreich, Klagenfurt 1956, Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten, 90 S. (SA. aus: Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topographie 47, 1956). — Der Vf. sieht in den Edlingern von den fränkischen Königen nach der Erwerbung der Ostmark auf Königsland angesiedelte Königsfreie, *liberi homines*, die damit etwa in die Gesellschaftsklasse der Bargilden oder Arimannen gehören. Diese waffenfähigen Erbrechtsbauern hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, ihren eigenen „Gerichtsstuhl“, von denen der zu Karnburg der bekannteste ist: die hier bezeugte Herzogseinsetzung hat nichts mit nationalkarantanischen Motiven zu tun, sondern ist die feierliche Inthronisierung des vom König über sie gesetzten Herrschers als ihres obersten Richters. K. R.

F. P o p e l k a, Probleme landesgeschichtlicher Forschung in der Steiermark, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 78—98.

W. F l a c h, Entwicklung, Stand und Aufgaben der landesgeschichtlichen Forschung in Thüringen, ebd. S. 90—141, bringen Forschungsberichte über die Arbeiten zur Geschichte der beiden Gebiete, wobei sich P. auf die Literatur seit 1945 beschränkt, während Fl. in grundlegender Erörterung die gesamte Forschung über Thüringens Geschichte seit dem 17. Jh. in den Kreis seiner Betrachtung einbezieht und in umfangreichen Anmerkungen reiche Literaturangaben macht. G. O.

V. J. Koudelka, Zur Geschichte der böhmischen Dominikanerprovinz im Mittelalter, Arch. fratrum Praed. 26 (1956) 127—160, behandelt in Fortsetzung seiner Studien (s. o. S. 311) die Männer- und Frauenklöster der Provinz.
K. R.

G. Schnath, Der Historische Verein für Niedersachsen und die Urgeschichte, SA. aus Festschrift zum 70. Geburtstage von K. H. Jacob-Friesen, Hildesheim 1956, August Lax, S. 253—268, gibt einen Überblick über die bis 1950 im Rahmen des Historischen Vereins betriebene urgeschichtliche Forschung in Niedersachsen.

D. Stichtenoth, Zwei Teillösungen der Sachsenfrage, Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 28 (1956) 215—231, vertritt die Ansicht, die Sachsen seien ursprünglich an der Südküste der Ostsee, nicht an der Nordseeküste gesessen.

P. Rosenbohm, Zur Einführung der Mühlen in Altsachsen und Nordelbingen, Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 28 (1956) 240—45, meint, die Wassermühlen seien unmittelbar mit der fränkischen Eroberung ins Land gekommen.
H. E. M.

G. Wrede, Die mittelalterliche Ausbausiedlung in Nordwestdeutschland (Mit 5 Skizzen), Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 191—211, untersucht die verschiedenen Formen, unter denen, besonders im Bistum Osnabrück, die Gewinnung von Siedlungsneuland vorgenommen wurde, und erörtert im Anschluß daran einige Spezialprobleme, wie die Frage der Waldhufen, Königsgut und Forstbann, gemeine Marken, Erb- und Markkötter und Wüstungen und Gewinnflur.

K. A. Kroeschell, Noch einmal das städtische Hagenrecht in Niedersachsen, Nieders. Jb. 28 (1956) 246—251.

F. Engel, Hagenname, Hagenrecht und Hagenhufen, ebd. 252—260, setzen ihre Diskussion über den Ursprung der Hagenrechtssiedlungen (vgl. DA. 12, 613) fort, ohne daß sich eine Annäherung des beiderseitigen Standpunktes feststellen läßt.
G. O.

W. Metz, Hammelburg und Hameln in den älteren Fuldaer Güterverzeichnissen, besonders dem des Casselanus Jur. F. 15, Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 28 (1956) 232—239, begründet gegen Krumwiede, Stift Fischbeck a. d. Weser (1955), daß es sich bei dem in der erwähnten Hs. genannten *Hamela* um Hameln an der Weser, und nicht um Hammelburg handelt.
H. E. M.

Herbert Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, hg. von F. Prüser, Heft 24) Bremen 1955, Carl Schünemann, 312 S., 1 Plan. — Die Arbeit, die ihre Aufgabe vorzüglich an Hand der Verfassungsgeschichte und der historischen Topographie zu lösen sucht, die sich andererseits aber auch die aus vergleichender Betrachtung mit anderen Stadtgeschichten gewonnenen Ergebnisse nutzbar macht, zeigt, wie die durch Bodenverhältnisse und Verkehrslage begünstigte Siedlung in der Karolingerzeit ein königlicher Ort, eine *villa publica*, war, in dem die Bischofssiedlung (787 wurde der erste Bischof geweiht) sich deutlich abhob. Eine Untersuchung des Arnulf-Privilegs von 888 (MG. DD. Arnolfi Nr. 27) bestätigt die von P. Kehr festgestellte Echtheit, zeigt aber auch, daß es sich hier nicht

um eine Marktgründung oder -verlegung, sondern um die dem Eb. gewährte fiskalische Nutzung von Markteinkünften handelt. 937 dagegen wird diesem die gesamte *villa publica* übertragen, eine Maßnahme, die durch die Rolle bedingt war, die dem Erzstift in der Ost- und Nordostpolitik Ottos I. zugeacht war. Erst vom 12. Jh. an, als die Umgebung der Stadt dichter besiedelt wurde und der Osthandel sich ausweitete, blühte die Marktgemeinde, auch gefördert durch Heinrich den Löwen, richtig auf, ebenso wie ihr Siedlungsraum jetzt auch planmäßig ausgebaut wurde. Damit verbunden war eine Kräftigung des bürgerlichen Selbstbewußtseins, was zu langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Eb. und schließlich zu Beginn des 13. Jh. zum Mauerbau und zur Ausbildung der Ratsverfassung führte. — Das aus einer Dissertation hervorgegangene Werk zeichnet sich durch gründliche Quellenkenntnis, klaren Blick für wesentliche Tatsachen und eine gewandte Form der Darstellung aus.

K. R.

E. N a d o l n y, Niedersachsen. Westpreußen. Ostpreußen (Schriftenreihe der Landeszentrale f. Heimatdienst in Niedersachsen, Reihe B, Heft 4) Niedersächs. Landeszentrale f. Heimatdienst 1956, 53 S. u. 12 Karten, verfolgt skizzenhaft die Beziehungen Niedersachsens zu Preußen vor und während der Zeit des Deutschen Ordens.

H. E. M.

J. K ö n i g, Niedersächsische Forschung und römische Archive, mit Bibliographie der Schriften von Prof. Dr. Friedrich B o c k. Ehrengabe der Hist. Komm. und des Hist. Ver. für Niedersachsen zum 65. Geburtstag ihres verdienten Mitglieds, Nieders. Jb. 28 (1956) 203—214, bringt neben einem kurzen Überblick über die bisherigen Forschungen niedersächsischer Gelehrter, besonders im Vat. Archiv, eine umfassende Bibliographie der Arbeiten von Fr. B.

Franz F l a s k a m p, Funde und Forschungen zur westfälischen Geschichte. Gesammelte Aufsätze, Münster (Westf.) 1955, Aschendorff, 163 S. — Der um die Erforschung der Geschichte Westfalens verdiente Archivar zu Wiedenbrück legt hier eine Reihe von Aufsätzen vor, wobei allerdings nicht gesagt wird, ob diese schon an anderer Stelle veröffentlicht wurden. Die Ausbeute für das MA. ist jedoch sehr gering und betrifft so speziell westfälische Probleme, daß wir uns damit begnügen müssen, im folgenden die Titel anzuführen: Die Kreuzabnahme der Externsteine (S. 9—15); Eine westfälische Laokoongruppe (S. 15—19), es handelt sich um ein Relief an den Externsteinen; Zwei westfälische Kirchweih-Inschriften aus dem Hochmittelalter (S. 29—32), am romanischen Taufstein von Freckenhorst und der Konsekrationsvermerk in der Externsteiner Felsenkapelle; Der Ortsname „St. Vit“ (S. 40—42); Bernhard von der Geist, ein westfälischer Dichter im Hochmittelalter (S. 60—64).

G. O.

H. L a h r k a m p, Mittelalterliche Jerusalemfahrten und Orientreisen westfälischer Pilger und Kreuzritter, Westf. Zs. 106 (1956) 269—346, stellt die Reisen vom 11. Jh. bis zur Reformation zusammen und erzählt breit Schicksale und Eindrücke der Reisenden.

H. R o t h e r t, Wie die Stadt Soest ihr Territorium, die Börde, erwarb, Westf. Zs. 106 (1956) 79—111, stellt die Territorialpolitik und Ausdehnung Soests vom 13. bis ins 15. Jh. dar und zeigt, wie sehr die Stadt dabei von der Verbindung des Stadtgerichts mit dem ländlichen Go-Gericht und von der anderweitigen Beschäftigung des Landesherrn, des Erzbischofs von Köln, profitierte.

A. B.

K. Dolista, Die Anfänge des Frauenstiftes Weerd in Friesland, Anal. Praem. 32 (1956) 60—68, kann aus einem Eintrag im Urbar der Abtei Strahov/Prag aus dem Jahre 1410 erschließen, daß deren Abt Johann I. (1250—1266) nach seiner Resignation das Stift Weerd erbaute und hier auch begraben wurde.
K. R.

Die beiden letzten Bände der Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 80 (1956) und 81 (1957) bringen für das Mittelalter mehrere Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte einzelner Landesteile. W. K o p p e behandelt (80, 29—72 und 81, 31—62) „Rodung und Wüstung an und auf den Bungsbergen“. Es handelt sich um das Gebiet zwischen Eutin und Oldenburg in Ostholstein, in dem das Kloster Cismar eine rege Siedlungstätigkeit entfaltet hat. — R. R o s e n b o h m, Die Kolonisation in Mittelstormarn (81, 11—31) versucht, durch Heranziehung des namenkundlichen Quellenmaterials und der Flurkarten den Siedlungsvorgang in dieser Landschaft zu verdeutlichen. — H.-J. K u h l m a n n, Mittelalterliche Wüstungen in Angeln (81, 63—78) skizziert, auf den Ergebnissen seiner noch ungedruckten Dissertation aufbauend, die Eigenart der Entsiedlungserscheinungen im Gebiet zwischen der Schlei und der Flensburger Förde.
K. J.

H. L ö s c h e r, Die erzgebirgischen Knappschaften vor und nach der Reformation, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 162—190. — Der Artikel ist für die ma. Sozialgeschichte durch den Nachweis wichtig, daß die von Anfang des 15. Jh. an im Erzgebirge entstehenden Knappschaften, d. h. Zusammenschlüsse der Bergleute, religiöse Bruderschaften gewesen sind.
G. O.

E. N a s a l l i R o c c a, Il monastero del Mezzano di Piacenza e l'abate Obizzo (sec. XIII), Benedictina 10 (1956) 143—147, trägt einige Nachrichten über den um die Mitte des 13. Jh. wirkenden, wohl zur Familie Malaspina gehörenden, Abt zusammen.

E. F o u r n i a l, La souveraineté du Lyonnais au Xe siècle, Le Moyen Age 62 (1956) 413—452, verfolgt das allmähliche Aufgehen des alten pagus Lugdunensis ins Königreich Burgund.

F. J a c q u e s, L'archidiaconé d'exception de l'abbaye de Leffe et les cures à la collation de son abbé, Anal. Praem. 32 (1956) 228—276. — Das von Floreffe (Diöz. Lüttich) um die Mitte des 12. Jh. als Priorat gegründete Leffe wurde um 1200 zur Abtei erhoben, sein Abt zugleich Archidiakon und Stellvertreter des Bischofs. Der größte Teil der Arbeit beschäftigt sich, frühere Forschungen des Vf. in den Ann. de la société archéol. de Namur 45 (1949) weiterführend, mit den 15 Pfarreien, in denen der Abt von Leffe das Einsetzungsrecht hatte.
K. R.

7. Kultur- und Geistesgeschichte

1. Allgemeine Kulturgeschichte S. 603. 2. Theologie und Philosophie S. 604. 3. Naturwissenschaften S. 608. 4. Bildungs- und Universitätsgeschichte S. 608. 5. Literaturgeschichte S. 608. 6. Archäologie, Kunst- und Musikgeschichte S. 609. 7. Volkskunde S. 611. 8. Kriegsgeschichte S. 611.

J.-F. Bergièr, *Moyen âge et civilisation*, Schweiz. Zs. f. Gesch. 6 (1956) 378—383, gibt eine Besprechung von E. Perroy, *Histoire générale des civilisations* Band 3. K. R.

G. Cary, *The Medieval Alexander*. Hg. v. D. J. A. Ross, Cambridge 1956, University Press, XVI u. 415 S., 9 Tf., 5 Abb. im Text. — Das vorliegende Buch ist die überarbeitete Dissertation des jung verstorbenen Autors, postum herausgegeben von dem Romanisten Ross. Die thematische Fragestellung ist sehr umfassend: Welche Vorstellung machte sich das MA. von der Person Alexanders d. Gr.? Zur Beantwortung der Frage gibt C. im ersten Teil einen Überblick über alle Quellen, die einem ma. Autor für die Kenntnis Alexanders zur Verfügung stehen konnten. Im zweiten Teil werden die Aussagen der einzelnen Autoren untersucht und auf die jeweils zugrunde liegende Vorstellung hin überprüft. Dabei zeigt sich, daß diese nicht nur nach Zeiten, sondern auch nach den einzelnen Schriftstellern sehr verschieden war. Die Theologen, deren Meinung sich vor allem an der Bibel (1. Makkabäer) und an Orosius bildete, hatten durchweg ein ungünstiges Bild, oft sogar eine Antichrist-Vorstellung von Alexander. Moralschriftsteller hatten dagegen eine bedeutend günstigere Auffassung, und für die Romanschriftsteller wurde Alexander eine höfische Idealfigur. Im späteren MA. verwischen sich die Konturen etwas bis sich in der italienischen Renaissance ein neues Bild von Alexander entwickelt. Das materialreiche, sehr klar und übersichtlich geschriebene Buch enthält noch viele andere interessante Aspekte, wie den der landschaftlichen Aufgliederung des Alexanderbildes, und kommt der Antwort auf die gestellte Frage so nahe, wie wir es erwarten können. R. M. K.

P. Rousset, *Le sens du merveilleux à l'époque féodale, Le Moyen Age* 62 (1956) 25—37, untersucht die Stellung des „feudalen Menschen“ zu den in den Chroniken des 11./12. Jh. berichteten Vorzeichen, Himmelswundern und merkwürdigen Naturereignissen und zeigt, daß diese Ereignisse zwar als etwas Ungewöhnliches empfunden wurden, aber doch bei dem Glauben an ein beseeltes und mit dem Menschen durch mancherlei Bande verknüpftes Universum ohne Schwierigkeiten ins tägliche Leben eingebaut werden konnten. K. R.

V. Skånland, *Calor fidei*, *Symbolae Osloenses* 32 (1956) 86—104. — Vf. zeigt, daß dem Begriff des Nordens seit dem Alten Testament im christlichen Abendland stets eine symbolisch verstandene unheilvolle Bedeutung zugemessen wurde als Glaubenskälte u. ä., daß sich aber schon bei Alkuin und besonders in nordischen Viten des 12. Jh. teilweise wieder die geographische Bedeutung mit der symbolischen verband; in dem derzeit noch weitgehend heidnischen Skandinavien sah man die *glacies infidelitatis* der biblischen *partes aquilonis*, die erst durch den *calor fidei* erwärmt werden müssen, wörtlich erfüllt. In einem Anhang bringt Vf. auch die Plazierung Satans durch Dante in die Eisregion des Inferno mit der symbolischen Bedeutung von Norden und Kälte zusammen — eine ansprechende Deutung, die vielleicht dadurch noch an Gewicht gewinnt, daß die symbolische Bedeutung des Nordens im 13. und 14. Jh. auch auf politischem Gebiet stark aktualisiert wurde, einem Gebiet,

das Dante vielleicht noch näher lag als der vom Vf. angeführte Rabanus Maurus (hierzu s. einige Bemerkungen oben S. 166—168). R. M. K.

H. M. J. Banting, Imposition of Hands in Confirmation: a medieval problem, *Journal of Eccl. Hist.* 7 (1956) 147—159, stellt fest, daß der alte Brauch der Handauflegung bei der Firmung im Laufe des MA. verschwindet, und nimmt als Grund dafür die veränderte Auffassung von der Natur der Sakramente an, die sich im Laufe des 11. und 12. Jh. durchsetzte. G. O.

H. Frank, Geschichte des Trierer Beerdigungsritus, *Arch. f. Liturgiewiss.* IV/2 (1956) 279—315, führt die in Trier bis 1950 gebräuchliche Begräbnis-liturgie auf karoling. Quellen zurück. Der Abschnitt über „Aufbau, Eigenart und Quellen des Beerdigungsritus in der karoling. *Agenda mortuorum*“ (S. 294—314) verdient als erster Versuch einer kritischen Untersuchung dieser Fragen besondere Beachtung.

A. L. Mayer, Das Grabtuch von Turin als typisches Beispiel spätma. Schau-devotion, *Arch. f. Liturgiewiss.* IV/2 (1956) 348—364, nimmt den in den letzten Jahren erneuerten Streit um die Echtheit der „santa sindone“ zum Anlaß, eine reich dokumentierte Übersicht über die Formen der Reliquien-verehrung und -auffassung im späteren MA. auszubreiten. An der Unedtheit der Turiner Reliquie kann danach kaum noch gezweifelt werden. R. E.

R. Manselli, Una designazione dell'eresia catara: „Arriana Heresis“, *Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo* 68 (1956) 233—246, kommt nach einer Untersuchung aller Stellen, an denen die Katharer als Arianer bezeichnet werden, zu dem Schluß, daß man damit denjenigen Teil dieser Ketzler bezeichnen wollte, der die göttliche Natur Christi leugnete.

Maria Micucci, La Vita di Benevento nella visione di Erchemperto, *Arch. Stor. per le Prov. Napolet.* N. S. 35 (1956) 9—29, sammelt aus der *Historia Langobardorum Beneventi degentium* des E. die Nachrichten, die Aufschlüsse über die inneren Verhältnisse in Benevent im 9. Jh. geben, beschäftigt sich weiter mit den spärlichen biographischen Daten, die über den Autor erhalten sind, und mit seiner geistigen und religiösen Einstellung und gibt zum Schluß einen Vergleich zwischen seinem Werk und dem des Paulus Diaconus. G. O.

J. Gonsette, Pierre Damien et la culture profane (*Essais philosophiques* 7) Louvain-Paris 1956, Publ. Univ. de Louvain, Edit. Béatrice-Nauvelaerts Paris, 104 S. — Der Vf. unternimmt einen äußerst scharfsinnig und gedankenreich durchgeführten Versuch, den hl. Petrus Damiani vom Vorwurf des Antintellectualismus, des Antidialektikers, des Verfechters einer doppelten Wahrheit zu befreien. Er zeigt zunächst, daß seine Angriffe gegen die weltlichen Wissenschaften sich nur gegen rationalistische Übertreibungen, gegen die „Karikatur des Humanismus“, wie ihn zu seiner Zeit etwa Anselm von Besate repräsentierte, richteten und daß man seine gelegentlichen bildungsfeindlichen Äußerungen nicht verabsolutieren darf. Ähnlich ist es mit seiner Stellung zur Dialektik, deren sich sein Zeitgenosse Berengar von Tours im Streit um die Sakramentenlehre so weitgehend bediente; ihren Nutzen für die Theologie als eines Ordnungsprinzips leugnet auch Damiani durchaus nicht, doch weist er ihr der Theologie gegenüber beim Fehlen eines eigenen ideologischen Wertes nur eine untergeordnete Rolle zu. Dem von Damiani im op. 36 (*Migne PL.* 145, 595—622; Brezzi-Nardi, Ediz. naz. dei classici del pensiero italiano 5, 1943, 49—161)

behandelten Problem der göttlichen Allmacht, ob nämlich Gott Geschehenes ungeschehen machen, ob damit das Seiende für ihn auch zugleich nicht sein kann, sucht der Vf. durch eine exaktere Fassung des Naturbegriffes näherzukommen: unsere nur induktiv gewonnene Erkenntnis des Möglichen, des *possibile* in der Natur ist eine viel zu schmale Basis, um überhaupt mit absoluter Sicherheit davon ausgehend etwas Übernatürliches konstatieren zu können. Die Antwort auf die damit aufgeworfene Frage, ob Gott nicht auch das Böse tun könne oder ob man sonst seine Allmacht einschränken müsse, gibt der Vf., indem er negativ die zwei Möglichkeiten der Unfähigkeit herausstellt: unfähig zu sein eine gute und fähig eine schlechte Handlung zu begehen. Dadurch wird Damianis auch von V. Poletti, *Il vero atteggiamento antidialettico di San Pier Damiani*, 1953 (vgl. DA. 12, 276 f.), herausgearbeitete Wertung des Bösen als nicht zum Sein gehörend, als „Nichts“, präzisiert, und es ist bedauerlich, daß der Vf. nicht zu der ebenfalls von Poletti aufgeworfenen Frage der Beeinflussung Damianis auf diesem Gebiet durch Dionysius Areopagita (dessen Benützung durch Damiani übrigens auch schon Brezzi-Nardi in ihrer Edition nachzuweisen versucht hatten) oder durch Augustinus (vgl. HJb. 75, 1956, 374 ff.), dessen Wirkung auf Damiani der Vf. auch sonst unterstreicht, Stellung genommen hat. K. R.

R. Baron, *Notes biographiques sur Hugues de Saint-Victor*, RHE. 51 (1956) 920—934, untersucht vor allem die umstrittene Herkunft des Hugo von St. Victor; diese wäre im Gebiet von Ypern zu suchen, während seine Verbindungen mit Sachsen (Hammersleben) am wahrscheinlichsten auf einen vorübergehenden dortigen Aufenthalt zurückgehen dürften. R. M. K.

J. Pedersen, *La recherche de la sagesse d'après Hugues de Saint-Victor*, *Class. et Mediaev.* 16 (1955) 91—133.

K. Fina, *Anselm von Havelberg. Untersuchungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte des 12. Jahrhunderts*, *Anal. Praem.* 32 (1956) 69—101 und 193—227, bemüht sich in den bisher vorliegenden ersten beiden Kapiteln seiner großen Abhandlung nach einer im 1. Teil: *Anselm und sein Werk*, vorgenommenen Charakteristik von Anselms Schriften im 2. Teil: *Die Aufgliederung des hochmittelalterlichen Mönchtums*, um eine Auswertung seiner *Epistola apologetica pro ordine canonicorum regularium* und seiner Briefe im Hinblick auf Anselms Eintreten für die Regularkanoniker gegen Angriffe aus mönchischen Kreisen. Die recht gespreizte Sprache, bei der man immer wieder über substantielle Strukturelemente (S. 75), Summationszentren (S. 77), diffizilste Räume monastischen Lebens (S. 83), über dynamisiert gewordene Kräfte (S. 96), dynamische Räume (S. 201), innerste Räume des heilsgeschichtlichen Dramas (S. 217) und mancherlei sonstige „Anliegen“ stolpert, erschwert die Lektüre beträchtlich. K. R.

M. Schrader und A. Führkötter, *Die Echtheit des Schrifttums der heiligen Hildegard von Bingen, Quellenkritische Untersuchungen* (Beiheft 6 zum *Archiv für Kulturgeschichte*) Köln-Graz 1956, Böhlau-Verlag, XI und 208 S., 19 Schrifttafeln. — Seit den Angriffen von Preger, v. Winterfeld (NA. 27, 1902) und Schmeidler (s. DA. 5, 532 f.) galt die Echtheit der Briefe, aber auch der übrigen Werke Hildegards als suspekt; doch ist das Problem nur durch genaue paläographische und stilkritische Prüfung aller erreichbaren Hss. wirklich zu klären; einer solchen Geschichte der Hildegard-Hss. dienen die vorliegenden Studien. Ihr Ausgangspunkt sind zwei Fragmente der ältesten Güteraufzeichnungen und des ältesten Nekrologiums von Hildegards Kloster

Rupertsberg, beide noch im 12. Jh. geschrieben. Sie lassen die Hände einer Schreibschule erkennen, die in einigen der ältesten Hildegard-Hss. (u. a. ihrer drei theologischen Hauptwerke) wiederkehren; die beigegebenen Schrifttafeln machen die Übereinstimmung evident. Hildegards Werke sind also im Scriptorium ihres Klosters vervielfältigt worden. Nun ließ sich aussondern, was unter Hildegards Augen geschrieben wurde; bei den Briefen sind es der Wiener Briefcodex 881 und Teile einer Zwiefaltener Hs. Die von diesen Hss. gebotene Gestalt der Hildegard-Briefe paßt nun, wie eine eingehende Untersuchung der Briefe an Bernhard v. Clairvaux, die Kaiser und die Päpste zeigt, vorzüglich in Hildegards Zeit und Umwelt. Der Wiesbadener Riesencodex, auf dem bisher die meisten Ausgaben und Kritiken beruhten, erweist sich als eine um 1190 zusammengestellte postume „Gesamtausgabe“. Die scharfsinnige und minutiöse Untersuchung macht nicht nur den Weg zu den ältesten Hildegard-Hss. frei, sie bietet nicht nur die Grundlage einer kritischen Neuausgabe; sie berichtigt auch bereits das herkömmliche Bild von der „geschichtsfremden“ Seherin (s. o. S. 318 f.) und zeigt exemplarisch, wie eng Nachwirkung und Veränderung zusammenhängen. Für die Hildegard-Forschung ist sie ein Markstein.
A. B.

Barbara Helbling-Gloor, Natur und Aberglaube im Policraticus des Johannes von Salisbury (Geist und Werk der Zeiten, Heft 1) Zürich 1956, Fretz und Wasmuth, 118 S. — Des Johannes Policratici sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum libri VIII werden nach ihrer Ergiebigkeit für Tieraberglaube, Magie, Traumdeutung und Astrologie untersucht und das so gewonnene Material, das auch eine reiche Fundgrube für die Volkskunde bietet, zur besseren Erkenntnis der Persönlichkeit des Johannes und seiner Stellung zu den philosophischen Fragen der Zeit ausgewertet. Zwar ist sein Ausspruch: *rerum experientia est magistra intelligentiae* nicht durch ein eigenes experimentelles Verfahren gedeckt, zeigt aber doch seine rationale Einstellung gegenüber den Naturereignissen: es geschieht auf Erden im Allgemeinen nichts ohne Ursache, nur für Gott besteht daneben noch die Möglichkeit, sich in Wundern zu äußern. Scharf zu trennen davon ist jedoch der Aberglaube, der kausale Zusammenhänge dort herstellt, wo keine bestehen, sowie die Magie, die mit Hilfe von Dämonen auf die Natur einzuwirken sucht. Diese rationale Haltung ist wohl weitgehend der den Naturwissenschaften gegenüber so aufgeschlossenen Schule von Chartres verpflichtet; daß diese aber nicht auch des Johannes philosophische Überzeugung bestimmte, dieser sich vielmehr von dem hier gelehrt christlichen Platonismus deutlich distanzierte, zeigt ein Vergleich mit der Geisteshaltung seines Lehrers, Wilhelms von Conches. — Das ergiebige, bisher fast völlig vernachlässigte Thema ist mit großer Einfühlungsgabe, aber auch mit vorbildlicher handwerklicher Sauberkeit im Einzelnen bearbeitet.
K. R.

J. Fisher, Hugh of St. Cher and the development of mediaeval theology, *Speculum* 31 (1956) 57—69, zeigt auf Grund einer Interpretation von Hugos Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, daß schon vor der Verbreitung des Aristoteles die Wissenschaft von der Logik für die Theologie nutzbar gemacht wurde, eine Erkenntnis, die nicht nur für den zwischen 1230 und 1235 an der Universität Paris lehrenden Theologen, sondern für die ganze Theologie der Zeit gelten dürfte.

A. A. Maurer, The state of historical research in Siger of Brabant, *Speculum* 31 (1956) 48—56, gibt einen Überblick über den augenblicklichen Stand der Forschung mit Ausblicken auf die noch ungelösten Fragen. Nachzutragen

wäre C. C. J. Webb, *Some notes on the problem of Siger, Mediaev. and Renaiss. Studies* 2 (1950) 121—127 (DA. 11 [1954/55] 619).

C. B u d a, *Influsso del tomismo a Bisanzio nel secolo XIV*, *Byz. Zs.* 49 (1956) 318—331, befaßt sich besonders mit der Polemik des Angelos Panaretos gegen die ins Griechische übersetzten Schriften des hl. Thomas. K. R.

R. M a n s e l l i, *La „Lectura super Apocalipsim“ di Pietro di Giovanni Olivi, Ricerche sull'Escatologismo Medioevale (Studi storici dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, fasc. 19/21) Roma 1955, IV u. 245 S.* — Vf. sucht den Standort von Olivis Apokalypsenkommentar im Rahmen der gesamten eschatologischen Literatur des MA. zu erkennen. Er gibt über diese Literatur einen Überblick, der auch die jeweiligen historischen Anstöße mit berücksichtigt. Zweckmäßigerweise schließt Vf. in die Untersuchung all jene Schriften ein, die sich in irgendeiner Form mit der Einteilung der Weltgeschichte befassen. Innerhalb solcher Betrachtung erhält Joachim von Fiore richtigerweise eine etwas isolierte Stellung, und es wird gezeigt, daß er den Einfluß auf Olivi mit Traditionen teilt, die zwar nicht im strengen Sinn eschatologischen Charakter haben, aber die exegetische Methode für die Ableitung historischer Theorien bereitstellten. So rückt Olivi in die Nähe eines Nikolaus von Lyra, selbst eines Aureoli, als dessen Widersacher er doch vom Theologischen her gesehen werden muß. Die Filiationen im eigentlich eschatologischen Bereich sind besonders schwer zu fassen, da nicht nur die textkritischen Vorarbeiten fehlen, sondern Abgrenzungen überhaupt fragwürdig sind innerhalb einer Literatur, die stilistisch aus den immer gleichen biblischen Anklängen lebt und keine festumrissenen Motivgruppen kennt. Schön ist dargestellt, wie in Olivi ein „pensiero storico“ entsteht; auffallend auch, wie Vf. diesen Vorgang zwar von Olivis Bildungsgang, seiner theologisch-politischen Stellung usw. her beleuchtet, dabei aber seine philosophischen Bemühungen vollkommen ausklammern kann. Die Beschreibung seiner Geschichtstheologie würde durch deren Interpretation wohl kaum modifiziert, aber ein Zusammenhang zwischen seiner (physikalisch abgeleiteten) Zeittheorie und seinem Geschichtsbild würde sich zeigen lassen, wenn man Olivis Sentenzenkommentar Beachtung schenkte. Indessen ist die Darstellung völlig legitimerweise auf den Text der „Lectura“ konzentriert; sie läßt uns wünschen, daß dieser Text denn auch in absehbarer Zeit die vom Vf. seit langem geplante Edition erleben möge. H. H.

B. S m a l l e y, Robert Holcot O.P., *Arch. fratrum Praed.* 26 (1956) 5—97, beschäftigt sich mit dem 1349 in Northampton gestorbenen, in Oxford und Cambridge als Doktor der Theologie wirkenden Holcot. Unter bewußter Außerachtlassung seiner kämpferischen Schriften, die ihn im Gegensatz zur thomistischen Tradition zeigen, gewinnt die Vf. aus Holcots Arbeiten zur Bibelexegese sowie aus seinen *Moralitates* (Predigerhandbuch) das Bild eines hochgebildeten, überfeinerten Theologen sowie eines zwar kritischen, nie aber bitteren und humorlosen Moralisten.

E. H. E m e r s o n, Reginald Pecock: christian rationalist, *Speculum* 31 (1956) 235—242, zeigt, daß der englische Theologe (ca. 1393—1460) mit Erfolg orthodoxen Glauben und philosophischen Rationalismus miteinander zu verbinden suchte. K. R.

B. P a n d ž i ć, *De ordinatione sacerdotali S. Ioannis a Capistrano*, *Arch. Franc. Hist.* 49 (1956) 77—82, veröffentlicht aus Reg. Suppl. 117 fol. 133^v bis 134^v einen Supplikenrotulus, der 1418 Martin V. eingereicht wurde und in dem Johannes um einen Dispens vom defectus lenitatis bittet, damit er die

Priesterweihe erhalten kann. Damit läßt sich das Weihedatum für die Zeit nach 1418 festlegen. Im gleichen Band sind unter dem Obertitel *Capistranensia* weitere Beiträge mit Quellen zum Leben des Heiligen zusammengefaßt, von denen die Titel angeführt seien: A. Sacchetti Sassetti, Giovanni da Capestrano Inquisitore a Rieti (S. 336—338); R. Pratesi, Due lettere di Guglielmo da Casale a S. Giovanni da Capestrano (15—16 Maggio 1432) (S. 338—345); L. Łuszczki, De quibusdam sermonibus S. Bernardini Senensis a S. Ioanne Capistranensi reportatis (S. 345—351). G. O.

E. J. Holmyard, *Alchemy* (Pelican Books A 348) Harmondsworth 1957, Penguin Books Ltd., 281 S., 36 Tf., 10 Abb. im Text. — Das vorliegende Taschenbuch enthält eine Geschichte der Alchemie von hellenistischer Zeit bis zum Ende des 18. Jh., in der natürlich das MA. einen großen Raum einnimmt; zugleich bietet es eine gute Einführung in die alchemistische Terminologie. Obwohl für ein breites Publikum bestimmt, bietet das Buch auch dem Historiker eine gute und zuverlässige Einführung in die Materie (Vf. ist Naturwissenschaftler und Historiker). R. M. K.

T. Schmid, *Al Zarkali in Schweden*. Ein Beitrag zur Kenntnis der mittelalterlichen Sternkunde, *Class. et Mediaev.* 15 (1954) 253—258, macht auf einige in Stockholm liegende Fragmente aufmerksam, die Bruchstücke aus einer lateinischen Übersetzung der *Canones* des im 11. Jh. wirkenden arabischen Astrologen enthalten.

F. Pegues, *Royal support of students in the thirteenth century*, *Speculum* 31 (1956) 454—462, zeigt die verschiedenen Motive auf, die die englischen und französischen Könige veranlaßten, bedürftige Studenten zu unterstützen. K. R.

C. Leonardi, *Intorno al „Liber de numeris“ di Isidoro di Siviglia*, *Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo* 68 (1956) 203—231. — In Fortsetzung seiner Forschungen zu *Martianus Capella* (vgl. oben S. 323) untersucht der Vf. die Zusammenhänge zwischen dem *Liber de numeris* des Isidor und dem *De nuptiis Philologiae et Mercurii* und kommt dadurch zu beachtlichen Verbesserungsvorschlägen für beide Werke. G. O.

G. de Valous, *La poésie amoureuse en langue latine au moyen-âge*, *Class. et Mediaev.* 13 (1952) 285—345; 14 (1953) 156—204; 15 (1954) 146—197; 16 (1955) 195—266. — Eine große Bestandsaufnahme, unterteilt nach I: Die Dichter und ihre Schulen (von der Karolingerzeit bis zum 13. Jh.) und II: Die Werke (formaler Aufbau, Melodie, Herkunft usw.).

R. H. Green, *Alan of Lille's De planctu naturae*, *Speculum* 31 (1956) 649—674, bemüht sich, im Gegensatz zu der bisherigen Anschauung um den Nachweis, daß des Alanus Gedicht poetisch und gedanklich gut aufgebaut ist und durchaus in der mittelalterlichen Tradition der philosophischen Dichtkunst steht.

Karl Winkler, *Neidhart von Reuenthal*. Leben, Lieben, Lieder, Kallmünz 1956, Verlag M. Laßleben, X u. 351 S. — Der Vf. sucht seine Aufgabe, die persönlichen Lebensumstände Neidharts aufzuhellen, durch einen Vergleich der vom Dichter erwähnten Orts- und Personennamen mit den im oberdeutschen Raum gebräuchlichen zu lösen. Die mit einer Überfülle von Beweismaterial belegten Thesen sollen hier nur im Endergebnis resümiert werden: Neidhart

war ein natürlicher Sohn des schwäbischen Grafen Konrad Schenk von Winterstetten und bekam durch dessen Vermittlung später ein kleines Lehen des Grafen von Sulzbach in Inzenhof bei Lauterhofen (Oberpfalz), das mit dem Zöllneramt an einem Salzweg verbunden war. Er verlor es nach einem Totschlag und fand dann durch Friedrich den Streitbaren von Österreich Aufnahme in der Gegend von Melk. Der Vf., der seinem gründlichen Werk auch eine Übersetzung der gesamten Dichtung Neidharts beigibt, stellt im Gegensatz zur bisherigen Meinung die Hs. c (Berlin germ. fol. 779) über R (Berlin germ. fol. 1062).

K. R.

E. E. Stengel — F. Vogt (†), Zwölf mittelhochdeutsche Minnelieder und Reimreden. Aus den Sammlungen des Rudolf Losse von Eisenach, Köln—Graz 1956, Böhlau, 48 S. — Aus dem Nachlaß Rudolf Losses, des Notars des Eb. Baldwin von Trier und späteren Mainzer Domdekans, gibt St. aus der Kasseler Hs. Mss. iur. fol. 25 eine noch in Zusammenarbeit mit dem verstorbenen Germanisten V. bearbeitete, als „Kasseler Fund“ längst bekannte und ursprünglich als Schlußteil der Veröffentlichung der Lossematerialien in der Sammlung Nova Alemanniae geplante kleine Sammlung von Minneliedern heraus, von deren zwölf Stücken der größte Teil bisher unbekannt war. Text und Kommentar besorgte noch V., die zusammenfassende Einleitung schrieb St. Die Sammlung enthält Lieder und Sprüche des Magisters Friedrich von Sonnenburg und Reinmars von Zweter, dessen „neue Ehrenweise“ gerade durch die neu aufgefundenen Gedichte deutlicher als bisher faßbar wird, wie auch Losses Bemerkung von dem „blinden“ Reinmar, der *dux natione* gewesen sei, neues Licht auf die Person des Dichters wirft. Den *dominum de Liebesberg pincernam* kann St. als Angehörigen des oberhessischen Dynastengeschlechts der Lißberg wahrscheinlich machen, der Dichter *Ulricus de Boumburg* ist nach St.s Beweisführung kein anderer als der längst bekannte Minnesänger, der in der Manessehandschrift als *Der von Buwenburg* auftritt und aus dem schwäbischen Ministerialengeschlecht der Baumburgs stammen dürfte.

I. Schmale-Ott

L'Estoire de Griseldis en rimes et par personnages (1395) publiée d'après le manuscrit unique de la Bibliothèque Nationale par Mario Roques (Textes Littéraires Français) Genf u. Paris 1957, Droz, XXV u. 122 S.

J. A.

M. O' C. Walsh, Der Ackermann aus Böhmen. A structural interpretation, *Class. et Mediaev.* 15 (1954) 130—145, weist auf den bis ins Kleinsten durchdachten Aufbau des Ackermann hin, der streckenweise an ein „stilistisches Experiment“ erinnert.

K. R.

A. Schmidt, Westwerke und Doppelchöre, Höfische und liturgische Einflüsse auf die Kirchenbauten des frühen Mittelalters, *Westf. Zs.* 106 (1956) 347—438. — Diese Zusammenfassung einer Göttinger Dissertation von 1950 sucht das vielverhandelte Problem (s. DA. 10, 290 und 605 sowie oben S. 544) durch scharfe Trennung zwischen Westwerk und Westchor zu klären. Das Westwerk sei, angeregt durch Karls d. Gr. „theokratische Herrscherauffassung“, Ausdruck höfischen Denkens und der Doppelpoligkeit von Geistlichem und Herrscherlichem; der Westchor hingegen sei entstanden aus den liturgischen Erfordernissen der karolingischen Heiligenverehrung; der Gegensatz zur westeuropäischen Reformidee wird besonders hervorgehoben.

A. B.

Gertrud Angermann, Das Wittekindrelief in der Kirche zu Enger — ein Kunstwerk aus der Zeit um 1000, 58. Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg (1955) 173—215, 3 Tafeln. — Durch eine eingehende Stiluntersuchung glaubt sich die Vf. berechtigt, die Entstehung des Reliefs,

entgegen der Annahme der bisherigen Forschung, auf die Zeit um 1000 datieren zu können, wobei es den Kunsthistorikern überlassen bleiben muß, sich kritisch zu diesem Ansatz zu äußern. Für den Historiker interessant ist die Vermutung, daß es sich bei diesem Stein um ein Geschenk eines Mitgliedes des ottonischen Hauses, wahrscheinlich Ottos III., handelt. G. O.

A. Pantoni, *La basilica di Montecassino e quella di Salerno ai tempi di San Gregorio VII*, *Benedictina* 10 (1956) 23—47, sucht vor allem die chronikalischen Hinweise zusammen, die von dem von Desiderius in Montecassino aufgeführten und von Alfanus dann in Salerno nachgeahmten Bau sprechen, zeigt daneben auch an manchen kunstgeschichtlichen Fakten, daß bei aller Ähnlichkeit die letztere durchaus nicht nur eine sklavische Kopie der von Monte Cassino ist.

G. Brett, *The automata in the byzantine „Throne of Solomon“*, *Speculum* 29 (1954) 477—487, untersucht im Hinblick auf ihre technische Einrichtung die Mechanismen im Thron des byzantinischen Kaisers, die beim Empfang von Gesandten (Luitprand von Cremona!) betätigt wurden. K. R.

J. Prauer, *Mappōth hīstorīōth shel 'Akō* (Historische Karten von Akkon), *Eretz Israel* 2 (1953) 175—184, 3 Abb. u. 4 Taf., behandelt unter Beigabe schönen Bildmaterials, das auch für den Nichthebraisten nützlich ist, alte Stadtpläne von Akkon aus europäischen Hss. H. E. M.

In den QFIAB. 36 (1956) 205—247 haben W. Paeseler und ich „Fabio Vecchioni und seine Beschreibung des Triumphtors in Capua“ auf eine Quelle aufmerksam gemacht, die für die Kenntnis des ursprünglichen Zustandes zwar wenig hergibt, da der Verfasser das berühmte Denkmal nur in dem heutigen Zustand kannte; aber Vecchioni ist als ein zuverlässiger Bewahrer und Kenner der heillos zerstörten Überlieferung von Capua beachtenswert.

W. H. (Selbstanzeige)

H. Luda t, *Das „Jerusalem Kreuz“ im Hildesheimer Domschatz — ein russisches Reliquiar*, *Arch. f. Kulturgeschichte* 38 (1956) 63—91. — Vf. weist in einer methodisch interessanten Untersuchung besonders paläographischer Art nach, daß es sich wahrscheinlich um eine byzantinisch-russische Arbeit aus der zweiten Hälfte des 12. Jh. handelt, die noch im Laufe des späten MA. aus Rußland nach Hildesheim kam. F. W.

Archivio Storico Lombardo Serie VIII vol. 5 (1956) 421—428 setzt sich G. B. Bognetti kritisch mit den Ausführungen von R. Elze, *Die „Eiserne Krone“ von Monza* in P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 2* (Schriften der MGH. 13) 450—479, auseinander.

F. Rodolico, *Ricerca ed acquisto di „pietre antiche“ alla Corte dei Gonzaga*, *Arch. Stor. Ital.* 114 (1956) 749—753, gibt Nachricht von einem Briefwechsel zwischen dem Markgrafen Ludwig III. Gonzaga von Mantua und seinem Agenten in Florenz, Pietro di Tovaglia, aus den Jahren 1463/64, der sich mit dem Erwerb wertvoller antiker Steine für den Hof in Mantua befaßt. G. O.

Eduard Krieg, *Das lateinische Osterspiel von Tours* (Literarhist.-musikwissensch. Abh. hg. v. F. Gennrich XIII) Würzburg 1956, Triltsch, XVI u. 131 S., 29 S. Anhang. — Der Vf. bietet eine detaillierte Besprechung des in der Hs. Tours, *Bibl. municip.* 927, überlieferten Osterspieles; eine Übertragung ist als Anhang beigegeben. Somit ist endlich einmal wieder ein liturgisches

Spiel des MA. vollständig, d. h. mit Text und Musik vorgelegt, was umso erfreulicher ist, als das bisher umfassendste Werk über dieses Gebiet, K. Young, *The Drama of the Medieval Church* (Oxford 1933), nur die Texte bringt und die ältere Veröffentlichung von Edm. de Coussemaker, *Drames liturgiques du moyen-âge* (Rennes 1860), die die Melodien enthält, selbst großen Bibliotheken fehlt, ganz abgesehen davon, daß sie nicht mehr dem Stand der Forschung entspricht. Die vorliegende Abh., der leider kein Facsimile der Hs. beigefügt ist (die Facsimileausgabe von V. Luzarche, *Office de Pâque ou de la Résurrection*, Tours 1856, dürfte kaum jedem Benutzer ohne weiteres bei der Hand sein), läßt überall das Bemühen des Vf. nach größter Akribie erkennen. Dabei verfügt er für die den Hauptteil der Arbeit darstellende Behandlung der Melodien über eine gründliche, an Hand von Gennrichs Arbeiten (*Grundriß einer Formenlehre des ma. Liedes*, Halle 1932; *Abriß der frankonischen Mensuralnotation*, Niedermodau 1946) geschulte Methode. In paläographischer, philologischer und liturgischer Hinsicht scheint er allerdings noch wenig Erfahrung im Umgang mit ma. Hss. zu besitzen, was den Wert der diesbezüglichen Beobachtungen, noch mehr aber der betr. Schlußfolgerungen vielfach sehr in Frage stellt. Auch dürfte die Ausgabe auf die Dauer dadurch beeinträchtigt werden, daß vieles als „Impuls zur Klärung der noch schwebenden Probleme um Choraltheorie und Praxis“, aber wohl weniger als Weg „zu deren endgültiger Lösung“ zu betrachten ist.

H. Schmid

Astrik L. Gabriel, *The O Antiphons Celebration in a Mediaeval College*, *Scriptorium* 9 (1955) 217—221. — G. führt auf Grund einer Miniatur aus dem Cartular des Ave Maria College in Paris und dessen Statuten aus, daß die O-Antiphonen bei einer den geistlichen Spielen vergleichbaren liturgischen Auf-führung von den Studenten des College, die einige Heilige und den Gründer des College darzustellen hatten, gesungen wurden.

J. A.

Helena M. G a m e r, *The earliest evidence of chess in western literature: the Einsiedeln verses*, *Speculum* 29 (1954) 734—750, bespricht die 98 das Schachspiel behandelnden Verse aus den Codd. Einsiedeln 365 und 319, die, beide um das Jahr 1000 geschrieben, die ältesten Zeugnisse von der Kenntnis des Schachspiels in Westeuropa sind und noch vor den Erwähnungen im Ruodlieb, im *Ludus scacchorum* und bei Petrus Damiani liegen. Die Vf. denkt eher als an eine arabische Vermittlung über Spanien an eine solche über Italien und erinnert an den starken arabischen und byzantinischen Einfluß in Italien zur Zeit der Ottonen.

K. R.

R. C. S m a i l, *Crusading Warfare (1097—1193). A Contribution to Medieval Military History* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series 3) Cambridge 1956, University Press, VI u. 272 S.; 8 Tafeln. — Man muß dieses Buch wärmstens begrüßen, denn es erfüllt ein altes Desideratum der Kreuzzugsforschung. Die kriegsgeschichtlichen Handbücher konnten für ein in permanentem Belagerungszustand lebendes Staatensystem nicht genügen und beschränkten sich überdies fast ausschließlich auf die Rekonstruktion der Schlachtpläne. Im Gegensatz dazu liegt uns hier nicht die Arbeit eines Generalstäblers, sondern das Werk eines Historikers vor, der die militärische Geschichte immer im Zusammenhang mit den politischen und sozialen Institutionen sieht. Nur ein kleiner Teil des Buches ist den Schlachten gewidmet, aber auch hier weniger dem Einzelfall, sondern mehr dem Typus. Neben den Feldzügen ohne Entscheidungskampf, die eine geradezu strategische Notwendigkeit darstellten,